



## SITZUNG DES STADTRATES von Dienstag, dem 26. Juni 2018

### Anwesend:

Karl-Heinz Klinkenberg  
Vorsitzender

Claudia Niessen  
Arthur Genten  
Philippe Hunger  
Werner Baumgarten  
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Katrin Jadin  
Karl Joseph Ortmann  
Karin Wertz  
Joachim Nahl  
Hubert Streicher  
Fabrice Paulus  
Gerd Völl  
Claudine Baltus-Bailly  
Bernd Gentges  
Stephanie Schiffer  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Raphaël Post  
Stadtverordnete

Marga Schulz-Drömmner  
Generaldirektorin i.V.

### Entschuldigt:

Michael Scholl  
Schöffe

Kirsten Neycken-Bartholemy  
Tom Rosenstein  
Monika Dethier-Neumann  
Thomas Lennertz  
Stadtverordnete

René Bauer  
Generaldirektor

### A) Öffentliche Sitzung

**Zu I** Resolutionsvorschlag der CSP-Fraktion betreffend die Befreiung von den Ausstrahlungsrechten der RTBF bei der öffentlichen Übertragung aller Spiele der Roten Teufel bei der FIFA-Weltmeisterschaft 2018 in Russland -----

#### DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass Herr Stadtverordneter Thomas Lennertz (CSP) sich für die Sitzung des Stadtrates krank gemeldet hat und Herr Stadtverordneter Hubert Streicher (CSP) in seinem Namen die von Herrn Lennertz übermittelte Resolution vorträgt; -----

In Anbetracht, dass Herr Streicher vorab erklärt, dass die RTBF in der Zwischenzeit mitgeteilt hat, die Praxis der Einforderung der Übertragungsrechte für Public-Viewing-Veranstaltungen zu überdenken; -----

In Anbetracht, dass die RTBF ankündigt, alle Anfragen auf öffentliche Übertragung im Rahmen eines Public Viewing der Spiele der FIFA-Weltmeisterschaft 2018 in Russland Fall für Fall zu überprüfen und für die Höhe der eingeforderten Übertragungsrechte eine Veranstaltung kultureller, künstlerischer, festlicher oder anderer Art in der jeweiligen Gemeinde zu unterstützen; -----

Nach Kenntnisnahme der Bemerkung von H. Streicher, dass somit der Sinn und Zweck der Resolution bereits teilweise erfüllt ist; -----

Nach Kenntnisnahme der Erklärung von H. Stadtverordneten Martin ORBAN (CSP), der erklärt, dass diese Lösung seiner Fraktion aber nicht weit genug geht, weshalb man darum bittet, die Resolution trotzdem zu verabschieden; -----

Nach Kenntnisnahme des integralen Textes der von Herrn Stadtverordneten Thomas Lennertz im Namen der CSP-Fraktion eingereichten Resolution, die von Herrn Stadtverordneten Hubert Streicher vorgetragen wird; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Bürgermeister Karl-Heinz Klinkenberg (PFF) bittet darum, die Resolution auf alle künftigen Spiele der Roten Teufel zu beziehen und daher das Wort „ausnahmsweise“ aus der an die RTBF formulierten Bitte zu streichen. -----

Herr Stadtverordneter Achim NAHL (Ecolo): -----

*Bei der Vorstellung ihres neuen Spitzenkandidaten, Anfang September 2017, gab die CSP das Motto aus, „die Eupener wieder mit ihrer Stadt zu versöhnen“. Wir sind seither gespannt darauf, wie sie das machen will. Deshalb sind wir froh, heute eine erste Maßnahme hierzu kennen lernen zu dürfen, die direkt viele Herzen erobern wird, denn Fußball verbindet über viele Grenzen und Kübel hinweg. Deshalb stimmen wir dieser Resolution sehr gerne und sehr versöhnlich zu. Der Brief an die RTBF muss dann sofort morgen früh raus. ----- Wir hoffen, dass Belgien lange genug im Turnier verbleibt – wenn man bedenkt, dass Einladungen zu Verwaltungsräten 14 Tage im Voraus eintreffen müssen, könnte die RTBF es am 13. Juli noch schaffen, einen Beschluss zu fassen, so dass einer kostenlosen Übertragung des Finales mit der belgischen Mannschaft am 15. Juli nichts mehr im Weg steht. Und wenn nicht, hat die CSP für die nächste Europameisterschaft schon gut vorgearbeitet. -----*



Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus): *Die Fußball-Weltmeisterschaft ist im vollen Gange und das Fußballfieber hat viele gepackt. Sicherlich kann man die Spiele zu Hause am Fernseher anschauen, dies ist jedoch nicht vergleichbar mit der Atmosphäre beim Public Viewing. Es wird zusammen gefiebert, gejubelt und miteinander ausgetauscht. Gemeinsam die Roten Teufel unterstützen, ein klasse Initiative. Auf der anderen Seite stehen die hohen Kosten, die solche Initiativen immer mehr erschweren. Wir stimmen der Resolution der CSP zu.*-----

Frau Stadtverordnete Kattrin Jadin (PFF) unterstützt diese Resolution im Namen ihrer Fraktionen.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die folgende Resolution zu verabschieden:-----

DER STADTRAT,

*In Erwägung, dass vom 14. Juni 2018 bis zum 15. Juli 2018 die 21. Fußball-Weltmeisterschaft in Russland durch die FIFA organisiert wird;*-----

*In Erwägung, dass sich die belgische Nationalmannschaft für die Fußball-Weltmeisterschaft in Russland qualifiziert hat, am 18. Juni 2018 erfolgreich ihr erstes Gruppenspiel gegen Panama bestritten hat und am 23. Juni 2018 sowie am 28. Juni 2018 weitere Gruppenspiele gegen Tunesien und gegen England bestreiten wird;*-----

*In Erwägung, dass die Roten Teufel es bei der Weltmeisterschaft 2014 und bei der Europameisterschaft 2016 jeweils bis ins Viertelfinale geschafft haben;*-----

*In Erwägung, dass die belgische Bevölkerung der Nationalmannschaft große Unterstützung gezeigt hat, u.a. bei den Veranstaltungen mit Großbildschirmen in vielen Gemeinden, so auch in Eupen;*-----

*In Erwägung, dass bei Veranstaltungen von mindestens 300 Zuschauern vor Großbildschirmen die RTBF (die das Monopol innerhalb der Radio- und Fernsehanbieter für die Wallonie und Brüssel hat) Übertragungsrechte von 1 € bis 1,5 € pro Person einfordert, berechnet auf die vorgesehene Höchstzahl Besucher vor der Großleinwand, die Anzahl Tage der Ausstrahlung und abhängig davon, ob Eintritte verlangt werden oder nicht;*-----

*In Erwägung, dass die Ausstrahlungen den Gemeinden und den Sportvereinigungen, die die Nationalmannschaft damit unterstützen wollen, nicht zu unterschätzende Kosten verursachen können;*-----

*In Anbetracht, dass in der Präambel des Geschäftsvertrages vorgesehen ist, dass die RTBF als Öffentliche Einrichtung "kreative Verbindungen zwischen einzelnen Personen, Gemeinschaften, Orten, deren Talenten und Initiativen schafft, die die Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, ob nun sportlicher, kultureller oder künstlerischer Art, die das bessere Zusammenleben in der Verschiedenheit fördern; dass alles daran gesetzt wird, eine öffentliche Stimmung zwischen Bürgern zu fördern, die deren Meinung und deren Ideen im Hinblick auf eine bessere soziale Kohärenz und Inklusion vereint";*-----

*In Anbetracht von Artikel 6 desselben Vertrages, der der RTBF auferlegt, "möglichst viele technische, humane oder finanzielle Ressourcen zu garantieren, um allen den Zugang zu den audio-visuellen Dienstleistungen zu gewähren, ob nun bei Großveranstaltungen, bei großen sportlichen Events, sowie bei großen Film- und Kulturveranstaltungen";*-----

bittet

den Verwaltungsrat der RTBF:

die lokalen Behörden sowie den assoziativen Sektor von den



*Ausstrahlungsrechten bei öffentlichen Veranstaltungen zu befreien, bei denen die Spiele der Roten Teufel zwischen dem 14. Juni 2018 und dem 15. Juli 2018 anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft übertragen werden.-----*

*beauftragt*

*das Gemeindegremium:*

*die vorliegende Resolution des Stadtrates an den Verwaltungsrat der RTBF weiterzuleiten.-----*

Zu 01        Mitteilungen -----

DER STADTRAT,

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017-----  
Mit Erlass vom 24. Mai 2018 hat Fr. Ministerin Isabelle Weykmans die Jahresrechnung 2017 der Stadt gebilligt.-----
2. Genehmigung der ersten Haushaltsplananpassung für das Jahr 2018----  
Mit Erlass vom 24. Mai 2018 hat Fr. Ministerin Isabelle Weykmans die erste Haushaltsplananpassung der Stadt gebilligt.-----

Zu 02        Genehmigung der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die derzeitige Geschäftsordnung des Stadtrates aus dem Jahr 1995 stammt und den aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst werden sollte;-----

In Anbetracht, dass eine Arbeitsgruppe bestehend aus allen Fraktionen (Karl-Heinz Klinkenberg für die PFF-MR, Achim Nahl für ECOLO, Alexandra Barth-Vandenhirtz für SPplus und Martin ORBAN für die CSP) sich intensiv mit der jetzigen Geschäftsordnung aus dem Jahre 1995 auseinandergesetzt und eine neue Fassung erarbeitet hat;-----

In Erwägung, dass der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung das Ergebnis eines Konsenses aller Fraktionen nach vielen Arbeitssitzungen ist;-----

In Erwägung, dass das neue Gemeindedekret erst ab dem 3. Dezember in Kraft tritt und einer Genehmigung der erarbeiteten Fassung nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde der DG nichts im Wege steht;-----

In Anbetracht, dass der neue Stadtrat zu Beginn der Legislatur aufgrund des neuen Gemeindedekrets seine Geschäftsordnung verabschieden muss und bei dieser Gelegenheit die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Stadtverordneter Martin ORBAN (CSP): *Für die heutige Sitzung des Stadtrates – der für diese Entscheidung letztmöglichst vor den Wahlen – steht die Genehmigung der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates auf der Tagesordnung.-----*

*In der Erläuterungsnotiz wird aufgeführt, dass sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der vier Fraktionen intensiv mit der jetzigen Geschäftsordnung aus dem Jahre 1995 auseinandersetzte und eine neue Fassung erarbeitet hatten.-----*

*Erwähnt wird, dass die jetzt erarbeitete Fassung das Ergebnis eines Konsens zwischen allen Fraktionen sei, was nur bedingt richtig ist.-----*

*Richtig ist, dass die oben erwähnte Arbeitsgruppe seit mindestens Anfang 2014 besteht, also seit zumindest viereinhalb Jahren.-----*

*Seither hat sich diese Arbeitsgruppe sporadisch hin und wieder, im Durchschnitt ein bis zwei Mal im Jahr, mit der Bearbeitung dieser Geschäftsordnung befasst.-----*

*Die Arbeitsgruppe hat also während fast 5 Jahren vor sich hingedümpelt und*



*dies sage ich ohne jeglichen Angriff, da ja keiner der Mitglieder der Arbeitsgruppe die Bearbeitung als so dringend angesehen hat, da sie oder er ja in dem Falle darauf hätte drängen können, dass die Arbeiten und Beratungen schneller zu einem Abschluss gelangen könnten.-----*

*Das Parlament der deutschsprachigen Gemeinschaft hat vor Kurzem ein neues Gemeindedekret verabschiedet. Wir wissen alle, und sind uns alle darüber einig, dass dieses neue Gemeindedekret, das Anfang Dezember in Kraft treten wird, Auswirkungen auf unsere Geschäftsordnung haben wird, das heißt, dass wir im Dezember oder Januar die Geschäftsordnung anpassen müssen.-----*

*Andererseits haben sowohl die CSP als auch die ECOLO-Fraktion zu dem bestehenden Entwurf der Geschäftsordnung weitergehende Vorschläge gemacht.-----*

*Die Frage stellt sich, warum die Geschäftsordnung, an der während 5 Jahren mit sehr gedämpfter Energie gearbeitet wurde nun plötzlich einige Monate vor den nächsten Stadtratswahlen verabschiedet werden muss, obwohl alle Parteien wissen, dass diese Geschäftsordnung nur für zwei oder drei Stadtratssitzungen Gültigkeit haben wird und dann sowieso geändert werden muss.-----*

*Wir finden, dass dies keine seriöse Arbeit ist und wir sehen als Grund für diese plötzliche Eile und diese Unnachgiebigkeit, einen Konsens zwischen allen Parteien zu finden, nur die bevorstehenden Stadtratswahlen, wobei möglicherweise die Mehrheit befürchtet, dass es negativ ausgelegt würde, dass keine Geschäftsordnung verabschiedet wurde, oder es der Mehrheit als Schwäche ausgelegt werden könnte, dem Vorschlag der Opposition zu folgen.*

*Wir sind der Ansicht, dass eine Geschäftsordnung eine über Wahlen und Legislaturperioden hinausgehende Grundlage eines harmonischen und korrekten Zusammenarbeitens der Stadratsmitglieder, ob Mehrheit oder Opposition, zum Wohle der Bevölkerung dienen soll und nicht Gegenstand von wahltaktischen Überlegungen sein sollen.-----*

*Obwohl wir natürlich mit einer sehr großen Mehrheit von Regelungen in der überarbeiteten Geschäftsordnung einverstanden sind, werden wir aus den oben angeführten Gründen dem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen.-----*

*Frau Stadtverordnete Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus): Die 4 Fraktionen haben gemeinsam eine neue Geschäftsordnung erarbeitet. Für mich persönlich war diese Zusammenarbeit interessant und bereichernd. In zahlreichen Arbeitssitzungen wurden viele Änderungen und Ergänzungen eingebracht, so dass jetzt eine umfassende und angepasste Geschäftsordnung vorliegt.-----*

*Eine Geschäftsordnung ist ein lebendes Dokument, dass immer wieder den Gegebenheiten angepasst werden muss. Selbst beim letzten Treffen, wo mit den Fraktionen Rücksprache genommen wurde, kamen nochmals interessante Anregungen auf den Tisch. Diese sowie die mit dem Gemeindedekret neuen Anpassungen können dann im kommenden Jahr eingepflegt werden.-----*

*Herr Stadtverordneter Achim NAHL (Ecolo): Wir haben lange an der Geschäftsordnung gearbeitet, seit Mai 2014: Zwischen den Arbeitssitzungen hat der Generaldirektor immer wieder recherchiert, wie das, was wir vorgeschlagen haben, formuliert werden muss, um rechtlich in Ordnung zu sein. Und in der Folge haben wir gemeinsam nach der besten Formulierung gesucht, manchmal verändert der Platz eines Wortes oder gar eines Kommas den Sinnzusammenhang eines Satzes. Wenn ein Satz von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe unterschiedlich verstanden wurde, wurde er solange gemeinsam umformuliert, bis er für alle eindeutig war. -----*

*Viel Arbeit erforderte auch das 1. Kapitel zu den ethischen Regeln, zu dem*



anfangs eine grob ins Deutsch übersetzte Vorlage der Wallonischen Region vorlag. Aus dem ursprünglichen Text sprach ein grundsätzliches Misstrauen, als ob Stadtverordnete von Natur aus unehrlich handeln wollten und deshalb ausdrücklich verpflichtet werden müssen, auf unredliche Verfahren zu verzichten – im ursprünglichen Text stand „Nepotismus“, also Vetternwirtschaft. Es mag Orte auf der Welt geben, wo das nötig ist, aber wir haben uns diese Beleidigung nicht angezogen und den Text so formuliert, dass die ethischen Grundlagen mehrheitlich als positive Verpflichtung und Selbstverpflichtung beschrieben werden. Wir haben später im Text einen Abschnitt über das Berufsgeheimnis eingefügt, der deutliche Richtlinien für den Umgang mit Daten gibt, zu denen Stadtverordnete in der Ausübung ihres Amtes Zugang erhalten.-- Die meisten Formalien für den Ablauf von Stadtratsitzungen wurden unverändert übernommen. Andere Abschnitte wurden modernisiert im Sinne von: modernen Gegebenheiten wie der Digitalisierung, die in der Geschäftsordnung von 1995 nicht vorkamen, in der Praxis aber schon funktionieren, einen Platz geben, z.B. beim elektronischen Versand von Dokumenten zwischen Stadtrat und Stadtverwaltung. Es bestand schon ein ausdrückliches Verbot, während der Sitzungen Tonaufnahmen zu machen und zu verschicken, und es wurde angesichts der neuen Technologien auch auf Bildaufnahmen ausgedehnt, um „flotte Posts aus dem Stadtrat“ gar nicht erst aufkommen zu lassen.-----

Die neue Geschäftsordnung will aber auch das demokratische Funktionieren des Stadtrates stärken. Sie sieht z.B. ein Verfahren vor, mit dem Kommissionsmitglieder eigene Punkte auf die Tagesordnung einer Kommission setzen lassen können; die Kommissionen mussten übrigens in Ausschüsse umbenannt werden. Neu ist auch, dass Verfasser einer Interpellation nach der Stellungnahme des Gemeindegremiums jetzt die Gelegenheit zu einem abschließenden Kommentar bekommen, was in der alten Geschäftsordnung nicht vorgesehen war, wie manches Mitglied des Stadtrates es bisher verwundert erleben musste. Ein Tauziehen zwischen Mehrheit und Opposition bleibt bestehen in der Frage der Fristen für die Einreichung einer mündlichen Frage: 3 oder 5 Tage, und die 4 Tage sind erst einmal ein Kompromiss. -----

Neu ist der Abschnitt über die Fahrtkostenentschädigung für Stadtratsmitglieder, die im Auftrag des Gemeindegremiums unterwegs sind. Wir halten es für normal, dass man für ein ehrenamtliches Engagement nicht auch noch die Folgekosten tragen muss. Dieser Punkt kommt nachher getrennt zur Abstimmung.-----

Die Vertreter der 4 Fraktionen haben konstruktiv zusammengearbeitet, um eine bestmögliche Geschäftsordnung zu formulieren, mit denen Mehrheit und Opposition gut arbeiten können. Die größte Diskussion entsteht erst jetzt am Ende zu der Frage, ob wir die neue Geschäftsordnung verabschieden sollen, oder ob wir erst die anstehenden neuen Vorgaben der Deutschsprachigen Gemeinschaft abwarten sollen. Inhaltlich wäre Abwarten logisch, vom Timing her aber aus unserer Sicht problematisch: Die Akteure, die sie ausgearbeitet haben, sind jetzt noch da, um sie zu verabschieden und der Bedarf nach Anpassung bestimmter Abläufe, z.B. bei den Interpellationen, ist längst überfällig; diese Anpassungen werden auch durch die Forderungen der DG nicht beeinträchtigt werden, sie geben aber dem nächsten Stadtrat schon einen neuen Ausgangspunkt, ohne dass er sich wieder neu in alle Punkte einarbeiten muss. Deshalb sind wir dafür, die Geschäftsordnung heute zu verabschieden und die anstehenden Anforderungen der DG dann anzupassen, wenn sie aktuell geworden sind.-----

Die weiterführenden Vorschläge von Ecolo sind kein Hindernis dafür, sich heute



ein besseres Werkzeug zu geben.-----  
Wenn die CSP sich jetzt nach 4 Jahren Mitarbeit aus dem Resultat ausklinkt,  
dürfen wir uns genau gut so fragen, wo die wahltaktischen Manöver  
angesiedelt sind...-----

Frau Stadtverordnete Katrin JADIN (PFF) äußert sich verwundert darüber,  
dass es zu diesem Punkt offenbar keinen Konsens gibt, wo die  
Geschäftsordnung doch das Resultat einer gemeinsamen Arbeit sei, zu dem  
sie die Mitglieder der Arbeitsgruppe ausdrücklich beglückwünsche. Die  
Geschäftsordnung ermögliche es dem Stadtrat, die Zusammenarbeit in Zukunft  
moderner und flexibler zu gestalten und fände ihre Zustimmung.-----

Herr Stadtverordneter Bernd GENTGES (PFF) findet es traurig, dass der  
Mehrheit in diesem Zusammenhang politische Machenschaften unterstellt  
werden.-----

Herr Stadtverordneter Martin ORBAN (CSP) merkt an, dass in einer letzten  
Sitzung seitens der CSP noch Vorschläge für eine größere Transparenz  
gemacht wurden. Solche sinnvollen Vorschläge seien zum ersten Mal  
vorgebracht worden und würden nun abgeschmettert, nur damit die  
Geschäftsordnung schnell verabschiedet würde. Dies sei nicht nachvollziehbar,  
zumal sie ja nur für ein paar Monate gelten wird. Daher habe die Opposition  
hier nach Erklärungen für diese Vorgehensweise gesucht.-----

Herr Bürgermeister Karl-Heinz Klinkenberg (PFF) erklärt, dass es sich hier  
um eine Ansichtssache handele. In seinen Augen seien die Auswirkungen des  
Dekrets nicht so groß, als dass die Verabschiedung der Geschäftsordnung  
hierfür zurückgestellt werden müsse. Auch die neuen Vorschläge können  
immer noch später eingebracht werden. Die Geschäftsordnung umfasse aber  
viele wichtige Änderungen, die jetzt auch umgesetzt werden sollten. Sie bilde  
eine gute Basis, um anhand des Dekrets vervollständigt zu werden.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkom-  
mission,-----

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen (PFF-MR, ECOLO und SPplus)

gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP)

Die neue Geschäftsordnung des Stadtrates wie folgt zu genehmigen:

Geschäftsordnung des Stadtrates

der

Stadt Eupen

verabschiedet vom Stadtrat am 26. Juni 2018

---

KAPITEL 1 – BERUFSETHISCHE UND ETHISCHE REGELN DER  
RATSMITGLIEDER-----

Artikel 1-----

Gemäß Artikel L1122-18 des Kodex der Lokalen Demokratie und der  
Dezentralisierung verpflichten sich die Ratsmitglieder:-----

Allgemeine Prinzipien-----

1. ihr Mandat redlich und ehrlich auszuüben;-----
2. alle Maßnahmen zugunsten der Transparenz bei der Ausübung ihrer  
Ämter sowie im Rahmen der Arbeitsweise der Dienste der lokalen  
Einrichtung zu fördern und auszuweiten;-----
3. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und die abgeleiteten  
Mandate ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit auszuüben;-----
4. die Grundprinzipien im Zusammenhang mit der Würde des Menschen zu  
beachten.-----

Ehrlichkeit und Integrität-----

5. Geschenke, Begünstigungen, Einladungen oder Vorteile als Vertreter der  
lokalen Einrichtung, die die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Ämter ausüben,



- beeinflussen könnten, abzulehnen;-----
6. anzugeben, ob sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln, insbesondere bei dem Postversand an die lokale Bevölkerung;-----
7. jegliches persönliches Interesse im Rahmen der Aktenprüfung durch die lokale Einrichtung anzugeben und gegebenenfalls darauf zu verzichten, an den Beratungen teilzunehmen (als „persönliches Interesse“ gilt jegliches Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder der mit ihm bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten Personen betrifft);-----
8. jegliche Begünstigung (im Sinne einer Gewährung von ungerechten oder gesetzwidrigen Bevorzugungen) insbesondere von Familienmitgliedern oder anderen nahestehenden Personen zu verweigern;-----
9. ihr Mandat und die abgeleiteten Mandate gewissenhaft auszuüben (d.h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Genauigkeit);-----
10. darauf zu achten, dass jegliche Anwerbung, Ernennung und Beförderung auf der Grundlage des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgt;-----

#### Ausübung des Mandats und Qualität der Information-----

11. über die Art, auf die sie ihre abgeleiteten Mandate ausüben, bei Bedarf Rechenschaft abzulegen;-----
12. mit großer Regelmäßigkeit an den Sitzungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Sitzungen, an denen sie im Rahmen der Ausübung ihres Mandats innerhalb der genannten lokalen Einrichtung teilzunehmen haben, teilzunehmen;-----
13. über die gesamte Dauer ihres Mandats hinweg Informationen, die für eine reibungslose Ausübung ihres Mandats notwendig sind, zu suchen, sich aktiv am Erfahrungsaustausch zu beteiligen und an Weiterbildungen für die Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen;-----
14. zur Förderung jeder Maßnahme im Sinne einer Verbesserung der verwaltungstechnischen Leistung, der Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der öffentlichen Arbeit, der Kultur der ständigen Bewertung sowie der Motivierung der Personalmitglieder der lokalen Einrichtung beizutragen;-----
15. ein offenes Ohr für die Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu den Bürgern die Aufgaben, Zuständigkeitsbereiche und gesetzlichen Vorschriften zu beachten;-----
16. es zu unterlassen, Veröffentlichungen propagandistischer Natur oder in den Bereich Werbung einzustufende Informationen, die der Objektivität der Information schaden sowie Informationen, von denen bekannt ist oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten;-----
17. es zu unterlassen, aus ihrer Position Nutzen zu ziehen, um Informationen zu erhalten und Beschlüsse zu erwirken, zu Zwecken, die nicht ihrem Amt dienen, sowie keine vertraulichen Informationen über das Privatleben anderer Personen zu verlautbaren.-----

#### KAPITEL 2 – RANGORDNUNGSTABELLE DER RATSMITGLIEDER-----

##### Artikel 2-----

Sofort nach der Einsetzung des Stadtrates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Ratsmitglieder erstellt.-----

##### Artikel 3-----

Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalder der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalder, nach der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen erstellt.-----

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstaltes berücksichtigt,



wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat.-----

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Stadtrates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.-----

#### Artikel 4-----

Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an die Kandidaten übertragen worden sind.-----

Bei Stimmgleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.-----

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden gemäß Artikel L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.-----

#### Artikel 5-----

Die Rangordnung der Ratsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.-----

### KAPITEL 3 – SITZUNGEN DES STADTRATES

#### Abschnitt 1 - Unvereinbarkeiten-----

##### Artikel 6-----

Es ist den Mitgliedern des Stadtrates untersagt:-----

1° bei der Beratung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie vor oder nach ihrer Wahl, sei es persönlich, sei es als Beauftragte, ein direktes Interesse haben, oder an denen ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich ein persönliches oder direktes Interesse haben.-----

Bei der Invorschlagbringung von Kandidaten, bei Ernennungen in Ämter und bei disziplinarrechtlichen Verfolgungen erstreckt sich das betreffende Verbot nur auf Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad einschließlich;-----

2° der Prüfung der Rechnungen öffentlicher der Gemeinde untergeordneter Verwaltungen, deren Mitglieder sie sind, beizuwohnen.-----

Jedes Ratsmitglied, das von einem dieser Verbote betroffen ist, zieht sich spontan von der Beratung zurück.-----

Zusätzlich ist es jedem Ratsmitglied untersagt:-----

1° sich direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Gebührenerhebung, Lieferung oder Ausschreibung für die Gemeinde zu beteiligen;-----

2° als Anwalt, Notar oder Sachwalter in Prozessen gegen die Gemeinde aufzutreten. Es ist ihnen in dieser Eigenschaft auch untersagt, Streitsachen zugunsten der Gemeinde vor Gericht zu vertreten, sie darin zu beraten oder zu ihren Gunsten darin einzugreifen, es sei denn unentgeltlich;-----

3° in Disziplinarsachen als Beistand eines Personalmitglieds aufzutreten;-----

4° als Beauftragter oder Fachmann einer Gewerkschaftsorganisation in einem Verhandlungs- oder Konzertierungsausschuss der Gemeinde aufzutreten.-----

#### Abschnitt 2 - Häufigkeit der Sitzungen des Stadtrates-----



Artikel 7 -----  
Der Stadtrat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr. -----  
Die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, die Festlegung der Steuern und Gebühren sowie die Bewilligung von Subsidien sollen nach Möglichkeit in einer gesonderten Sitzung des Stadtrates behandelt werden. -----  
Der Rat tagt im Rathaussaal. Im Falle der Unmöglichkeit, diesen Saal zu nutzen sowie im Falle von außerordentlichen Umständen kann das Gemeindegremium ausnahmsweise einen anderen auf dem Stadtgebiet liegenden Ort auswählen, wobei dieser Beschluss zu begründen und durch den Stadtrat zu ratifizieren ist. -----  
Abschnitt 3 - Befugnis, den Stadtrat einzuberufen -----  
Artikel 8 -----  
Unbeschadet der Artikel 9 und 10 ist das Gemeindegremium befugt, den Stadtrat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen. -----  
Artikel 9 -----  
In einer Sitzung kann der Stadtrat einstimmig beschließen an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden. -----  
Artikel 10 -----  
Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Ratsmitglieder hat das Gemeindegremium den Stadtrat zum angegebenen Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen. -----  
Ist die Anzahl der amtierenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei zur Bestimmung des Drittels aufgerundet werden. -----  
Abschnitt 4 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates zu entscheiden -----  
Artikel 11 -----  
Unbeschadet Artikel 13 und 14 ist das Gemeindegremium befugt, über die Tagesordnung der Ratssitzungen zu entscheiden. -----  
Artikel 12 -----  
Der Tagesordnung wird eine zusammenfassende Erläuterungsnotiz beigelegt. -  
Artikel 13 -----  
Wenn das Gemeindegremium den Stadtrat auf Antrag eines Drittels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte. -----  
Artikel 14 -----  
Jedes Ratsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei: -----  
a) jeder nicht in der Tagesordnung stehende Vorschlag dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter wenigstens fünf volle Tage vor der Ratssitzung überreicht werden muss; -----  
b) dem Vorschlag ein Erläuterungsschreiben oder jegliches Dokument beigelegt werden muss, das dem Stadtrat darüber Aufschluss geben kann; -----  
c) dem Vorschlag ein Beschlussentwurf beigelegt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt; -----  
d) es einem Mitglied des Gemeindegremiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. -----  
Unter "fünf vollen Tagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der



Stadtratssitzung nicht in der Frist einbegriffen sind. -----  
Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter teilt den Ratsmitgliedern die  
zusätzlichen Punkte der Tagesordnung unverzüglich mit. -----

Abschnitt 5 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der  
Stadtratssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geheimer  
Sitzung-----

Artikel 15 -----  
Unbeschadet der Artikel 16 und 17 sind die Sitzungen des Stadtrates öffentlich.

Artikel 16 -----  
Außer wenn der Stadtrat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des  
Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im  
Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken  
gegen die Öffentlichkeit der Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit seiner  
anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates ganz oder  
teilweise nicht öffentlich ist. -----

Ist die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss  
das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der  
zwei Drittel aufgerundet werden. -----

Artikel 17 -----  
Die Sitzung des Stadtrates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen behandelt  
werden. -----

Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass  
diese Sache in geheimer Sitzung behandelt wird. -----

Artikel 18 -----  
Ist die Sitzung des Stadtrates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen  
anwesend sein: -----

- die Ratsmitglieder;-----
- der Generaldirektor;-----
- gegebenenfalls jede Person, deren Anwesenheit aufgrund einer gesetzlichen  
Bestimmung oder Regelung erforderlich ist;-----
- und unter Umständen die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe  
herangezogenen Personen. -----

Artikel 19 -----  
Außer in Disziplinarsachen darf die geheime Sitzung erst nach der öffentlichen  
Sitzung stattfinden.-----

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung für notwendig erweist, die  
Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen,  
kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden. -

Abschnitt 6 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Ratsmitglieder  
die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, an dem die  
Sitzung stattfindet-----

Artikel 20 -----  
Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung mit der Tagesordnung an die  
Ratsmitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich  
am Wohnsitz. In dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit  
genügender Deutlichkeit angegeben. -----

Diese Frist wird auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite  
oder dritte Einberufung des Stadtrates handelt, wovon in Artikel L1122-17  
Absatz 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung die  
Rede ist. -----

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage  
von vierundzwanzig Stunden bzw. zwei Tage von vierundzwanzig Stunden,  
wobei der Tag, an dem die Ratsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag  
der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind. -----

Artikel 21 -----



Für die Anwendung von Artikel 20 und der Einladung "am Wohnsitz" ist Folgendes zu verstehen: die Einladung wird per Post zugestellt oder zum Wohnsitz der Ratsmitglieder gebracht.-----

Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.-----

Jedes Ratsmitglied teilt die genaue Lage seines Briefkastens mit.-----

Wenn bei Verteilung von Unterlagen durch städtische Bedienstete diese Unterlagen nicht persönlich abgegeben werden können, werden sie im bezeichneten Briefkasten deponiert. Die durch den städtischen Bediensteten dem Generaldirektor erstellte Bescheinigung der Hinterlegung gilt als Empfangsbestätigung.-----

Können die Unterlagen wegen ihres Umfangs nicht im bezeichneten Briefkasten hinterlegt werden, wird eine Benachrichtigung im bezeichneten Briefkasten hinterlegt, dass das Ratsmitglied diese Unterlagen im angegebenen Büro zu den angegebenen Zeiten abholen kann. Das Datum dieser Mitteilung gilt in diesem Fall als Empfangsdatum.

Artikel 22-----

Auf schriftlichen Antrag der Ratsmitglieder können die Einladung und die Unterlagen auf elektronischem Wege übermittelt werden.-----

In diesem Fall ersetzt die elektronische Übermittlung die Zustellung auf Papier, wie sie in den Artikeln 20 und 21 vorgesehen sind, außer wenn der Umfang der beizufügenden Unterlagen nicht die alleinige elektronische Übermittlung erlaubt. In diesem Fall werden die Unterlagen zur Verfügung der Ratsmitglieder gehalten entsprechend den Bestimmungen von Artikel 23.-----

Diese elektronische Übermittlung unterliegt der Einhaltung der in Artikel 20 vorgesehenen Fristen.-----

Abschnitt 7 – Zur Verfügung Stellung der Akten an die Ratsmitglieder-----

Artikel 23-----

Unbeschadet des Artikels 24 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung alle sich darauf beziehenden Schriftstücke vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.-----

Während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung können die Ratsmitglieder diese Schriftstücke im Sekretariat einsehen.-----

Die Ratsmitglieder haben das Recht Kopien der Akten und Dokumente, die sich auf die jeweiligen Tagesordnungspunkte der öffentlichen Stadtratssitzung beziehen, zu erhalten.-----

Jeder Fraktion werden pro Jahr 500 Freikopien gewährt (Format DIN A4). Darüber hinaus wird der in Artikel 124 festgelegte Selbstkostenpreis angewandt.-----

Artikel 24-----

Der Generaldirektor oder der von ihm bezeichnete Bedienstete sowie der Finanzdirektor oder der von ihm bezeichnete Bedienstete stehen den Ratsmitgliedern zur Verfügung, um ihnen die für das Verständnis der Akten notwendigen technischen Auskünfte zu geben und dies während den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.-----

Die Ratsmitglieder, die solche Auskünfte wünschen, vereinbaren mit dem betreffenden Bediensteten den Tag und die Uhrzeit ihres Besuchs.-----

Artikel 25-----

Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Stadtrat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium jedem Ratsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung zusammen mit den erforderlichen Anlagen zukommen.-----



Unter "sieben vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Ratsmitglieder den Entwurf des Haushaltsplans, den Entwurf der Haushaltsplanabänderung oder die Rechnungslegung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.-----

Der Entwurf wird so mitgeteilt, wie er dem Stadtrat zur Beratung vorgelegt werden wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zu seiner endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege, was die Rechnungen betrifft.-----

Dem Entwurf des Haushaltsplans und den Rechnungen wird ein Bericht beigelegt.-----

Der Bericht enthält eine Übersicht über den Entwurf des Haushaltsplans oder die Rechnungen. Außerdem bestimmt der Bericht mit Bezug auf den Haushaltsplan die allgemeine Politik und die Finanzpolitik der Gemeinde und gibt eine Übersicht über ihre Verwaltungs- und Geschäftslage sowie über alle zweckdienlichen Informationen, während der Bericht mit Bezug auf die Rechnungen eine Übersicht gibt über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich diese Rechnungen beziehen.-----

Was die Rechnungen betrifft, wird außer dem hier erwähnten Bericht auch die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen beigefügt, für welche der Stadtrat die Vergabeart gewählt und die Bedingungen festgelegt hat.-----

#### Abschnitt 8 - Information der Presse und der Einwohner-----

##### Artikel 26-----

Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates werden der Öffentlichkeit innerhalb derselben Fristen, wie sie in den Artikeln L1122-13, L1122-23 und L1122-24 Absatz 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Einberufung des Stadtrates vorgesehen sind, durch einen Aushang am Rathaus zur Kenntnis gebracht.-----

Die Presse und die interessierten Einwohner der Gemeinde werden binnen einer angemessenen Frist und kostenlos über die öffentliche Sitzung der Tagesordnung des Stadtrates informiert. Diese Information kann gegebenenfalls auf elektronischem Wege erfolgen.-----

Die angemessene Frist gilt nicht für Punkte, die der Tagesordnung nach dem Versand der Einladungen gemäß Artikel L1122-13 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinzugefügt worden sind.-----

Außerdem wird die Tagesordnung-----

- der öffentlichen Sitzung des Stadtrates auf der städtischen Webseite zur Kenntnis gebracht;-----

- der öffentlichen und geheimen Sitzung des Stadtrates im geschützten Bereich der städtischen Webseite für die Ratsmitglieder einsehbar sein.-----

#### Abschnitt 9 - Befugnis, den Vorsitz der Stadtratssitzungen zu führen-----

##### Artikel 27-----

Ist der Bürgermeister nicht nach einer Viertelstunde zu der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit im Sitzungssaal anwesend:-----

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel L1123-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abwesend oder verhindert ist,-----

- und muss dieser Artikel angewandt werden. Demzufolge wird sein Amt von dem Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit erfüllt, der von dem Bürgermeister beauftragt wurde. Mangels dessen wird er durch den Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit ersetzt, der den ersten Rang einnimmt.-----

#### Abschnitt 10 - Was die Anwesenheit des Generaldirektors betrifft-----

##### Artikel 28-----

Wenn der Generaldirektor oder sein Stellvertreter zu der in der Einladung



festgesetzten Zeit nicht im Versammlungsraum anwesend ist oder er die Sitzung verlassen muss, weil er sich in einer Situation der Unvereinbarkeit laut Artikel L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung befindet, bezeichnet der Stadtrat einen zeitweiligen Generaldirektor unter den Ratsmitgliedern, um ihn während seiner Abwesenheit in der Sitzung zu ersetzen.-----

Abschnitt 11 - Befugnis, die Sitzungen des Stadtrates zu eröffnen und zu schließen-----

Artikel 29-----

Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzungen des Stadtrates zu eröffnen und zu schließen.-----

Die Befugnis, die Sitzungen des Stadtrates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.-----

Artikel 30-----

Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Stadtrates spätestens eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit eröffnen.-----

Artikel 31-----

Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Stadtrates geschlossen:-----

a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig;-----

b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.-----

Abschnitt 12 - Anzahl Ratsmitglieder, die anwesend sein müssen damit der Stadtrat beschlussfähig ist-----

Artikel 32-----

Unbeschadet des Artikels L1122-17 Absatz 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ist der Stadtrat nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.-----

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:-----

- bei ungerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb;-----

- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.-----

Artikel 33-----

Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Stadtratssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.-----

Der Vorsitzende schließt die Stadtratssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.-----

Artikel 34-----

Ist die Sitzung jedoch zweimal einberufen worden, ohne die beschlussfähige Mitgliederzahl erreicht zu haben, darf sie nach einer erneuten und letzten Einberufung über alle Punkte beraten und beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen, gleich wie viele Ratsmitglieder anwesend sind.-----

Die zweite und die dritte Einberufung erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel L1122-13 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, und es ist zu vermerken, ob es sich um die zweite oder dritte Einberufung handelt. Die dritte Einberufung hat außerdem die zwei ersten Bestimmungen des Artikels L1122-17 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wörtlich wiederzugeben.-----

Abschnitt 13 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Stadtratssitzungen---

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung-----

Artikel 35-----

Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Stadtratssitzungen betraut.-----



## Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Stadtratssitzungen gegenüber der Öffentlichkeit-----

Artikel 36 -----  
Während den Sitzungen haben die in dem Zuhörerraum eingelassenen Personen sitzenzubleiben und Stillschweigen zu bewahren. Auch ist es ihnen verboten Ton- und Bildaufnahmen anzufertigen oder zu verwenden, außer bei ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden.-----

Außenstehende Personen dürfen den Teil des Sitzungssaales, in dem die Ratsmitglieder sitzen, nicht betreten, mit Ausnahme der Personen, die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen wurden, oder wenn der Vorsitzende dies ausdrücklich erlaubt hat.-----

Jede Art der Verständigung zwischen den Ratsmitgliedern und dem Publikum ist während der Sitzung untersagt.-----

Artikel 37 -----  
Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Billigung oder Missbilligung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen lassen.-----

Der Vorsitzende kann außerdem zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn zu einer Geldbuße von einem bis fünfundzwanzig Euro oder einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen, wenn die Tat Anlass dazu gibt.-----

Artikel 38 -----  
Sollte eine Versammlung in Tumulte ausarten, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen und die Ratsmitglieder zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.-----  
Dies wird im Protokoll vermerkt.-----

## Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Stadtrates gegenüber den Ratsmitgliedern-----

Artikel 39 -----  
Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Stadtrat beschließt es anders.-----

Artikel 40 -----  
Der Vorsitzende greift präventiv ein:-----  
- indem er das Wort erteilt;-----  
- indem er Ratsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht;-----  
- indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt.-----

Der Vorsitzende greift repressiv ein: -----  
- indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht;-----  
- indem er sie zurechtweist;-----  
- indem er die Sitzung unterbricht oder schließt.-----

Der friedliche Verlauf der Sitzung gilt als gestört, wenn ein Ratsmitglied: -----  
- das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist;-----  
- weiterredet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat;-----  
- einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.-----

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Stadtrates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.-----

Die Zurechtweisung wird nur auf Beschluss des Stadtrates im Protokoll vermerkt. Der Beschluss wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.-----

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.-----



Artikel 41-----  
Das präventive Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung: -----

- a) denselben kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren;-----
- b) den Ratsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Wortmeldungen und bei gleichzeitigen Wortmeldungen die in der Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird; -----
- c) die Debatte schließt;-----
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.-----

Artikel 42-----  
Jede Verleumdung, jede böswillige Unterstellung oder persönliche Beleidigung, stellen eine Verletzung der Ordnung dar. Diese werden nicht in das Protokoll aufgenommen und es obliegt dem Vorsitzenden einzugreifen. -----

Artikel 43-----  
Während den Sitzungen, außer bei ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden,-----  
- ist es verboten, Ton- und Bildaufnahmen anzufertigen oder zu verwenden;-----  
- dürfen Dokumente und Schriftstücke, gleicher welcher Art, nicht verteilt werden. -----

Mit dem Handy sollte in der Sitzung des Stadtrats so sparsam wie möglich umgegangen werden. Damit die Sitzung so wenig wie möglich gestört wird, müssen die Geräte auf lautlos gestellt werden und ist jedes Ratsmitglied, das einen Anruf tätigen oder entgegennehmen muss, gebeten, den Saal während des Gesprächs zu verlassen.-----

Ausschließlich im Rahmen der Ausübung ihres Mandats als Ratsmitglied können die Ratsmitglieder während den Sitzungen Gebrauch machen von elektronischen Geräten (Tablet, Laptop usw.), insofern die Sitzung nicht durch Tonsignale gestört wird. -----

Abschnitt 14 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung stehen-----

Artikel 44-----  
Nicht auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung stehende Angelegenheiten dürfen nur in dringenden Fällen, wo der geringste Aufschub eine Gefahr bedeuten könnte, behandelt werden.-----

Für die Dringlichkeit müssen sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder aussprechen; ihre Namen werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen. -----

Ist die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.-----

Abschnitt 15 - Anzahl Ratsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird-----

Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringung von Kandidaten-----

Artikel 45-----  
Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag, über den zu beschließen ist, als abgelehnt.-----

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man: -----

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb;-----
- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.-----

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl werden nicht berücksichtigt: -----  
- die Enthaltungen; -----



- und, bei geheimer Abstimmung, die ungültigen Stimmzettel.-----  
Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Ratsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann oder wenn es Zweifel aufkommen lassen kann an dem in diesem ausgedrückten Willen.-----

Unterabschnitt 2 - Ernennungen und Invorschlagbringung von Kandidaten

Artikel 46-----

Wird bei Ernennungen oder Invorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.-----

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste mit doppelt so vielen Namen auf, wie Kandidaten zu ernennen oder vorzuschlagen sind.-----

Die Stimmen dürfen nur für die auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.-----

Die Ernennung oder die Invorschlagbringung von Kandidaten erfolgt mit Stimmenmehrheit Bei Stimmgleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.---

Abschnitt 16 - Öffentliche oder geheime Abstimmung-----

Unterabschnitt 1 - Prinzip-----

Artikel 47-----

Unbeschadet des Artikels 48 ist die Abstimmung öffentlich.-----

Artikel 48-----

Über Invorschlagbringungen von Kandidaten, Ernennungen in Stellen, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit abgestimmt.-----

Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung-----

Artikel 49-----

Ist die Abstimmung öffentlich, stimmen die Ratsmitglieder mit erhobener Hand ab.-----

Die Abstimmung erfolgt immer namentlich, wenn ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dies beantragt.-----

Ist die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei zur Bestimmung des Drittels aufgerundet werden.-----

Der Vorsitzende lässt die Abstimmung an einem Tischende beginnen und die Ratsmitglieder der Reihe nach, wie sie sitzen, ihre Stimme abgeben. Der Vorsitzende gibt als Letzter seine Stimme ab.-----

Artikel 50-----

Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.-----

Artikel 51-----

Ist die Abstimmung öffentlich, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Stadtratssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.-----

Unterabschnitt 3 - Geheime Abstimmung-----

Artikel 52-----

Bei der geheimen Abstimmung:-----

a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Ratsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Feld zu schwärzen oder anzukreuzen haben, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme;-----

b) wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d.h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Ratsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.-----

Artikel 53-----



- Bei der geheimen Abstimmung:-----
- a) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindegremiums zusammen, außer die Gesetzgebung sieht etwas anders vor; -----
  - b) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Ratsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben;-----
  - c) ist es jedem Ratsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft. -----

Artikel 54-----  
Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.  
Abschnitt 17 – Abänderungen und Abänderungsvorschläge zu den Abänderungen-----

Artikel 55-----  
Jedes Ratsmitglied kann Abänderungen oder Abänderungsvorschläge zu den Abänderungen vorschlagen. Es obliegt dem Vorsitzenden gegebenenfalls die schriftliche Formulierung zu verlangen.-----  
Die Abstimmung über die Abänderungsvorschläge zu den Abänderungen geht der Abstimmung über die Abänderungen voraus, die selbst der Abstimmung über den Hauptvorschlag vorausgeht.-----

Abschnitt 18 – Unterbrechung der Sitzung-----

Artikel 56-----  
Auf Antrag eines jeden Ratsmitgliedes kann die Sitzung unterbrochen werden. Es muss jeder Fraktion des Stadtrates ermöglicht werden, getrennt über einen Vorschlag der anderen zu beraten, bevor eine Abstimmung stattfindet. -----

Abschnitt 19 - Protokoll der Sitzungen des Stadtrates-----

Unterabschnitt 1 – Inhalt des Protokolls-----

Artikel 57-----  
Das Protokoll der Stadtratssitzungen beinhaltet in chronologischer Reihenfolge alle zur Diskussion gebrachten Tagesordnungspunkte sowie die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die der Stadtrat zu keiner Entscheidung gekommen ist. Auch werden im Protokoll alle Beschlüsse des Stadtrates deutlich wiedergegeben.-----

Im Protokoll wird demzufolge Folgendes aufgenommen:-----

- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung;-----
- die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist; -----
- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 51 vorgesehenen Vermerken. -----

Was die in Artikel L1122-10 §3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bzw. in Kapitel 7, Abschnitt 3 erwähnten mündlichen Fragen von Ratsmitgliedern an das Gemeindegremium betrifft, wird nur der Titel der Frage im Protokoll des Stadtrates vermerkt. -----

Die in Artikel L1122-14, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bzw. in Kapitel 9 erwähnten Interpellationen der Bürger und die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) werden in das Protokoll der Stadtratssitzung übertragen.-----

Artikel 58-----

Die vor oder nach den Beschlussfassungen gemachten Kommentare und jede



Art von Kommentaren, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Stadtrat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 45 in das Protokoll aufgenommen. -----

Unterabschnitt 2 - Genehmigung des Protokolls -----

Artikel 59 -----

Bei Eröffnung der Stadtratssitzungen wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung nicht verlesen.-----

Das Protokoll der letzten Sitzung wird im Rathausaal mindestens eine Stunde vor Eröffnung der Sitzung ausgelegt. -----

Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung zur Verfügung gestellt. In den in Artikel L1122-13 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten dringenden Fällen, wird es ihnen zusammen mit der Tagesordnung zur Verfügung gestellt.

Artikel 60 -----

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, während der Sitzung Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zu machen. Werden diese Bemerkungen mit absoluter Stimmenmehrheit angenommen, so wird der Generaldirektor beauftragt, noch während der Sitzung oder spätestens in der nächsten Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Stadtrates entsprechenden Text vorzulegen.-----

Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen, so wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt betrachtet und vom Vorsitzenden und vom Generaldirektor unterschrieben.-----

Jedes Mal, wenn der Stadtrat es für angebracht hält, wird das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet.-----

Das Protokoll des Stadtrates bezüglich der in der öffentlichen Sitzung behandelten Punkte wird auf der städtischen Webseite veröffentlicht.-----

Unterabschnitt 3 – Einsichtnahme des Protokolls -----

Artikel 61 -----

Das genehmigte Protokoll der Stadtratssitzung ist innerhalb von drei Arbeitstagen im geschützten Bereich der städtischen Webseite unter „Sitzungen des Stadtrats / Genehmigte Protokolle“ einsehbar.-----

Artikel 62 -----

Das zu genehmigende Protokoll der Stadtratssitzung ist ab Versand der Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Stadtrates im geschützten Bereich der städtischen Webseite unter „Sitzungen des Stadtrats / Zu genehmigendes Protokoll“ einsehbar.-----

Artikel 63 -----

Da die in geheimer Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, obliegt es den Ratsmitgliedern, denen Einsicht in diese Unterlagen gewährt wird, die nötige Diskretion walten zu lassen und Drittpersonen keine Einsicht zu erlauben.-----

KAPITEL 4 – BILDUNG VON AUSSCHÜSSEN-----

Artikel 64 -----

Der Stadtrat kann gemäß Artikel L1122-34, §1, Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in seiner Mitte Ausschüsse bilden, die in der Regel mit der Vorbereitung der Besprechungen anlässlich der Stadtratssitzungen beauftragt sind. -----

Es werden zehn Ausschüsse gegründet:-----

1. Finanz- und Feuerwehrausschuss -----

2. Bauausschuss-----

3. Kulturausschuss-----



4. Schulausschuss-----
5. Sportausschuss-----
6. Tourismusausschuss-----
7. Sozialausschuss-----
8. Umweltschutz- und Energieausschuss-----
9. Waldausschuss-----
10. Ausschuss für das Zusammenleben der Kulturen-----

Unabhängig von den Ausschüssen kann der Stadtrat Kommissionen und Beiräte einsetzen, um ein bestimmtes Thema zu behandeln. Die Zusammensetzung wird auf Vorschlag des Gemeindegremiums durch den Stadtrat festgelegt.-----

#### Artikel 65-----

Der Vorsitz der Ausschüsse wird jeweils durch ein Mitglied des Gemeindegremiums geführt.-----

Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Stadtrat ernannt, wobei festgehalten wird:-----

- a) dass die Mandate als Mitglied eines jeden Ausschusses proportional zu den Stärken der im Stadtrat vertretenen Fraktionen aufgeteilt werden;-----
- b) dass jede Fraktion auf mindestens ein Mandat pro Ausschuss Anrecht hat; -
- c) dass die Fraktionen ihre Kandidaten für jeden Ausschuss, im Hinblick auf deren Ernennung durch den Stadtrat, vorschlagen; die Anzahl der von jeder Fraktion vorgeschlagenen Kandidaten entspricht derjenigen der Mandate, auf welche sie Anrecht hat;-----
- d) dass die Vorschlagsurkunden, die durch die Fraktionssprecher unterzeichnet werden, dem Generaldirektor mindestens dreizehn volle Tage vor der Sitzung überreicht werden, auf deren Tagesordnung die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse steht;-----
- e) dass das bzw. die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) eine politische Fraktion bildet bzw. bilden, deren Bezeichnung diejenige der besagten Liste ist.-----

Unter „dreizehn vollen Tagen“ versteht man dreizehn Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Generaldirektor die Vorschlagsurkunde erhält, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.-----

#### Artikel 66-----

Der Vorsitzende wird durch das Gemeindegremium bezeichnet.-----

Jede Kommission besteht aus sieben Ratsmitgliedern, zuzüglich des Vorsitzenden.-----

Außer dem Vorsitzenden werden die Mandate der Mitglieder eines jeden Ausschusses gemäß der Verteilerregel aus Artikel L4145-6 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung proportional unter den Gruppen, die den Stadtrat bilden, verteilt, und zwar derart, dass die Anzahl Sitze einer jeden politischen Gruppe nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Quotienten geordnet werden, um die Anzahl Mitglieder zu erhalten, die jeder politischen Gruppe in den Ausschüssen zukommt.-----

In Abweichung vom zweiten Absatz des gegenwärtigen Artikels hat jede politische Gruppe Anrecht auf mindestens ein Mandat in jedem Ausschuss. Wenn die entsprechend Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels durchgeführte Berechnung kein Anrecht auf ein Mitglied gibt, wird die in Absatz 1 angesprochene Anzahl Mitglieder des Ausschusses um eine Einheit erhöht, um die Vertretung einer jeden politischen Gruppe zu erlauben.-----

#### Artikel 67-----

Das Ratsmitglied, das als Mitglied eines Ausschusses bezeichnet wurde, kann sich durch ein anderes Ratsmitglied der gleichen Fraktion vertreten lassen.-----

In diesem Fall informiert das Ersatzmitglied den Vorsitzenden des Ausschusses vor Beginn der Sitzung.-----



Artikel 68 -----  
Das Sekretariat der Ausschüsse wird durch einen durch den Generaldirektor bezeichneten Bediensteten gewährleistet.-----

Der Sekretär des Finanzausschusses ist von Amts wegen der Finanzdirektor, der im Verhinderungsfalle seinen Vertreter bezeichnet. -----

Das Protokoll wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Ausschusssitzung zugestellt. -----

Artikel 69 -----

Das Ausschussmitglied, das beabsichtigt einen Punkt zur Tagesordnung des Ausschusses zu setzen, teilt dem Gemeindegremium durch eine schriftliche Erklärung den Gegenstand seines Tagesordnungspunktes mit. Dieser Erklärung ist eine Mitteilung beizufügen, die den präzisen Sachverhalt angibt.--- Die schriftliche Erklärung des Gegenstandes des Tagesordnungspunktes muss spätestens fünf volle Tage vor der Ausschusssitzung dem Gemeindegremium zugestellt werden und wird spätestens in der übernächsten Sitzung des Ausschusses behandelt.-----

Unter „fünf vollen Tagen“ versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag des Erhalts der schriftlichen Erklärung durch das Gemeindegremium und der Tag der Ausschusssitzung nicht in dieser Frist einbegriffen sind. -----

Artikel 70 -----

Die Ausschüsse werden jedes Mal von ihrem Vorsitzenden einberufen, der ebenfalls die Tagesordnungspunkte festlegt.-----

Außer wenn sie gemeinsam zur Prüfung eines ganz bestimmten Punktes tagen, können zwei oder mehrere Ausschüsse nicht gleichzeitig tagen.-----

Artikel 71 -----

Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung an die Mitglieder des Finanzausschusses und des Bauausschusses wenigstens drei volle Tage, der anderen Ausschüsse wenigstens sieben volle Tage vor dem Versammlungsdatum auf elektronischem Weg. Die Punkte der Tagesordnung müssen mit genügender Deutlichkeit angegeben werden.-----

Unter „sieben vollen Tagen“ und „drei vollen Tagen“ versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden bzw. drei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Ratsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind. -----

Artikel 72 -----

Die Ausschüsse tagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 73 -----

Der Vorsitzende des Ausschusses bzw. das Gemeindegremium kann Sachverständige zu Rate ziehen und Interessehabende anhören. -----

Artikel 74 -----

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.-----

Dies bedeutet, dass unbeschadet des Artikels L1122-34 § 1, Absatz 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nur folgende Personen anwesend sein dürfen:-----

- die Mitglieder des Ausschusses;-----
- der Sekretär; -----
- gegebenenfalls Sachverständige und Interessehabende; -----
- gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen;-----
- jedes Ratsmitglied, das nicht Mitglied des Ausschusses ist, selbst wenn es keine Einladung erhalten hat.-----

Artikel 75 -----

Jedes Mitglied, das sich in einer der unter Artikel 6 vorgesehenen Fälle befindet, ist gehalten, den Sitzungssaal zu verlassen. -----



Jedes Ratsmitglied hat das Recht an den Sitzungen der Ausschüsse, denen es nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, es befände sich in einem der unter Artikel 6 vorgesehenen Fälle.-----

Artikel 76-----  
Die Ratsmitglieder und die hinzugezogenen Berater dürfen keine Angaben preisgeben, die das Privatleben der Personen betreffen, deren Namen in den Dokumenten und Akten, in die sie Einsicht haben, genannt werden bzw. in den Ausschusssitzungen erwähnt werden. -----

#### KAPITEL 5 – GEMEINSAME SITZUNG DES STADTRATES UND DES SOZIALHILFERATES-----

Artikel 77-----  
Der Konzertierungsausschuss zwischen Gemeindegremium und Sozialhilferat befindet über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung einer gemeinsamen Sitzung des Stadtrates und des Sozialhilferates. -----

Artikel 78-----  
Die gemeinsamen Sitzungen von Stadtrat und Sozialhilferat finden im Rathaussaal statt oder an jedem anderen geeigneten Raum, den das Gemeindegremium festlegt und in der Einladung erwähnt.-----

Artikel 79-----  
Die Einladungen zu den gemeinsamen Sitzungen werden durch den Bürgermeister und den Generaldirektor sowie durch den Präsidenten und den Sekretär des Sozialhilferates unterzeichnet. -----

Artikel 80-----  
Die gemeinsamen Sitzungen von Stadtrat und Sozialhilferat geben keinerlei Anlass zu Abstimmungen. -----  
Um gültig tagen zu können, muss jedoch die Mehrheit der Mitglieder - im Sinne von Artikel 32 - sowohl des Stadtrats als auch des Sozialhilferates anwesend sein. -----

Artikel 81-----  
Der Vorsitz und die Polizei der Sitzung obliegen dem Bürgermeister. Im Falle einer Abwesenheit oder einer Verhinderung des Bürgermeisters wird er durch den Präsidenten des Sozialhilferates oder in dessen Abwesenheit durch einen Schöffen entsprechend der Rangordnung vertreten.-----

Artikel 82-----  
Das Sekretariat der gemeinsamen Sitzung obliegt dem Generaldirektor oder dem Sekretär des Sozialhilferates bzw. einem durch den Generaldirektor bezeichneten Bediensteten.-----

Artikel 83-----  
Eine Zusammenfassung der gemeinsamen Sitzung wird durch den in Artikel 82 vorgesehenen Bediensteten erstellt und dem Gemeindegremium und dem Präsidenten des Sozialhilferates binnen 30 Tagen nach der obenerwähnten Sitzung zugestellt, damit sowohl das Gemeindegremium als auch der Präsident des Sozialhilferates den Stadtrat und den Sozialhilferat bei deren jeweiligen nächsten Sitzung darüber informieren können.-----

Artikel 84-----  
Wenn die gemeinsame Sitzung am gleichen Tag wie die Stadtratssitzung stattfindet, haben die Ratsmitglieder nur Anrecht auf ein einziges Anwesenheitsgeld. Wenn diese Sitzung an einem anderen Tag stattfindet, entspricht das Anwesenheitsgeld dem einer Ausschusssitzung. -----

#### KAPITEL 6 – VERLUST DER ABGELEITETEN MANDATE DES RATSMITGLIEDS, DAS AUS SEINER POLITISCHEN FRAKTION AUSTRITT BEZIEHUNGSWEISE AUS SEINER POLITISCHEN FRAKTION AUSGESCHLOSSEN WIRD -----

Artikel 85-----



Gemäß Artikel L1123-1 § 1, Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bildet das bzw. bilden die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) eine politische Fraktion, deren Bezeichnung diejenige der besagten Liste ist. -----

#### Artikel 86 -----

Gemäß Artikel L1123-1 § 1, Absatz 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung gibt das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt, von Rechts wegen die gesamten Mandate auf, die es nach Artikel L5111-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeleitet ausübte. -----

Der Austritt ist gültig, wenn das betroffene Ratsmitglied seine Entscheidung, aus seiner politischen Fraktion auszuschneiden, dem Gemeindegremium schriftlich mitgeteilt wird. -----

Die Ratsmitglieder werden im Laufe der nächsten Sitzung von dem Austritt in Kenntnis gesetzt. Der Austritt wird an diesem Datum wirksam; dies wird im Protokoll der Stadtratssitzung vermerkt. -----

Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagt. -----

Bei Anwendung des vorliegenden Artikels wird das Ratsmitglied weiterhin als der verlassenen politischen Fraktion angehörend betrachtet. -----

#### Artikel 87 -----

Gemäß Artikel L1123-1, § 1, Absatz 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion ausgeschlossen wird, von Rechts wegen seiner gesamten Mandate, die es nach Artikel L5111-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeleitet ausübte, enthoben. -----

Die Ausschlussurkunde ist gültig, wenn sie: -----

1° von der Mehrheit der Mitglieder seiner Fraktion unterzeichnet wird; -----

2° dem Kollegium übermittelt wird. -----

Die Ratsmitglieder werden im Laufe der nächsten Sitzung von der Ausschlussurkunde in Kenntnis gesetzt. Der Ausschluss wird an diesem Datum wirksam; dies wird im Protokoll der Stadtratssitzung vermerkt. -----

Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagt. -----

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird das Ratsmitglied weiterhin als der politischen Fraktion angehörend betrachtet, die es ausgeschlossen hat. -----

#### Artikel 88 -----

Im Sinne der gegenwärtigen Regelung versteht man unter „abgeleiteten Mandaten“ jegliche Bezeichnung und Benennung von Ratsmitgliedern durch den Stadtrat auf der Basis von Artikel L1122-34 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in den Interkommunalen, den VoG, den sozialen Wohnungsbaugesellschaften und im allgemeinen in jeglicher Einrichtung, in der die Stadt über eine Vertretung verfügt. Betroffen sind insbesondere alle Ämter in Generalversammlungen, Verwaltungsräten, Kollegien der Kommissare. Gleichfalls betroffen sind die Bezeichnungen in den in Artikel L1122-34 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Ausschüsse. -----

### KAPITEL 7 – RECHTE DER RATSMITGLIEDER -----

#### Abschnitt 1 - Recht der Ratsmitglieder, eine Interpellation einzureichen ---

##### Unterabschnitt 1 - Interpellation -----

#### Artikel 89 -----

Eine Interpellation darf nur von einem einzigen Ratsmitglied vorgebracht werden. -----



Artikel 90-----  
Das Gemeindekollegium kann beschließen eine Interpellationen unter anderem in folgenden Fällen nicht zuzulassen:-----

- a) ihr Gegenstand nur privater Art ist oder dem Gemeinwohl schaden könnte;--
- b) sie unter unveränderten Umständen im Laufe derselben Legislaturperiode erneut eingebracht wird. -----

Wenn das Gemeindekollegium erachtet, dass die Interpellation nicht so von allgemeinem Interesse ist, dass sie Gegenstand einer Aussprache im Sinne dieses Abschnitts sein kann, kann es beschließen, dass sie in eine schriftliche oder mündliche Frage im Sinne von Kapitel 7, Abschnitt 3 umzuformulieren ist. Der Interpellant und die Fraktionssprecher werden über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.-----

Artikel 91-----  
Das Ratsmitglied, das beabsichtigt, das Gemeindekollegium zu einer Angelegenheit zu interpellieren, teilt dem Gemeindekollegium durch eine schriftliche Erklärung den Gegenstand seiner Interpellation mit.-----

Dieser Erklärung ist eine Mitteilung beizufügen, die die gestellte Frage oder den präzisen Sachverhalt, sowie die wesentlichen Argumente angibt, über den Erläuterungen erbeten werden. -----

Artikel 92-----  
Die in Artikel 91 erwähnte schriftliche Erklärung des Gegenstandes der Interpellation muss spätestens fünf volle Tage vor der Stadtratssitzung dem Gemeindekollegium zugestellt werden. -----

Unter «fünf vollen Tagen» versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag des Erhalts der Interpellation durch das Gemeindekollegium und der Tag der Stadtratssitzung nicht in dieser Frist einbegriffen sind. -----

Artikel 93-----  
Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter teilt den Ratsmitgliedern die eingereichte Interpellation unverzüglich mit.-----

Artikel 94-----  
Der Vorsitzende bestimmt, zu welchem Zeitpunkt der Tagesordnung die Interpellation behandelt wird.-----

Nachdem der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat, trägt der Antragsteller seine Interpellation vor.-----

Artikel 95-----  
Die Darstellung des Sachverhalts der Interpellation darf zehn Minuten nicht überschreiten, sofern der Stadtrat nicht mit absoluter Stimmenmehrheit anders entscheidet.-----

Zur Beantwortung der Interpellation verfügt das Gemeindekollegium über zehn Minuten.-----

Im Anschluss an die Antwort des Gemeindekollegiums kann der Interpellant erneut während maximal fünf Minuten das Wort ergreifen.-----

Darüber hinaus kann pro Fraktion sich ein Mitglied während maximal fünf Minuten zu Wort melden.-----

Nach den Wortmeldungen der Fraktionen kann das Gemeindekollegium erneut während fünf Minuten Stellung beziehen.-----

Zum Abschluss hat der Interpellant das Recht, während maximal drei Minuten das Wort zu ergreifen.-----

Artikel 96-----  
Der Vorsitzende macht die Redner auf das Verstreichen der in Anwendung der Geschäftsordnung festgelegten Redezeiten aufmerksam und fordert sie auf, ihre Stellungnahme zu beenden. Nach Verstreichen einer weiteren Minute kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und beschließen, die Aufnahme der Rede zu beenden, ungeachtet der in dieser Geschäftsordnung



vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen. -----

Artikel 97 -----

Das Recht, als Autor einer Interpellation das Wort zu führen, bezieht sich auf die Person.-----

Wenn der Autor der Interpellation abwesend ist, gilt die Interpellation als zurückgezogen.-----

Artikel 98 -----

Keine Interpellation darf innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor Wahlen eingereicht werden.-----

Unterabschnitt 2 – Anträge im Anschluss an eine Interpellation -----

Artikel 99 -----

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden einen begründeten schriftlichen Antrag einzureichen, als Abschluss einer Interpellation, bevor die Aussprache geschlossen wird.-----

Der Vorsitzende bringt dem Stadtrat den Antrag unmittelbar zur Kenntnis.-----

Wenn mehrere begründete Anträge in Bezug auf dieselbe Stellungnahme eingereicht werden, werden sie in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung zur Abstimmung gebracht, wobei der vom Interpellanten hinterlegte begründete Antrag Vorrang hat.-----

Zu einem begründeten Antrag dürfen, solange er nicht zur Abstimmung gestellt worden ist, schriftlich begründete Abänderungsvorschläge eingereicht werden. -

Die Abänderungsvorschläge sind vor dem Text, auf den sie sich beziehen, zur Abstimmung zu stellen. Die Abänderungsvorschläge zu den Abänderungen sind letzteren bei der Abstimmung vorzuziehen.-----

Über einen Antrag beschließt der Stadtrat spätestens innerhalb der nächsten Stadtratssitzung.-----

Vor der Abstimmung bringt der Vorsitzende den oder die begründeten Anträge in der definitiven Fassung nochmals zur Kenntnis.-----

Die Annahme eines Antrags bringt die Ablehnung der anderen Anträge zum selben Gegenstand mit sich.-----

Artikel 100-----

Außer im Protokoll des Stadtrates ist die Interpellation auch im geschützten Bereich der städtischen Webseite unter „Interpellationen“ einsehbar.-----

Abschnitt 2 - Recht der Ratsmitglieder, eine Resolution einzureichen -----

Unterabschnitt 1 - Resolution-----

Artikel 101-----

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, eine Resolution im Stadtrat einzubringen.-----

Artikel 102-----

Das Gemeindegremium kann beschließen eine Resolution in folgenden Fällen nicht zuzulassen:-----

- a) ihr Gegenstand nur privater Art ist oder dem Gemeinwohl schaden könnte; --
- b) sie unter unveränderten Umständen im Laufe derselben Legislaturperiode erneut eingebracht wird.-----

Der Antragsteller und die Fraktionssprecher werden über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.-----

Artikel 103-----

Das Ratsmitglied teilt dem Gemeindegremium durch eine schriftliche Erklärung den Gegenstand seiner Resolution mit. Dieser Erklärung ist eine Mitteilung beizufügen, die den präzisen Sachverhalt sowie die wesentlichen Argumente angibt, um über die Artikel der Resolution abzustimmen zu können.-

Artikel 104-----

Die in Artikel 103 erwähnte schriftliche Erklärung des Gegenstandes der Resolution muss spätestens fünf volle Tage vor der Stadtratssitzung dem Gemeindegremium zugestellt werden.-----



Unter «fünf vollen Tagen» versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag des Erhalts der Resolution durch das Gemeindegremium und der Tag der Stadtratssitzung nicht in dieser Frist einbegriffen sind. -----

Artikel 105-----

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter teilt den Ratsmitgliedern die eingereichte Resolution unverzüglich mit. -----

Artikel 106-----

Der Vorsitzende bestimmt, zu welchem Zeitpunkt der Tagesordnung die Resolution behandelt wird. -----

Unterabschnitt 2 – Beratung-----

Artikel 107-----

Nachdem der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat, trägt der Antragsteller seine Resolution vor. -----

Anschließend erfolgt die allgemeine Diskussion. -----

Nach Abschluss der allgemeinen Diskussion wird über die einzelnen Artikel der Resolution und die gegebenenfalls dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge beraten. -----

Unterabschnitt 3 – Abänderungsvorschläge-----

Artikel 108-----

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Abänderungsvorschläge zur Resolution einzureichen, um diese ganz oder teilweise anzupassen, zu ersetzen, zu ergänzen oder zu streichen. -----

Die Abänderungsvorschläge müssen sich auf den Text beziehen, auf dessen Änderung sie abzielen. Sie gelten erst als hinterlegt, wenn dem Vorsitzenden eine schriftliche Fassung vorliegt, die mündlich begründet wird. -----

Abänderungsvorschläge können bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Stadtrat über die Resolution abstimmt, hinterlegt werden.-----

Unterabschnitt 4 - Abstimmungen -----

Artikel 109-----

Nach Abschluss der Beratungen stimmt der Stadtrat gemäß den in Artikel 45 aufgeführten Regeln ab.-----

Vor der Abstimmung bringt der Vorsitzende den oder die Anträge in der definitiven Fassung nochmals zur Kenntnis.-----

Zunächst wird über die einzelnen Artikel und die gegebenenfalls dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge abgestimmt. Letztere werden zuerst zur Abstimmung gestellt. -----

Die Annahme eines Antrags bringt die Ablehnung der anderen Anträge zum selben Gegenstand mit sich. -----

Im Anschluss wird im Rahmen der Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Resolution in der ursprünglichen oder der abgeänderten Form abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder wird namentlich gemäß dem in Artikel 49 festgelegten Verfahren über die von den Antragstellern bezeichneten Artikel oder Abänderungsvorschläge abgestimmt.

Artikel 110-----

Der Antragsteller einer Resolution kann jederzeit eine hinterlegte Resolution zurückziehen, selbst wenn die Beratungen darüber bereits begonnen haben.---

Artikel 111-----

Das Recht, als Autor einer Resolution das Wort zu führen, bezieht sich auf die Person.-----

Wenn der Autor der Resolution abwesend ist, gilt die Resolution als zurückgezogen. -----

Artikel 112-----

Keine Resolution darf innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor Wahlen eingereicht werden.-----



Artikel 113-----  
Außer im Protokoll des Stadtrates ist die Resolution auch im geschützten Bereich der städtischen Webseite unter „Resolutionen“ einsehbar.-----

Abschnitt 3 - Recht der Ratsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftliche und mündliche Fragen zu aktuellen Themen zu stellen-----

Artikel 114-----  
Die Ratsmitglieder haben das Recht, dem Gemeindegremium schriftliche und mündliche Fragen zu aktuellen Themen zu stellen:-----

- die den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates oder des Gemeindegremiums betreffen;-----
- die sich auf das Gemeindegebiet beziehen.-----

Artikel 115-----  
Das Gemeindegremium kann beschließen, eine schriftliche oder mündliche Frage unter anderem in folgenden Fällen nicht zuzulassen:-----

- a) Fragen bezüglich Fällen von Eigeninteresse oder persönlichen Fällen;-----
- b) Fragen zum Erhalt von rein statistischen Auskünften;-----
- c) Fragen zum Erhalt von Dokumentation;-----
- d) Fragen, deren einziges Ziel es ist, eine juristische Beratung zu erhalten;-----
- e) Fragen zu einem Thema, das auf der Tagesordnung steht;-----
- f) Fragen ohne offensichtliche Verbindung zum kommunalen Interesse;-----
- g) Fragen, die offensichtlich das Allgemeinwohl beeinträchtigen.-----

Der Fragesteller und die Fraktionssprecher werden über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.-----

Artikel 116-----  
Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet.-----

Artikel 117-----  
In jeder Stadtratssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern das Wort, die darum gebeten haben, um dem Gemeindegremium mündlich Fragen zu aktuellen Themen zu stellen, wobei die Reihenfolge ihrer Hinterlegung berücksichtigt wird.-----

Auf eine mündliche Frage wird sofort in der Stadtratssitzung geantwortet.-----

Artikel 118-----  
Die mündliche Frage darf nur vom Fragesteller eingereicht und kann nur durch ihn vorgebracht werden.-----

Der Wortlaut der mündlichen Frage ist dem Gemeindegremium vier volle Tage vor der Stadtratssitzung schriftlich zu unterbreiten.-----

Unter «vier vollen Tagen» versteht man vier Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag des Erhalts der mündlichen Frage und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.-----

Artikel 119-----  
Die Frage muss präzise formuliert sein, sie darf keinen Kommentar enthalten und muss sich auf das für das Verständnis Wesentliche beschränken.-----

Die Frage muss so formuliert werden, dass eine Behandlung innerhalb der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Redezeiten möglich ist.-----

Das Ratsmitglied verfügt über maximal drei Minuten, um seine Frage darzustellen.-----

Die Antwort des bezeichneten Mitgliedes des Gemeindegremiums darf drei Minuten nicht überschreiten.-----

Nach der Antwort des bezeichneten Mitgliedes des Gemeindegremiums kann nur der Fragesteller und das bezeichnete Mitglied des Gemeindegremiums während jeweils höchstens einer Minute erneut das Wort ergreifen, um dazu Stellung zu nehmen. Danach erklärt der Vorsitzende die Angelegenheit als



abgeschlossen.-----

Artikel 120-----

Der Vorsitzende macht die Redner auf das Verstreichen der in Anwendung der Geschäftsordnung festgelegten Redezeiten aufmerksam und fordert sie auf, ihre Stellungnahme zu beenden. Nach Verstreichen einer weiteren Minute kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und beschließen, die Aufnahme der Rede zu beenden, ungeachtet der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen.-----

Artikel 121-----

Keinerlei Abstimmung darf eine Frage abschließen.-----

Artikel 122-----

Nur der Titel der Frage wird im Protokoll des Stadtrates vermerkt.-----

Die mündliche Frage sowie deren Antwort sind innerhalb von drei Arbeitstagen im geschützten Bereich der städtischen Webseite unter „Mündliche Fragen“ einsehbar.-----

Abschnitt 4 - Recht der Ratsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten-----

Artikel 123-----

Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Ratsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.-----

Artikel 124-----

Die Ratsmitglieder haben das Recht, Kopien der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten. Die Gebühr darf den Selbstkostenpreis nicht überschreiten.-----

Die Ratsmitglieder haben das Recht, diese Kopien kostenlos zu erhalten. Ab der Kopie der einundzwanzigsten Seite einer gleichen Akte ist jedoch die Zahlung einer Gebühr fällig. Der Preis einer DIN A4 Kopie schwarz/weiß wird auf 0,05 € und einer DIN A4 Kopie bunt auf 0,25 € festgelegt.-----

Dieser Betrag wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum 1. Januar eines jeden Jahres den Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise unterworfen, wobei als Ausgangsindex der Index von Dezember 2016 gilt, nämlich 145,65.-----

Entsprechende Anträge sind an den Generaldirektor zu richten, wobei eine Beschreibung der Urkunden und Schriftstücke, von welchen Kopien gewünscht werden oder von denen Einsicht genommen werden soll, anzugeben ist.-----

Artikel 125-----

Die Festlegung des Datums zwecks Einsichtnahme in die Urkunden und Schriftstücke erfolgt nach Rücksprache des Generaldirektors oder des von ihm bezeichneten Bediensteten mit dem Antragsteller.-----

Artikel 126-----

Die angefragten Kopien werden innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage per Post oder auf dem elektronischen Weg zugeschickt.-----

Artikel 127-----

Die Anzahl und der Betrag der beantragten Kopien werden in einem Register eingetragen.-----

Bei der Auszahlung der Anwesenheitsgelder werden die Kosten für die Kopien einbehalten. Die Ratsmitglieder erhalten eine detaillierte Kostenaufstellung.-----

Artikel 128-----

Die Kopien sind ausschließlich für die amtierenden Ratsmitglieder bestimmt und dürfen an keine Drittpersonen weitergeleitet bzw. zur Einsicht angeboten werden.-----

Die Ratsmitglieder verpflichten sich zur größtmöglichen Diskretion im Umgang mit den Aktenstücken.-----



## Abschnitt 5 - Recht der Ratsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und Gemeindedienste zu besichtigen

Artikel 129  
Die Ratsmitglieder haben das Recht, die städtischen Einrichtungen und Dienste zu besuchen. Der Besuch der städtischen Einrichtungen und Dienste unterliegt einer schriftlichen Benachrichtigung.

Um dem Gemeindegremium zu erlauben, eines seiner Mitglieder oder einen städtischen Bediensteten zu bezeichnen, und um diesem zu erlauben, sich zur Verfügung zu halten, benachrichtigen die Ratsmitglieder das Gemeindegremium mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Stunde sie die Einrichtung oder den Dienst besuchen möchten.

Das Datum und die Uhrzeit werden im gegenseitigen Einverständnis festgelegt.

Artikel 130  
Falls Tagesordnungspunkte der Stadtratssitzung sich auf städtische Einrichtungen und Dienste beziehen, ist für die schriftliche Benachrichtigung des Gemeindegremiums ebenfalls eine Frist von drei Arbeitstagen erforderlich. Das Datum und die Uhrzeit des Besuches werden im gegenseitigen Einverständnis festgelegt.

Artikel 131  
Während ihres Besuches müssen die Ratsmitglieder sich passiv verhalten und die Besichtigungen dürfen den Arbeitsablauf dieser städtischen Einrichtungen oder Dienste nicht beeinträchtigen.

## KAPITEL 8 – ANWESENHEITSGELDER UND FAHRTKOSTENENTSCHÄDIGUNGEN

Artikel 132  
Die Ratsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindegremiums – erhalten für jede Sitzung des Stadtrates sowie für jede Sitzung eines städtischen Ausschusses, an denen sie als Mitglied bzw. bei dessen Abwesenheit der (die) von ihm (ihr) bezeichnete Vertreter(in) teilnehmen, ein Sitzungsgeld.

Artikel 133  
Ab Inkrafttreten der Geschäftsordnung werden folgende Anwesenheitsgelder gewährt:

- Sitzungen des Stadtrates: 103,25 €;
- Arbeitssitzungen des Stadtrates: 51,62 €;
- Sitzungen der städtischen Ausschüsse: 51,62 €

Die Beträge werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum 1. Januar eines jeden Jahres den Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise unterworfen, wobei als Ausgangsindex der Index von Dezember 2016 gilt, nämlich 145,65.

Artikel 134  
Die Ratsmitglieder, die im Rahmen eines offiziellen Mandats des Stadtrates bzw. des Gemeindegremiums Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde unternehmen müssen, erhalten eine Fahrtkostenentschädigung, dessen Höhe in einer besonderen Regelung festgelegt wird.

## KAPITEL 9 – INTERPELLATIONSRECHT DER BÜRGER

Artikel 135  
Unter Ausschluss einer Frist von zwei Monaten vor Wahlen können die Einwohner der Gemeinde das Gemeindegremium während öffentlichen Sitzungen des Stadtrates direkt interpellieren.

Unter 'Einwohner der Gemeinde' ist zu verstehen:

- Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde



eingetragen ist;-----

- Jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.-----

Die Ratsmitglieder und die Personalmitglieder der Stadtverwaltung verfügen nicht über dieses Recht.-----

#### Artikel 136-----

Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation ist dem Bürgermeister schriftlich zu übermitteln.-----

#### Artikel 137-----

Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:-----

- 1° von einer einzigen Person eingereicht werden; -----
- 2° als Frage formuliert werden und eine Vortragsdauer von 10 Minuten nicht überschreiten; -----
- 3° sich auf Folgendes beziehen:-----
  - a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder des Stadtrates fällt; -----
  - b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder des Stadtrates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft; -----
- 4° von allgemeinem Interesse sein;-----
- 5° nicht gegen die Grundfreiheiten und Grundrechte verstoßen;-----
- 6° keine Personenangelegenheit betreffen;-----
- 7° keine Bitten um Auskünfte statistischer Art darstellen;-----
- 8° keine Bitten um Informationsmaterial darstellen;-----
- 9° nicht die Erlangung von Ratsschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben;-----
- 10° dem Bürgermeister per Post oder auf dem elektronischen Weg mindestens zehn Arbeitstage vor der betreffenden Stadtratssitzung zugestellt werden; -----
- 11° den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum des Antragstellers angeben; -----
- 12° die Bezeichnung der Gruppe oder Vereinigung, die er eventuell vertritt; ---
- 13° so verfasst sein, dass die gestellte Frage deutlich angegeben wird und die Erwägungen des Antragstellers präzisiert werden;-----
- 14° sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung der Stadtratssitzung vom gleichen Tag beziehen.-----

#### Artikel 138-----

Das Gemeindegremium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Die Entscheidung in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen einer Sitzung des Stadtrates begründet.-----

#### Artikel 139-----

Die Anzahl der Interpellationen ist auf drei pro Sitzung begrenzt. Liegen mehr als drei Anfragen vor, entscheidet das Gemeindegremium mittels eines begründeten Beschlusses, welche Anfragen berücksichtigt werden.-----

Nicht berücksichtigte Interpellationen werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates vorgetragen.-----

#### Artikel 140-----

Nachdem er dazu von dem Vorsitzenden des Stadtrates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung.-----

Die Interpellation darf eine Vortragsdauer von 10 Minuten nicht überschreiten.--

Das Gemeindegremium antwortet auf die Interpellation.-----

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.-----



Artikel 141-----  
Die Interpellationen werden in das Protokoll der Stadtratssitzung übertragen. Sie werden außerdem auf der städtischen Webseite unter „Interpellationsrecht der Bürger“ veröffentlicht.-----

Artikel 142-----  
Ein gleicher Einwohner kann sein Interpellationsrecht nur zweimal im Laufe einer Zeitspanne von zwölf Monaten ausüben, wobei mindestens drei Sitzungen zwischen diesen Interpellationen liegen müssen.-----  
Außerdem darf ein bestimmtes Thema als Interpellation nur zweimal im Laufe einer Zeitspanne von zwölf Monaten zur Sprache kommen, wobei mindestens drei Sitzungen zwischen diesen Interpellationen liegen müssen.-----

Artikel 143-----  
Die Unterlagen der Interpellation werden den Ratsmitgliedern zusammen mit der Tagesordnung der betreffenden Sitzung zugestellt.-----

Artikel 144-----  
Während der Anhörung gilt die vorliegende Geschäftsordnung.-----

#### KAPITEL 10 – GEMEINDEMITTEILUNGSBLATT-----

Artikel 145-----  
Wenn der Stadtrat beschließt, ein Gemeindemitteilungsblatt heraus zu geben, ist diese Publikation ein reines Informationsblatt für die Bevölkerung.-----  
Das Gemeindemitteilungsblatt muss dazu dienen, Informationen zum aktuellen Geschehen in der Gemeinde oder bezüglich der Verwaltungsdienste zu erteilen.-----

#### KAPITEL 11 – INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG-----

Artikel 146-----  
Die Geschäftsordnung des Stadtrates tritt nach Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde in Kraft und hebt alle vorherigen in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse auf.-----

Zu 03        Regelung betreffend die Fahrtkostenentschädigung der Ratsmitglieder für Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde-----

#### DER STADTRAT,

In Erwägung, dass Artikel 134 der am heutigen Tag genehmigten neuen Geschäftsordnung des Stadtrates vorsieht, dass Ratsmitglieder für Fahrten im Rahmen eines offiziellen Mandats des Stadtrates bzw. des Gemeindegremiums eine Fahrtkostenentschädigung erhalten, deren Höhe Gegenstand einer besonderen Regelung wird;-----

In Erwägung, dass die vorgelegte Regelung im Wesentlichen Folgendes vorsieht:-----

- sie ist anwendbar auf die Mitglieder des Stadtrates mit Ausnahme des Gemeindegremiums;-----
- sie wird gewährt, wenn Ratsmitglieder im Rahmen eines offiziellen Mandats des Stadtrates bzw. des Gemeindegremiums Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde unternehmen müssen;-----
- die Ratsmitglieder reichen halbjährlich ein Formular zur Beantragung der Rückvergütung der Fahrtkosten ein;-----
- die Fahrtkosten werden mit den Anwesenheitsgeldern halbjährlich ausgezahlt;-----
- die gesetzlich festgeschriebene Fahrtkostenentschädigung beläuft sich seit dem 1. Juli 2017 auf 0,3460 EUR pro Kilometer und wird jeweils zum 1. Juli indexiert;-----
- Unberechtigt beanspruchte Entschädigungen werden zurückgefordert;-----
- die Regelung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

nachstehende Regelung betreffend die Fahrtkostenentschädigung der Ratsmitglieder für Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde zu genehmigen:-----

Artikel 1:-----

Diese Regelung findet Anwendung auf die Mitglieder des Stadtrates mit Ausnahme des Gemeindegremiums.-----

Artikel 2:-----

Die Ratsmitglieder, die im Rahmen eines offiziellen Mandats des Stadtrates bzw. des Gemeindegremiums Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde unternehmen müssen, erhalten eine Fahrtkostenentschädigung.-----

Artikel 3:-----

Im Sinne der gegenwärtigen Regelung versteht man unter „Mandat“ jegliche Bezeichnung und Benennung von Ratsmitgliedern durch den Stadtrat bzw. das Gemeindegremium, insbesondere auf der Basis von Artikel L1122-34 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in den Interkommunalen, den VoG, den sozialen Wohnungsbaugesellschaften und im allgemeinen in jeglicher Einrichtung, in der die Stadt über eine Vertretung verfügt oder einen Auftrag erfüllt.-----

Artikel 4:-----

Die Ratsmitglieder reichen zwecks Erhalts der Rückvergütung der Fahrtkosten halbjährlich im Personaldienst ein Formular ein, das vom Bürgermeister gegengezeichnet wird. Die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit den halbjährlichen Auszahlungen der Anwesenheitsgelder.-----

Artikel 5:-----

Die gesetzlich festgeschriebene Fahrtkostenentschädigung, die ebenfalls für das Personal angewandt wird, beläuft sich seit dem 1. Juli 2017 auf 0,3460 EUR pro Kilometer.-----

Der Betrag wird jeweils zum 1. Juli indexiert.-----

Artikel 6:-----

Unberechtigt beanspruchte Entschädigungen werden durch die Stadtverwaltung zurückgefordert.-----

Artikel 7:-----

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.-----

Zu 04 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen-----

a) INTRADEL-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 18. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung am 28. Juni 2018 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:-----

1. Büro – Zusammensetzung-----
2. Verwaltungsbericht 2017 – Vorstellung-----
  - a) Jahresbericht 2017-----
  - b) Entlohnungsbericht des Rates 2017-----
  - c) Bericht des Entlohnungskomitee 2017-----
3. Jahresrechnungen 2017 – Vorstellung-----
4. Jahresrechnungen 2017 - Bericht des Kommissars-----
5. Sonderbericht über die Beteiligten 2017-----



6. Jahresrechnungen 2017 – Genehmigung-----
7. Jahresrechnungen 2017 - Verwendung des Resultats -----
8. Konsolidierter Verwaltungsbericht 2017 -----
9. Konsolidierte Rechnungen 2017 – Vorstellung-----
10. Konsolidierte Rechnungen 2017 - Bericht des Kommissars-----
11. Verwaltungsratsmitglieder - Kontrolle über der Einhaltung der  
Verpflichtung zur Ausbildung 2017 -----
12. Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahres  
2017-----
13. Verwaltungsratsmitglieder - Ernennungen / Demissionen-----
14. Kommissar - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahrs 2017-----

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:-----

1. Büro – Zusammensetzung-----
2. Statuten - Änderungen – Gouvernance -----
3. Verwaltungsrat - Verwaltungsratsmitglieder - Demission von Amts  
wegen-----
4. Verwaltungsrat - Entlohnung – Verwaltungsratsmitglieder-----
  - a) Empfehlung des Entlohnungsausschusses -----
  - b) Entscheidung -----
5. Verwaltungsrat - Entlohnung - Vize-Präsident -----
  - a) Empfehlung des Entlohnungsausschusses -----
  - b) Entscheidung -----
6. Verwaltungsrat - Entlohnung – Präsident-----
  - a) Empfehlung des Entlohnungsausschusses -----
  - b) Entscheidung -----
7. Exekutivsausschuss - Entlohnung – Mitglieder-----
  - a) Empfehlung des Entlohnungsausschusses -----
  - b) Entscheidung -----
8. Audit-Komitee - Entlohnung – Mitglieder-----
  - a) Empfehlung des Entlohnungsausschusses -----
  - b) Entscheidung -----
9. Verwaltungsrat - Verwaltungsratsmitglieder – Erneuerung -----

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen  
Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines  
Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresrechnungen 2017 sowie die  
Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars als eine  
Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters gilt;-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der  
Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat  
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der  
Generalversammlungen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanz-  
kommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig:

1. Die Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen  
Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL vom 28. Juni  
2018 zur Kenntnis zu nehmen.-----
2. Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der  
ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL vom  
28. Juni 2018 zu geben: -----
  6. Jahresrechnungen 2017 – Genehmigung-----



12. Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahres 2017 -----

14. Kommissar - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahrs 2017-----

Für die anderen Punkte der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden. -----

3. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.-----

4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen INTRADEL zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 04 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen -----  
b) NEOMANSIO -----

#### DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der Schreiben der Interkommunalen NEOMANSIO vom 8. und 25. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung am 27. Juni 2018 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Ernennung der neuen Verwaltungsratsmitglieder:-----

2. Prüfung und Billigung:-----

- des Tätigkeitsberichts 2017 des Verwaltungsrats -----

- des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer -----

- der Bilanz-----

- der Ergebnisrechnung und ihrer Anlagen vom 31. Dezember 2017-----

3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder -----

4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer-----

5. Verlesung und Billigung des Protokolls-----

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Verlängerung des Bestehens der Interkommunalen für 30 Jahre ab dem 27. Juni 2018-----

2. Statutarische Änderungen -----

3. Demission der Verwaltungsratsmitglieder von Amts wegen-----

4. Erneuerung der Verwaltungsratsmitglieder-----

5. Festlegung der Entlohnungen der Mandatäre auf Empfehlung des Entlohnungskomitees -----

6. Vorlesung und Billigung des Protokolls-----

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde zu den Punkten betreffend: -----

a) die Punkte der ordentlichen Generalversammlung bezüglich der Bilanz und der Ergebnisrechnung 2017 sowie der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Kollegiums der Rechnungsprüfer -----

b) den Punkt der außerordentlichen Generalversammlung bezüglich der Verlängerung des Bestehens der Interkommunalen -----

als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters gilt; -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlungen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig:

3. Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 27. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.-----
  4. Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 27. Juni 2018 zu geben: -----
    - a) ordentliche Generalversammlung: -----
      2. Prüfung und Billigung:-----
        - des Tätigkeitsberichts 2017 des Verwaltungsrats-----
        - des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer-----
        - der Bilanz -----
        - der Ergebnisrechnung und ihrer Anlagen vom 31. Dezember 2017-----
      3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder-----
      4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer -----
    - b) außerordentliche Generalversammlung: -----
      1. Verlängerung des Bestehens der Interkommunalen für 30 Jahre ab dem 27. Juni 2018 -----
- Für die anderen Punkte der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.-----
5. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten. -----
  6. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 04 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen-----  
c) SPI-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 28. Mai 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung am 29. Juni 2018 einlädt; -----  
Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:-----

1. Billigung:-----
  - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2017, Zuschlagsempfängerliste inklusive -----
  - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrats und seiner Anlagen, unter anderem der in Artikel L6421-1 des neuen CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht, der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über 31. Dezember 2017 sowie der Bericht des Vergütungsausschusses gemäß Artikel L1523-17, §2 -----
  - des Berichts des Kommissars-----
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder-----
3. Entlastung des Kommissars-----
4. Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder (Anlage 2)-----



5. Neubesetzung des Verwaltungsrats (Anhang 3)-----
6. Festlegung der Vergütungen ab dem 1. Juli 2018 auf Empfehlung des Vergütungsausschusses (Anhang 4)-----
7. Annahme der minimalen Inhalte der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, des Exekutivbüros, des Prüfungsausschusses und des Vergütungsausschusses (Anhang 5)-----
8. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 6)-----

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung steht:-----

1. Satzungsänderungen (Anhang 7)-----

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde zu den Punkten der ordentlichen Generalversammlung betreffend den Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters gilt;-----

In Erwägung, dass laut Punkt 4 und 5 der Tagesordnung ursprünglich sowohl H. Schöffe W. Baumgarten als auch Fr. Schöffin C. Niessen Mitglieder des Verwaltungsrats der SPI waren, angesichts der durch das Dekret vom 29. März 2018 erforderlichen Reduzierung der Verwaltungsratsmitglieder von 31 auf 20 Mitglieder und in Folge eines politischen Abkommens nunmehr lediglich Herr Baumgarten Mitglied des Verwaltungsrats bleibt;-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlungen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig:

5. Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 29. Juni 2018 zur Kenntnis zu nehmen.-----
6. Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 27. Juni 2018 zu geben:-----
  1. Billigung;-----
    - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2017, Zuschlagsempfängerliste inklusive-----
    - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrats und seiner Anlagen, unter anderem der in Artikel L6421-1 des neuen CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht, der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2017 sowie der Bericht des Vergütungsausschusses gemäß Artikel L1523-17, §2-----
    - des Berichts des Kommissars-----
  2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder-----
  3. Entlastung des Kommissars-----
  4. Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder-----
  5. Neubesetzung des Verwaltungsrats-----



Für die anderen Punkte der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.-----

7. Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten. -----

8. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

- Zu 05      Autonome Gemeinderegie TILIA-----
- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2017-----
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung 2017 -----
  - c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des am 5. Juni 2018 vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA genehmigten Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2017; -----

In Erwägung, dass der Bericht auf die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Direktionsausschusses hinweist, in denen es in der Hauptsache um die Sportinfrastrukturen am Kehrweg und an der Judenstraße, das Neue Wetzlarbad, die Sport- und Festhalle Kettenis, das Eupener Stadtmuseum, das Kulturzentrum Alter Schlachthof ging; -----

Nach Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA in seiner Sitzung vom 5. Juni 2018 vorbehaltlich ausstehender Korrekturen genehmigten Jahresrechnung 2017, die bei einem Verlust von 137.674,45 € in Aktiva und Passiva mit 25.748.547,59 € abschließt mit folgendem Ergebnis für den Jahresabschluss: -----

Verlust des Geschäftsjahres:.....- 137.674,45 €

Verlustvortrag vorheriger Jahre:.....- 373.454,09 €

Verlustvortrag auf neue Rechnung:.....- 511.128,54 €

In Anbetracht, dass der Jahresabschluss 2017 der Autonomen Gemeinderegie TILIA sowohl vom Betriebsrevisor der Fa. Callens, Pirenne & Co. als auch von den Kommissaren Thomas Lennertz und Kirsten Neycken-Bartholemy geprüft und für gut befunden wurde; -----

In Anbetracht, dass der Stadtrat nach Genehmigung der Jahresrechnung der Autonomen Gemeinderegie TILIA in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie beschließen muss; --

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP): *Der Tätigkeitsbericht bietet jährlich die Gelegenheit sich über die Tätigkeiten und Aktivitäten der AGR Tilia im Stadtrat auszutauschen. Vor 2 Jahren war ich sehr deutlich in meiner Stellungnahme, da gegen die Statuten verstoßen wurde. -----*

*Auch in diesem Jahr ist der Tätigkeitsbericht weiter angewachsen. Sogar der von mir seit Jahren geforderter Überblick der im Berichtsjahr stattgefundenen Veranstaltungen, z.B. im Alten Schlachthof konnte auf einmal aufgelistet werden. -----*

*Dies ist eine deutliche Verbesserung und dies lobe ich ausdrücklich. Eine weitere kleinere Steigerung zu den Vorjahren.-----*

*Doch wie in den Vorjahren stehen weiterhin die harten Finanzzahlen und die Beschreibung der Bauaktivitäten im Vordergrund des Tätigkeitsberichts. Hier fehlen mir weiterhin Informationen, die den Bürgern und der Öffentlichkeit die Aktivitäten, die Dienstleitungen und das Funktionieren der AGR Tilia besser vorstellen. Wie so etwas geht zeigt Jahr für Jahr der Jahresabschlussbericht*

Frau Stadtverordnete  
Monika Dethier-  
Neumann nimmt an  
der Sitzung teil.



der Gemeinderegie in St. Vith.-----  
Ein sehr ausführlicher und erklärender Bericht, der sehr transparent über die Tätigkeiten der Gemeinderegie in St. Vith berichtet, die mit dem Triangel nur eine Infrastruktur verwaltet. In Eupen können wir uns darauf verlassen, dass uns weiterhin so wichtige Informationen mitgeteilt werden, wie dass die Zählerstände auch weiterhin jeweils in den ersten Arbeitstagen eines jeden Monats aufgenommen werden. Bravo, das scheint ja wenigstens auch weiterhin zu funktionieren.-----

Was die Jahresrechnung betrifft, so schließt diese mit einem signifikanten Verlust ab (-137.674,45 EUR), wobei der eigentliche Betriebsverlust noch höher liegt. (-585.492,91 EUR).-----

Da ab 2018, die Konzessionseinnahmen des Wetzlabades fließen werden, dürfte sich dies schlagartig ändern. Daher brauche ich nicht mehr auf die Entscheidung ET 129.288 vom 19/01/2016 des Finanzministeriums in Bezug auf die MWST-Abzugsfähigkeit von Autonomen Gemeinderegien einzugehen, da ja ab 2018 mit einem Betriebsgewinn zu rechnen ist und somit auch tatsächlich eine Gewinnabsicht bewiesen werden kann.-----

Die CSP-Fraktion wird der Jahresrechnung jedoch nicht zustimmen und dies aus folgenden Gründen:-----

- 1) Der Jahresabschluss musste nach Versand an die Verwaltungsratsmitglieder gleich 2x angepasst werden, einmal vor der Verwaltungsratssitzung und ein weiteres Mal noch danach,-----
- 2) Für das Regionale Kulturzentrum Nord (Alter Schlachthof) konnte eine schon letztes Jahr durch uns geforderte Klarheit in den Zahlen seitens des Direktionsrats nicht erbracht werden. Eine Forderung die im Übrigen auch die DG als Aufsichtsbehörde verlangt.-----
- 3) Eine nicht konforme Auswertung einer Ausschreibung für das Stadtmuseum, deren finanzielle Folgen wir als CSP-Fraktion nicht unterstützen können.-----

Frau Stadtverordnete Katrin JADIN (PFF) bedankt sich ausdrücklich für den vorgelegten Tätigkeitsbericht und dafür, dass die Entscheidungen der AGR Tilia nun auch verstärkt den Mitgliedern des Stadtrats übermittelt werden. Sie dankt auch für die in den verschiedenen Gremien geleistete Arbeit, die es erlaubt hat, die vielen Projekte voranzutreiben.-----

Frau Schöffin Claudia Niessen (Ecolo) antwortet, sie werde das Lob gerne an die Verwaltung weiterleiten. In Bezug auf den Inhalt des Jahresberichts gebe es wohl viele verschiedenen Ansichten, denn was dem einen wichtig erscheine, sei es nicht unbedingt für den nächsten.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

Zu Punkt a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2017---  
b e s c h l i e ß t

Mit 14 JA-Stimmen (PFF-MR, Ecolo, SPplus)  
Bei 7 Enthaltungen (CSP)

den Tätigkeitsbericht der Autonomen Gemeinderegie TILIA für das Geschäftsjahr 2017 zu genehmigen;-----

Zu Punkt b) Genehmigung der Jahresrechnung 2017-----  
b e s c h l i e ß t

Mit 14 JA-Stimmen (PFF-MR, Ecolo, SPplus)  
Gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP)

die Jahresrechnung 2017 der Autonomen Gemeinderegie TILIA zu genehmigen;-----

Zu Punkt c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane-----



b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie TILIA  
Entlastung zu erteilen. -----

Zu 06 Genehmigung des Geschäftsführungsvertrags der Stadt mit  
dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen VoG-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass mit dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen VoG ein  
Geschäftsführungsvertrags ausgearbeitet wurde, der die Zusammenarbeit  
zwischen der Stadt und dem Kulturellen Komitee hinsichtlich des  
Verwendungsnachweises der Zuwendungen der Stadt an die V.o.G., der  
Auftragserteilung der Stadt an die V.o.G. und aller Bereiche, die die Stadt und  
das Kulturelle Komitee tangieren, regelt;-----

In Erwägung, dass dieser Vertrag im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:-----

- Die Beschreibung des allgemeinen Auftrag -----
- Die Vorgehensweise bei besonderen Aufträgen-----
- Die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel -----
- Die Vorgehensweise bei der Einstellung von Personal -----
- Die Höhe des jährlichen städtischen Zuschusses und die mit diesem  
Zuschuss verknüpften Bedingungen -----
- Die Beschreibung der sonstigen Unterstützung durch die Stadt Eupen -----
- Die Festlegung der Art der Auswertung der Erfüllung des Vertrags -----
- Die Beschreibung der Folgen der Nichteinhaltung des Vertrags durch die  
Parteien -----
- Die Beschreibung der Auflagen bei der Öffentlichkeitsarbeit des Kulturellen  
Komitees-----
- Die Modalitäten zur Beendigung des Vertrags-----
- Dauer des Vertrags: 2 Jahre vom 1.1.2018 bis 31.12.2019-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Stadtverordneter Martin ORBAN (CSP) ist mit dem  
Geschäftsführungsvertrag einverstanden und äußert sich erfreut darüber, dass  
das Kulturelle Komitee sich in der Eupener Kulturlandschaft behauptet und  
dass sich Kulturelles Komitee und Chudoscnik Sunergia als komplementär  
erwiesen haben.-----

Herr Stadtverordneter Hubert STREICHER (CSP): *Es freut uns, dass das  
Kulturelle Komitee, das seit langen Jahren direkter Ansprechpartner der Stadt in  
Sachen Kultur ist, auch nach dem erfolgreichen Programm des Regionalen  
Kulturzentrums Nord im AS ein kompetenter und gefragter Kulturanbieter bleibt.  
Konkurrenz belebt bekanntlich das Geschäft, beide Anbieter haben aber sehr  
unterschiedliche Aufträge, andere Kunden, andere Sichten der Dinge und ganz  
verschiedene Infrastrukturen... sie sollen keine Parallelangebot bieten, sondern  
sich ergänzen.*-----

*Das Kulturelle Komitee erhält durch diesen Geschäftsvertrag zwar für 2 Jahre  
Planungssicherheit... gewisse Vorbehalte gibt es aber bei der Infrastruktur. -----*

*Das Foyer des Junglingshauses hat einen akuten " Dachschaden" so dass es  
vorläufig nicht oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden kann,  
Aufführungsräume sind für einen Kulturanbieter aber noch wichtiger als der  
Applaus, der bekanntlich das Brot der Künstler ist. Hier ist also akuter Bedarf  
angesagt.*-----

*Wir würden uns auch wünschen, dass die dort anstehenden Dacharbeiten  
genutzt werden, um diesem Foyer einen moderneren Look zu geben, wenn wir  
wollen, dass dort weiterhin hochstehende Kulturevents geplant werden... dann  
muss die Infrastruktur stimmen und darf keinen Vergleich mit anderen neueren*



scheuen.-----  
Das Jünglingshaus kann nur den fest bestuhlten Kinosaal anbieten, für größere Events fehlt in Eupen - das haben andere an dieser Stelle auch bereits anklingen lassen - der "große" multifunktionelle Saal.-----  
Durch die bald frei werden Räumlichkeiten im Kolpinghaus ergeben sich sicherlich auch neue Möglichkeiten, die wie auch in Art. 2 vorgesehen zwischen Stadt und KK als Aufgabe zu übertragen sind.-----  
Wir stimmen diesem Punkt gerne zu und hoffen dass die Arbeiten und hoffentlich damit verbunden auch die Modernisierung des Foyers bis nach den Sommerferien abgeschlossen ist.-----  
Frau Stadtverordnete Claudine BALTUS-BAILLY (Ecolo): Die Erstellung eines Geschäftsführungsvertrags zwischen der Stadt Eupen und dem kulturellen Komitee gilt als fördernde Maßnahme: die Arbeit des Kulturellen Komitees wird mit Anerkennung geschätzt und der Kulturträger wird somit weiterhin angeregt, ein reichhaltiges Kulturprogramm anzubieten und das Jünglingshaus als Kulturstätte abzusichern.-----  
Neben dem ständigen Kinobetrieb richtet das Kulturelle Komitee auch eigene Veranstaltungen im Jünglingshaus aus: es kauft z. Bsp. regelmäßig Aufführungen des Aachener Grenzlandtheaters ein; die Theaterabende erfreuen sich großer Beliebtheit, der Saal ist oft bis zum letzten Platz ausgebucht, durchschnittlich nehmen 190 Besucher das Angebot wahr.-----  
Das Team achtet auch darauf "Sachen zu machen, die sonst keiner macht" (Karin Breuer, künstlerische Leitung) und erweitert das Programm durch unterschiedliche "Event-Reihen"; Jazz-, Kabarett- und Literaturliebhaber kommen nicht zu kurz.-----  
Auch für das Open-Air Festival am Nationalfeiertag gilt das Kulturelle Komitee als bewährter Veranstalter.-----  
Neben der Zusammenarbeit mit dem französischsprachigen Anbieter "Les Beaux Spectacles Français" vermietet das Kulturelle Komitee auch die Räumlichkeiten an öffentliche Einrichtungen, anerkannte Organisationen und professionelle Veranstalter.-----  
Nicht zu vernachlässigen ist zudem auch die Tatsache, dass die Besucherzahl im Jünglingshaus nach Eröffnung des Kulturbetriebs im Alten Schlachthof gewahrt werden konnte. Es gibt ein Publikum für beide Einrichtungen, manche Gäste mögen die Auswahl, die andere Atmosphäre, sodass sich beide Häuser ergänzen.-----  
Das Team des Kulturellen Komitees zeugt von Verantwortung und Gestaltungsfreude und soll auf jeden Fall als Vermittler für das Beleben der Kultur geschätzt und ermuntert werden.-----  
Herr Stadtverordneter Bernd GENTGES (PFF) begrüßt, dass dieser Geschäftsführungsvertrag zustande gekommen ist und weiß aus Erfahrung, dass Diskussionen um solche Verträge sich generell als sehr fruchtbar erweisen. Er ist daher mit dem Vertrag einverstanden.-----  
Frau Stadtverordnete Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus): Das Kulturelle Komitee ist fester Bestandteil des kulturellen Lebens in Eupen. Neben dem Kino wird eine große Programmviefalt angeboten, wie zum Beispiel die Event-Reihe von Foyer libre zum Jazz und zu den verschiedenen Lesungen unter dem Titel „Wieder Worte“ bis hin zum Theater, nur um einige Beispiele zu nennen.-----  
Die Verwaltung des Kolpinghauses gehört ebenfalls zum Auftrag des Kulturellen Komitees und wird in Zukunft noch mehr an Bedeutung erhalten. Diese Aufgaben sind nicht unerheblich und mit einer Personaldecke von 12 Stellen auch knapp bemessen. Allerdings und dies sollte erwähnt werden, meistern die Verantwortlichen diese Aufgaben hervorragend, selbst bei der



*Problematik im Jünglingshaus, wo das Foyer aufgrund eines Dachproblems nicht genutzt werden kann, wurden interessante Ausweichvarianten gefunden. Wir stimmen diesem Vertrag zu.*-----

Herr Schöffe Philippe HUNGER (PFF) freut sich über den breiten Konsens für die Verabschiedung des Vertrags. Er betont, dass das Kulturelle Komitee zur Geschichte der Stadt gehört und aus dem Kulturleben nicht mehr wegzudenken ist. Der Geschäftsführungsvertrag bildet nun die Basis, die Zusammenarbeit des Kulturellen Komitees mit der Stadt abzusichern und weiterzuführen.-----

Betreffend die Infrastruktur werde alles daran gesetzt, die Stabilität des Dachstuhls am vorderen Gebäude des Jünglingshauses schnellstmöglich wieder herzustellen.-----

Auf jeden Fall meistere das Kulturelle Komitee auch diese Situation mit sehr viel Professionalität und noch mehr Kreativität.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

den Geschäftsführungsvertrag der Stadt mit dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen VoG zu genehmigen.-----

Zu 07      Genehmigung der Abänderung zum Vertrag zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass H. Minister A. Antoniadis der Stadt mit Schreiben vom 27. März 2018 mitteilt, dass in Verfolg der Kontrolle der EU betreffend die angemessene Nutzung der Gelder des Europäischen Fonds für Asyl, Migration und Integration (FAMI) der DG mitgeteilt wurde, dass 20 % der Gehaltskosten für Frau N. Kouleikina für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Oktober 2017 zurückgefordert werden, da ein Teil des Projektes nicht den Richtlinien der EU entsprach;-----

In Anbetracht, dass es sich hierbei konkret um die Sprachkursbegleitung der Migranten handelt;-----

In Anbetracht, dass die Rolle der Integrationsbeauftragten sich entsprechend den EU-Richtlinien auf die Begleitung der „Akteure“ im Bereich Integration beschränken und keine direkte Beratung der Asylanten umfassen soll;-----

In Erwägung, dass H. Minister Antoniadis in seinem Schreiben ebenfalls mitteilt, dass er der Auffassung sei, dass die kommunale Integrationsbeauftragte wertvolle Arbeit leiste, die er unterstützen möchte, weshalb die Deutschsprachige Gemeinschaft die von der EU zurückgeforderten Mittel übernehmen und die Rückforderung nicht auf die Stadt übertragen werde;-----

In Erwägung, dass in Zukunft allerdings die EU-Richtlinien strikt eingehalten werden müssen und Frau Kouleikina im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kommunale Integrationsbeauftragte die Sprachkursbegleitung nicht mehr selbst übernehmen darf;-----

In Erwägung, dass die Kommission des weiteren „mit Nachdruck darauf bestanden“ hat, dass künftig bei sämtlichen Kommunikationen und Mitteilungen in Bezug auf das Projekt ausdrücklich auf die Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird;-----

In Anbetracht, dass es laut H. Minister Antoniadis hier nicht reiche, das FAMI-Logo der EU einzufügen, wie dies bei der städtischen Webseite der Fall sei, sondern auch die Texte entsprechen angepasst werden müssen;-----



In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nunmehr eine entsprechende Abänderung zum Vertrag zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration vorlegt, in der zum einen die Definition des Zielpublikums und der Aufgabenstellung entsprechend angepasst und zum anderen ausdrücklich auf die Verpflichtung der ausdrücklichen Nennung der FAMI und der DG in allen Publikation und bei jeder Art von Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen wird; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Herr Stadtverordneter Achim NAHL (Ecolo): *Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat in diesem Bereich die undankbare Aufgabe des Überbringers einer unangenehmen Botschaft, denn sie muss die Inspektion im Auftrag der Europäischen Behörden durchführen und die europäischen Entscheidungen durchsetzen.* -----

*Und die europäischen Kriterien müssen jeweils in Schubladen passen: Als wir 2009 den städtischen Erstempfang für Asylbewerber geschaffen haben, waren Migranten ausdrücklich das Zielpublikum, das mit Hilfe europäischer Gelder bei ihrer Integration begleitet werden sollte.* -----

*Bei unserem 2. Projekt von 2012 bis 2014 kam die Begleitung von ehrenamtlichen und professionellen Helfern hinzu, und jetzt, seit 2016, darf die städtische Koordinatorin nur noch mit Helfern arbeiten und sollte Migranten selbst aus dem Weg gehen...* -----

*Wir müssen der Vertragsänderung zustimmen, um die Finanzierung der Stelle über europäische Gelder zu sichern, und wir danken der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ihr Entgegenkommen bei der Übernahme der Altlasten.* -----

*Die Sprachkursberatung bleibt dennoch für die Integration neuer Bürger unverzichtbar. Frau Hilgers leistet hier auf kommunaler Ebene eine Orientierungs- und Begleitarbeit, für die auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ÖSHZ dankbar sind, und das Modell stößt auch im ÖSHZ Raeren auf Interesse. Sie erreicht dabei auch Kunden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Akteure wie des Arbeitsamtes oder von Info Integration fallen. Es wird also darum gehen, diese sinnvolle Tätigkeit innerhalb des ÖSHZ, aber außerhalb der Aufgaben der kommunalen Anlaufstelle für Integration fortzuführen und finanziell anders abzusichern, wie das ÖSHZ es schon zugesagt hat.* -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

- die Abänderung zum Vertrag mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration zu genehmigen. ----
- die Verwaltung zu beauftragen, Herrn Minister A. Antoniadis im Namen des Gemeindegremiums und des Stadtrates für die Übernahme der Rückzahlungen an den Europäischen Fonds für Asyl, Migration und Integration (FAMI) zu danken.-----

Zu 08            Genehmigung des Vertrags zwischen der Stadt Eupen und dem ÖSHZ Raeren zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte---

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Vertrag zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration, den die Stadt Eupen mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen hat, ausdrücklich vor sieht, dass diese Anlaufstelle für die nördlichen Gemeinden der DG geschaffen wird, und dass



die Stadt Eupen auf Wunsch der anderen Gemeinden mit diesen im Rahmen eines Vertrages die Modalitäten der Zurverfügungstellung des Integrationsbeauftragten (Kosten-beteiligung, Einsatz in den anderen Gemeinden, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten) regeln muss;-----

In Anbetracht, dass die Kopie eines solchen Vertrags der DG übermittelt werden muss;-----

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium auf Anfrage des ÖSHZ Raeren im Juni 2017 beschlossen hatte, eine kostenlose Pilotphase durchzuführen, die dazu dienen sollte, festzustellen, ob eine Zusammenarbeit im Bereich der Patenschaftsprojekte sinnvoll sei.-----

In Anbetracht, dass hierfür am 28. Juni 2017 ein Vertrag abgeschlossen wurde, der für die Dauer dieser Pilotphase (vom 1. Juli bis 31. Dezember 2017) die kostenlose Zurverfügungstellung der Integrationsbeauftragte an das ÖSHZ Raeren zu folgenden Bedingungen regelte:-----

- Ziel der Zusammenarbeit: Optimierung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Best-Practice-Sharing, die in ein gemeinsames Projekt mit einheitlicher Supervision münden sollen;-----
- Genaue Definition der Aufgaben des Integrationsbeauftragten im Rahmen der Patenschaftsprojekte;-----
- Zurverfügungstellung der Integrationsbeauftragten im Rahmen des aktuellen Arbeitsvertrags für maximal 6 Stunden pro Woche, jeweils donnerstags;-----
- Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten durch das ÖSHZ Raeren;-----
- Übernahme der Funktionskosten für die Arbeit in Raeren durch das ÖSHZ Raeren;-----
- Entscheidung über die Weiterführung und weitere Finanzierung der Zusammen-arbeit nach Evaluierung der Pilotphase im Oktober 2017.-----

In Anbetracht, dass die Evaluierung der Pilotphase ergab, dass eine weitere Zusammenarbeit sinnvoll und wünschenswert ist;-----

In Erwägung, dass die Modalitäten dieser weiteren Zusammenarbeit mit dem ÖSHZ Raeren verhandelt und nunmehr in dem vorliegenden Vertrag für die Dauer des laufenden Jahres festgehalten wurden;-----

In Anbetracht, dass zusätzlich zu den Bedingungen des Vertrags für die Pilotphase folgende Modalitäten festgehalten wurden:-----

- entsprechend den Anmerkungen des FAMI und der DG wird ausdrücklich vermerkt, dass die Integrationsbeauftragte in keinem Fall direkt mit den Klienten des Sozialhilfezentrums zusammenarbeitet -----
- Das ÖSHZ Raeren zahlt der Stadt Eupen einen Pauschalbetrag für Verwaltungskosten in Höhe von 250€ monatlich. Die Zahlung dieses Betrags erfolgt halbjährlich. -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Stadtverordneter Achim NAHL (Ecolo): *„Schritt für Schritt voran mit immer mehr Partnern“, so könnte die Leitlinie unseres Projekts für das Zusammenleben der Kulturen lauten: Was wir in Eupen seit 2008 Schritt für Schritt entwickelt haben, weckte seit 2014 das Interesse des ÖSHZ Raeren. Wir haben die Aufgaben unserer Koordinatorin für Integration und unserer Kommission für das Zusammenleben der Kulturen dort vorgestellt. Im Herbst 2015 konnte das ÖSHZ Raeren für seinen Tag der Offenen Tür Auszüge aus unserer Broschüre „Zahlen und Fakten zu Migration“ gut gebrauchen, und daraus heraus entwickelte sich eine Zusammenarbeit in kleinen, aber stetigen Schritten. Vor einigen Monaten hat die Gemeinde Raeren eine eigene Broschüre anhand unserer Vorlage veröffentlicht und eigene Textteile eingefügt, die speziell die Situation in Raeren betreffen. St. Vith hat die Broschüre zwar nicht angepasst, aber auf ihrer Website übernommen. -----*

*Die Ankunft von mehr Flüchtlingen in der Gemeinde Raeren führte 2016 zu dem Wunsch, dort auch ein Patenschaftsprojekt aufzubauen und zu begleiten,*



*und es ist eine interessante Mischung zwischen Eupener Erfahrungswerten und Raerener Kreativität geworden. Ein gemeinsamer Versuch bei dem Gemeinden und ÖSHZ, über das Leader-Projekt eine Ausbildung für Ehrenamtliche finanzieren, führte zwar nicht zum Erfolg, brachte aber Info-Integration des Roten Kreuzes ins Spiel, das die Ausbildungen jetzt für alle gewährleistet. ----- Die Kontakte mit Raeren ermöglichten uns, der Vertragsklausel zuzustimmen, mit der die Deutschsprachige Gemeinschaft die Stelle unserer Koordinatorin an eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit bindet, wussten wir doch, dass Raeren schon ein Partner war. Kontakte mit Akteuren aus Lontzen und Kelmis haben stattgefunden, bisher aber noch nicht zu einer Zusammenarbeit geführt. Es ist schön zu sehen, wie sich in Raeren ein neues Patenschaftsprojekt mit eigenem Charakter entwickelt, und wie gleichzeitig ein Erfahrungsaustausch mit dem Eupener Patenschaftsprojekt entsteht, der allen guttut. Dass einige Raerener Paten jetzt auch an den Eupener Supervisionen teilnehmen, darf als Beweis eines zunehmenden Vertrauens gewertet werden, auch in die zuverlässige Arbeit unserer städtischen Koordinatorin. ----- Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen,-----*

b e s c h l i e ß t  
einstimmig

- den Vertrag zwischen der Stadt Eupen und dem ÖSHZ Raeren zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte zu genehmigen.-----
- nach Unterschrift durch die Parteien eine Kopie dieses Vertrags Herrn Minister A. Antoniadis zu übermitteln.-----

Zu 09        Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Inmietnahme von Kopierern für die Stadtverwaltung-----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass aufgrund des bevorstehenden Umzugs der Stadtverwaltung in das Neue Verwaltungsgebäude ebenfalls der Druckerpark umgezogen werden muss;-----

In Erwägung, dass die bestehenden Kopierer der Firma Canon im Rahmen der geltenden Mietverträge nur durch die Firma Canon selbst umgezogen werden dürfen, wobei die Umzugskosten zu Lasten der Stadt fallen würden;-----

In Erwägung, dass für das Neue Verwaltungsgebäude ein neues elektronisches Zugangskontrollsystem vorgesehen ist und die bestehenden Drucker auf Kosten der Stadt auf die neuen Badges umgerüstet werden müssten;-----

Dass die Gesamtkosten für das Vorgenannte auf rund 10.000 zzgl. MwSt. geschätzt werden;-----

In Erwägung, dass es sich demnach empfiehlt, den bis zum 31. Oktober 2020 laufenden Vertrag zum 1. März 2019 aufzulösen (mit Aufkauf des Restwerts) und die Inmietnahme von neuen Druckern für das Neue Verwaltungsgebäude auszuschreiben; -----

In Erwägung, dass aufgrund der örtlichen Begebenheiten die Anzahl Drucker von 20 auf 16 Geräte reduziert werden kann; -----

In Anbetracht, dass das von der EDV-Abteilung ausgearbeitete Lastenheft gemäß Artikel 41 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;-----

Aufgrund des vorgenannten Gesetzes sowie der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar



2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge abändert;-----

Nach Durchsicht des günstigen Gutachten des Finanzdirektors vom 12. Juni 2018, dessen Bemerkungen im vorliegenden Lastenheft Rechnung getragen wurden;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft für die Inmietnahme und den Unterhalt von 16 digitalen Kopierern und/oder Druckern für die Stadtverwaltung Eupen zu genehmigen.---

Zu 10            Mobilität rund um das Wetzlarbad: Städtische Straßenverkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:  
a) die Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Ortsteil Hütte auf Höhe des Anwesens Nr. 39 -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Badegäste, die ihr Fahrzeug auf dem Parkplatz Mühlenweg abstellen, sicher über eine fußläufige Verbindung via Gülcherstraße in Richtung Wetzlarbad geleitet werden sollen;-----

In Anbetracht, dass nach Überprüfung festgestellt wurde, dass der Zebrastreifen auf Höhe des Anwesens Hütte Nr. 39 noch nicht offiziell genehmigt wurden;-----

In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer empfiehlt, den Fußgängerüberweg auf Höhe des Anwesens Hütte Nr. 39 beizubehalten und zu regularisieren;-----

In Erwartung des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP) bringt folgende Intervention im Namen des krankheitsbedingt abwesenden Stadtverordneten Thomas LENNERTZ (CSP) vor: *Nun ist es bald soweit: am 19.07.2018 eröffnet – hoffentlich – das neue Eupener Wetzlarbad. Auf diesen Moment haben wir alle lange gewartet.*-----

*Aber ein jeder wusste, dass dieser große Tag dann doch irgendwann kommen würde.*-----

*Umso erstaunlicher ist es, was vor diesem Hintergrund in den letzten 6 Jahren in Sachen Mobilität rund um das neue Wetzlarbad geschehen ist.*-----

*6 Jahre hatte man Zeit, um hier ein ausgefeiltes Konzept auszuarbeiten.*-----

*6 Jahre hatte man Zeit, gegebenenfalls auch bauliche Maßnahmen zur Sicherung (Bürgersteige, Fußgängerwege, Sicherheitsbarrieren, usw.) umzusetzen.*-----

*All dies sucht man jedoch vergebens.*-----

*Vielmehr wird – einige Wochen vor der Eröffnung des Wetzlarbades – auf den letzten Drücker an einigen Stellen noch ein Zebrastreifen eingezeichnet und eine 30er-Zone eingerichtet. Diese Maßnahmen – die in sich natürlich nicht schlecht sind – sind in unseren Augen jedoch völlig unzureichend.*-----

*Ein Beispiel: die Besucher, die ihr Auto auf dem Parkplatz im Mühlenweg abstellen, werden – ob der Herr Mobilitätsschöffe dies will oder nicht – immer den kürzesten Weg gehen, auch wenn dieser durch keinen Bürgersteig gesichert ist. Diese Situation wird somit wohl oder übel eine Gefahrenquelle darstellen, für die man in den letzten Jahren durchaus eine andere Lösung*



hätte finden können.-----  
Die CSP-Fraktion vertritt die Ansicht, dass die Mobilitätsfrage rund um das Wetzlarbad gemeinsam mit dem eigentlichen Projekt hätte ausgearbeitet werden müssen. Ein paar Wochen vor Eröffnung in einem Hau-Ruck Verfahren ein paar Zebrastreifen einzeichnen: da hätten wir uns eigentlich etwas mehr gewünscht...-----  
Da die nunmehr angedachten Maßnahmen – wenn auch minimalistisch – jedoch unbedingt erforderlich sind, wird die CSP diesen Maßnahmen zustimmen, auch wenn wir befürchten, dass hier in Zukunft noch an der ein oder anderen Stelle nachgebessert werden muss.-----  
Frau Stadtverordnete Karin WERTZ (Ecolo): Die Fußgängerüberwege zwischen den verschiedenen Parkplätzen und den auf der anderen Straßenseite liegenden Bürgersteigen in der Gülcherstraße und auf der Hütte, so wie der breite Fußgängerüberweg und die Verengung der Fahrbahn am Eingang des Bades schaffen für die Besucher des Wetzlarbades gesicherte Querungen und tragen zu einer verbesserten Fußgängersicherheit bei. Letztendlich sind alle gezwungenermaßen an diesen Stellen Fußgänger.-----  
Die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h, auf der ganzen Länge der Hütte, trägt ebenfalls zur Verkehrssicherheit bei, denn das Unfallrisiko und die Schwere der Unfälle mit Fußgängern nehmen bei dieser Geschwindigkeit ab.-----  
Die Einrichtung von Behindertenparkplätzen direkt auf dem Gelände des Bades und eines Parkstreifens für Busse in der Nähe ist eine Selbstverständlichkeit.---  
Die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbots macht die Straße übersichtlicher und erleichtert den Busverkehr.-----  
Außer diesen Maßnahmen, die begrüßenswert und notwendig sind, müssen noch Maßnahmen getroffen werden für eine alternative Mobilität, für die Fahrradmobilität. So wie die Parkplätze gut ausgeschildert sind, sollte auch die Fahrradstrecke über die Gülcherstraße, und darüber hinaus im Schilsweg, auf dem Seltersschlag usw. sichtbar mit Richtungsweisern ausgeschildert werden; so wie Parkplätze eingezeichnet werden, sollten auch gut sichtbare Einzeichnungen auf der Fahrbahn, besonders auf dem letzten Stück in der Hütte aber auch darüber hinaus im Schilsweg usw. darauf hinweisen, dass es dort zum Bad, zu den Sportstätten, zum Wald, zur schwarzen Brücke usw. Fahrradfahrer gibt. Jugendlichen und älteren Kindern sollte wieder ermöglicht werden, sich eigenständig und sicher zum Wetzlarbad zu begeben, Personen, die die Sportinfrastrukturen mit dem Fahrrad aufsuchen oder darüber hinaus den Wald und das Fahrradknotenpunktsystem nutzen, sollte bei dem zu erwartenden, erhöhten Verkehrsaufkommen Sicherheit gegeben werden. Die 30er Zone sollte in den Schilsweg vorgezogen werden, um die Kinder zu schützen, die auf ihrem Schulweg den Eingang der Hütte queren müssen.-----  
Die Hütte ist eine Sackgasse, zwar eine Sackgasse die zu einer, aus der Ära der Tuchindustrie gewachsenen, kleinen Industriezone führt, die aber auch zu gleichen Teilen wenn nicht mehrheitlich von Besuchern der dortigen Freizeitinfrastruktur und des dort angesiedelten Horeca Sektors befahren wird. Hier müssten ein Miteinander von allen Verkehrsteilnehmern und eine gegenseitige Rücksichtnahme aller möglich sein.-----  
Die Feinstaubbelastung der Luft wird aktuell auf allen Ebenen thematisiert und behandelt und war des Öfteren Gegenstand wiederholter Fragen hier im Stadtrat. Die Frage nach den Konsequenzen und den zu treffenden Maßnahmen bei erhöhten Messwerten wird gestellt. Wenn wir Rahmenbedingungen für eine sichere alternative Mobilität schaffen, können wir schon sicher teilweise eine Antwort auf diese Frage liefern.-----  
Frau Stadtverordnete Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus): Die ganzen



Maßnahmen rund um das Wetzlarbad wurden mehrfach besprochen und sind mit Sicherheit notwendig und sinnvoll. Natürlich muss mit der Eröffnung des neuen Wetzlarbades einmal geschaut werden, wie sich die Verkehrssituation entwickelt und wie die Abänderungen von der Bevölkerung umgesetzt werden. - Herr Stadtverordneter Raphaël POST (PFF) stimmt den Maßnahmen zu und hofft, dass diese auch von der Bevölkerung angenommen werden. Ausdrücklich begrüßt er die Schaffung zusätzlicher Behinderten-Parkplätze und äußert Verständnis dafür, dass aus Sicherheitsgründen die Parkplätze entlang der Straße entfernt werden müssen. Dies werde aber doch aufgefangen durch die Busparkplätze, die zeitweise auch durch PKW genutzt werden dürfen. ----- Herr Schöffe Arthur GENTEN (Ecolo) antwortet, dass Mobilitätsmaßnahmen während der Bauphase keinen Sinn machen. Auch die CSP habe beim PPP-Projekt an der Monschauer Straße während der Bauphase keine solchen Maßnahmen getroffen. ----- Herr Stadtverordneter Karl Joseph ORTMANN (CSP) gibt zu bedenken, dass auf der Hütte 2 Infrastrukturen existieren, deren Besucher bzw. deren Personal zu schnellem Fahren neigt, da sie oft unter Zeitdruck stehen: das Kabelwerk und der Tennisklub. Aus diesem Grund sei es vor allem auch wichtig, dass die 30-Km-Zone polizeilich überwacht werde. ----- Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----- Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; ----- Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; ----- Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission; -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

den Fußgängerüberweg im Ortsteil Hütte auf Höhe des Anwesens Nr. 39 offiziell zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

Der sich auf Höhe des Anwesens Hütte Nr. 39 befindliche Fußgängerüberweg wird genehmigt. -----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege. -----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet. -----

Zu 10            Mobilität rund um das Wetzlarbad: Städtische Straßenverkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:  
b) die Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Ortsteil Hütte auf Höhe der Hillbrücke -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 01. März, 12. April sowie 26. April 2018 betreffend die Mobilität rund um das Wetzlarbad;



In Erwägung, dass die Fußgänger vom Parkplatz Camping Hill sicher in Richtung fußläufige Verbindung zum Wetzlarbad geleitet werden sollen;-----  
In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen sowie hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit für die schwachen Verkehrsteilnehmer empfiehlt, einen Fußgängerüberweg im Ortsteil Hütte auf Höhe der Hillbrücke einzurichten;-----  
In Erwartung des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus;-----  
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

den Fußgängerüberweg im Ortsteil Hütte auf Höhe der Hillbrücke zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----  
Der sich auf Höhe der Hillbrücke befindliche Fußgängerüberweg wird genehmigt.-----

Artikel 2:-----  
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 10            Mobilität rund um das Wetzlarbad: Städtische Straßenverkehrsordnung; Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:  
c) die Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Ortsteil Hütte auf Höhe des Wetzlarbades -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 01. März, 12. April sowie 26. April 2018 betreffend die Mobilität rund um das Wetzlarbad;  
In Erwägung, dass die Besucher des Wetzlarbades sicher auf den gegenüberliegenden Parkplatz geleitet werden sollen;-----  
In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen sowie hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit für die schwachen Verkehrsteilnehmer empfiehlt, einen Fußgängerüberweg im Ortsteil Hütte auf Höhe des Wetzlarbades einzurichten;-----  
In Erwartung des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus;-----  
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über





In der Hütte, auf dem Gelände des Wetzlarbades, werden fünf Behindertenparkplätze eingerichtet.-----

Artikel 2: Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßen-markierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung und einem Zusatzschild Xc mit der Distanzangabe 7 m.-----

Artikel 3:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 10        Mobilität rund um das Wetzlarbad: Städtische Straßenverkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:  
e) die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 21. November 2005 betreffend die Einrichtung einer 30 km-Zone auf der Hütte, ab dem Anwesen Hütte 46 bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 01. März, 12. April sowie 26. April 2018 betreffend die Mobilität rund um das Wetzlarbad; In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21. November 2005 die Einrichtung einer 30 km-Zone auf der Hütte, ab dem Anwesen Hütte 46 bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft genehmigt hat;-----  
In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen empfiehlt, die 30 km-Zone auf die komplette Straße Hütte auszudehnen;-----  
In Erwartung des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus;-----  
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----  
Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----  
Aufgrund des ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 21. November 2005 betreffend die Einrichtung einer 30 km-Zone auf der Hütte, ab dem Anwesen Hütte 46 bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----  
Die Ergänzungsverordnung vom 21. November 2005 betreffend Einrichtung einer 30 km-Zone auf der Hütte, ab dem Anwesen Hütte 46 bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----  
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der nicht mehr gültigen Beschilderung.-----

Artikel 3:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex



der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 10        Mobilität rund um das Wetzlarbad: Städtische Straßenverkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:  
f) die Einrichtung einer 30 km-Zone auf der Hütte-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 01. März, 12. April sowie 26. April 2018 betreffend die Mobilität rund um das Wetzlarbad; In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, aus verkehrstechnischen Gründen sowie zur Absicherung der schwachen Verkehrsteilnehmer die komplette Straße Hütte als 30 km-Zone einzurichten;-----

In Anbetracht, dass die bestehende Ordnung vom 21. November 2005 betreffend die Einrichtung eines Teilstückes der Hütte als 30 km-Zone aufgehoben wurde;-----

In Erwartung des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministerialerlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km-Zone auf der Hütte zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Die Einrichtung einer 30 km-Zone auf der Hütte wird genehmigt.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b an den in Frage kommenden Stellen. -----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 10        Mobilität rund um das Wetzlarbad: Städtische Straßenverkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:  
g) die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbotes (E1) im Ortsteil Hütte auf der rechten Seite in Richtung Wetzlarbad, ab dem Anwesen Nr. 57 bis zum Clubhaus des Geländes „Park Hütte“ (Nr. 85) -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die vorhandene Fahrbahnbreite auf der Hütte ab dem Anwesen Nr. 57 bis zum Clubhaus des Geländes „Park Hütte“ (Nr. 85) nicht



breit genug ist, um ein sicheres Parken entlang der Fahrbahn zu gewährleisten; In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen empfiehlt, ein eingeschränktes Halteverbot (E1) im Ortsteil Hütte auf der rechten Seite in Richtung Wetzlarbad, ab dem Anwesen Nr. 57 bis zum Clubhaus des Geländes „Park Hütte“ Nr. 85 einzurichten;-----  
Nach Kenntnisnahme, dass die Beschilderung bereits angebracht wurde, jedoch die Genehmigungsprozedur noch nicht eingeleitet wurde;-----  
In Erwartung des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus; -----  
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbotes (E1) im Ortsteil Hütte auf der rechten Seite in Richtung Wetzlarbad, ab dem Anwesen Nr. 57 bis zum Clubhaus des Geländes „Park Hütte“ zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

Ein Halteverbot wird im Ortsteil Hütte auf der rechten Seite in Richtung Wetzlarbad, ab dem Anwesen Nr. 57 bis zum Clubhaus des Geländes „Park Hütte“ eingerichtet. -----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E1 mit den Zusätzen Xa,Xb,Xd an den in Frage kommenden Stellen. ---

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 10            Mobilität rund um das Wetzlarbad: Städtische Straßenverkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:  
h) die Einrichtung eines Parkstreifens für Busse und PKW im Ortsteil Hütte auf der rechten Seite in Richtung Innenstadt zwischen den KTC Tennishallen und dem Wetzlarbad -----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass die TEC-Linien an das Wetzlarbad optimal angebunden werden sollen;-----

Nach Kenntnisnahme des Projektes „Reorganisation der TEC-Buslinien auf dem Stadtgebiet“; -----

In Anbetracht, dass die Schulbusse in der Nähe des Schwimmbades halten müssen; -----

In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen empfiehlt, einen zeitweiligen Busparkplatz für den Zeitraum montags-freitags von 8.00-17.00 Uhr in der Nähe des Wetzlarbades einzurichten; -----

In Anbetracht, dass der vorhandene Parkplatz entlang des Wetzlarbades wie



bestehend in Längs- und Schräganordnung beibehalten werden soll; -----  
In Anbetracht, dass die zeitweiligen Bushaltestellen entlang dieses Parkplatzes  
eingerrichtet werden sollen, so dass die Fahrgäste bereits auf der richtigen  
Seite aussteigen können;-----  
In Erwartung des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen  
Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus;-----  
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über  
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die  
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums sowie nach Beratung in der  
Baukommission; -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Parkstreifens für  
Busse und PKW im Ortsteil Hütte auf der rechten Seite in Richtung Innenstadt  
zwischen den KTC Tennishallen und dem Wetzlarbad zu genehmigen und die  
städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel  
entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----  
Ein Parkstreifen für Busse und PKW wird auf der rechten Seite in Richtung  
Innenstadt zwischen den KTC Tennishallen und dem Wetzlarbad eingerichtet.---

Artikel 2:-----  
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder  
vom Typ E9d mit den Zusätzen Typ V an den in Frage kommenden Stellen.-----

Artikel 3:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex  
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen  
zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 11      Aufhebung der Eränzungsverordnung vom 23. Mai 2018  
              betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf  
              Höhe des Anwesens Robert-Wetzlar-Straße 29 -----

D E R   S T A D T R A T ,

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2016 aufgrund  
eines begründeten Antrages die Ergänzungsverordnung betreffend die  
Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe des Anwesens Robert-  
Wetzlar-Straße 29 genehmigt hat;-----

Nach Kenntnisnahme der Feststellung, dass inzwischen weder auf den  
damaligen Antragsteller noch auf ein Mitglied seines Haushaltes ein Fahrzeug  
zugelassen ist;-----

In Anbetracht, dass demzufolge die Bedingungen des Ministeriellen  
Rundschreibens vom 3. April 2001 nicht mehr erfüllt werden;-----

In Erwartung des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen  
Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über  
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die



besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der  
Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 23. Mai 2016 betreffend die  
Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe des Anwesens Robert-  
Wetzlar-Straße 29 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung  
unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Der Behindertenparkplatz auf Höhe des Anwesens Robert-Wetzlar-Straße 29  
wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der Bodenmarkierung  
sowie der Verkehrsschilder.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex  
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen  
zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 12 Instandsetzung des Anwesens Hostert 14 für die Zwecke der  
VoG Alternative – SAR-Projekt: Genehmigung der Endab-  
rechnung-----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 15. Oktober 2012,  
womit das durch das Architekturbüro PALOTAS, REICHELT & PARTNER  
ausgearbeitete Projekt betreffend die Sanierung des Anwesens HOSTERT 14  
im Rahmen des SAR-Projektes der Wallonischen Region mit einer  
Kostenschätzung von 449.740,67 €, einschl. MwSt., zzgl. Honorare und  
allgemeine Kosten, genehmigt wurde;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19. August  
2013, womit der Auftrag für die Durchführung der SAR-Arbeiten an die Firma G.  
und Y. LIEGEOIS aus Battice zum Betrag von 460.221,60 €, einschl. MwSt.,  
vergeben wurde;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 25. August 2014, womit  
das Lastenheft für dringend anfallende Arbeiten im Rahmen des vorgenannten  
Projektes mit einer Kostenschätzung von 63.000,00 €, einschl. MwSt. und  
allgemeine Kosten, genehmigt wurde;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom  
25. September 2014, womit der Firma LIEGEOIS der Auftrag für die  
Durchführung der vorgenannten Arbeiten zum Betrag von 58.701,94 €, einschl.  
MwSt., übertragen wurde;-----

In Anbetracht, dass die Arbeiten am 1. Dezember 2014 in Angriff genommen  
wurden;-----

In Anbetracht, dass die Frist für die Ausführung der Arbeiten auf 195  
Arbeitstage fest- gelegt war;-----

In Anbetracht, dass die Arbeiten am 30. November 2015 vollständig fertig  
gestellt wurden;-----

Auf Grund der am 14. Dezember 2015 durchgeführten provisorischen  
Abnahme der Arbeiten entsprechend dem Protokoll des Architekturbüros  
PALOTAS, REICHELT & PARTNER vom 14. Dezember 2015;-----

Nach Kenntnisnahme der durch die Firma LIEGEOIS ausgestellten



Endabrechnung vom 16. Dezember 2015, eingegangen im Technischen Dienst am 30. Dezember 2015, und nach Prüfung durch das Architekturbüro PALOTAS, REICHELT & PARTNER;-----  
Nach Durchsicht der Berichte über die mit Vertretern der Wallonischen Region statt- gefundenen Unterredungen vom 2. März 2016 und 15. Februar 2017; ----  
Nach Vorlage der an den Endabrechnungsunterlagen vorgenommenen Korrekturen im Anschluss an diese Unterredungen;-----  
Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes des Architekturbüros PALOTAS, REICHELT & PARTNER vom 7. Mai 2018;-----  
In Erwägung, dass der Betrag der Endabrechnung den SAR-Teil betreffend auf 479.841,27 €, einschl. MwSt. und einschl. Preisrevision, festgelegt ist; -----  
In Erwägung, dass der Betrag der Endabrechnung den DG-Teil betreffend auf 46.984,04 €, einschl. MwSt. und einschl. Preisrevision, festgelegt ist; -----  
In Erwägung, dass sich die Gesamtbaukosten auf 526.825,31 €, einschl. MwSt. und einschl. Preisrevision, belaufen;-----  
In Erwägung, dass die Überwachungs- und Versicherungskosten sowie die Honorare des Architekten, einschließlich der Sicherheitskoordination, auf 85.710,93 €, einschl. MwSt., festgelegt sind;-----  
In Erwägung, dass sich der globale Endbetrag somit auf 612.536,24 €, einschl. MwSt., Preisrevision, Honorare und allgemeine Kosten, beläuft; -----  
Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;-----  
Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----  
Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allge- meinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Bau- konzessionen; -----  
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanz- und der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- die Endabrechnung der Firma G. und Y. LIEGEOIS betreffend das Projekt „Sanie- rung des Anwesens HOSTERT 14“ zum Betrag von 526.825,31 €, einschl. MwSt. und einschl. Preisrevision, sowie die Architektenhonorare und allgemeinen Kosten zum Betrag von 85.710,93 €, einschl. MwSt., zu genehmigen;-----
- die Kosten bei der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemein- schaft zur Bezuschussung und Auszahlung der Zuschüsse einzureichen.-----

Zu 13 Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der Hallenordnung für Sporthallen der Stadt Eupen-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die aktuelle Hallenordnung der Sporthallen der Stadt Eupen, Punkt 8 „Essen und Trinken“ so angepasst werden soll, dass der Verzehr von Lebensmitteln auf den Tribünen generell erlaubt wird und während der Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung in unzerbrechlichen Behältnissen in die Sporthalle mitgebracht werden dürfen;-----

In Anbetracht, dass hierbei allerdings darauf geachtet werden muss, dass keine Flüssigkeiten verschüttet werden bzw. sonstige Verunreinigungen stattfinden;-----

In Anbetracht, dass nach Ende der Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten



insbesondere in den Umkleidekabinen das grundsätzliche Verbot sämtlicher Speisen und Getränke gelten soll;-----

In Anbetracht, dass Punkt 8 „Essen und Trinken“ aktuell wie folgt lautet:-----

*8.1 Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Erfrischungen sowie Nahrungsmitteln im Innen- und Außenbereich der Sporthalle unterliegt der besonderen Genehmigung der Stadt Eupen.-----*

*8.2 Es ist verboten, in die Sporthallen Glasflaschen mitzubringen.-----*

*8.3 Das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol ist in den Sporthallen und den Nebenräumen grundsätzlich nicht gestattet;-----*

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Hallenordnung der Sporthallen der Stadt Eupen wie folgt anzupassen:-----

*8.2 Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung dürfen nur in unzerbrechlichen Behältnissen in die Sporthalle mitgebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeiten verschüttet werden bzw. sonstige Verunreinigungen stattfinden. Diese Ausnahmeregelung gilt ausdrücklich nur während der Übungs-, Trainings-, und Wettkampfzeiten. Nach deren Ende, insbesondere in den Umkleidekabinen, gilt das grundsätzliche Verbot sämtlicher Speisen und Getränke.-----*

und ergänzend noch folgenden Punkt beizufügen:-----

*8.4 Sonderbestimmungen für die beiden fest installierten Zuschauertribünen der Sporthalle Stockbergerweg: Es ist erlaubt, auf der Zuschauertribüne Getränke und Essen zu verzehren, die entweder aus den Automaten im Treppenhaus-/ Eingangsbereich entnommen oder in der Cafeteria auf der 1. Etage ausgegeben wurden. Die Zuschauer sowie der Veranstalter sind verpflichtet, umgehend nach Beendigung der Veranstaltung die Gläser und das Leergut zu den Entnahmestellen zurückzubringen sowie den Müll in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen und dies unbeschadet der Bestimmungen von Teil 9. Sauberkeit und Ordnung.-----*

Zu 14 Ergänzung der Gebührenordnung für die Sporthalle Stockbergerweg 5: Kautions für Auslegen von Schutzmatte -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Gebühren für die Benutzung der städtischen Hallen (Sportzentrum Stockbergerweg, Sporthalle an der Hillstraße, PDS-Sporthalle) durch den Stadtrat festgesetzt werden;-----

In Erwägung, dass zum Schutz des neuen Sporthallenbodens in der Sporthalle Stockbergerweg 5 eine Kautions für das Auslegen von Schutzmatte wie folgt eingeführt werden soll:-----

III. Sondertarife:-----

- Kautions für Auslegen von Schutzmatte:-----
  - a) Eupener Vereine, Verbände, V.o.G.'s oder Institutionen: 264,30 EUR, indexgebunden-----
  - b) Auswärtige Vereine, Verbände, V.o.G.'s oder Institutionen und Großveranstaltungen: 528,70 EUR, indexgebunden-----

In Anbetracht, dass die angeführten Kautionen den aktuellen Tarifen der Sport- und Festhalle Kettenis entsprechen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere von Artikel L 1122-30;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----



b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

der Ergänzung der Gebührenordnung für die Sporthalle Stockbergerweg 5 mit Einführung einer Kautions für Auslegen von Schutzmatte, wie oben beschrieben, zuzustimmen.-----

Zu 15 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----  
a) die Materialanschaffung im Rahmen der Neugestaltung des Friedensparks -----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 13. November 2017, wonach das Lastenheft betreffend die Neugestaltung des Friedensparks mit einer Kosten- schätzung von 150.000,00 € einschl. MwSt. genehmigt wurde;----  
Nach Durchsicht der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 25. Januar 2018, wonach beschlossen wurde:-----

- die Arbeiten bezüglich der Realisierung der Gehwege sowie die Bepflanzung der Grünbereiche dieser Gehwege aus budgetären Gründen durch den städtischen Bauhof ausführen zu lassen;-----
- das Büro Landschaften H. Winters mit der Bauaufsichtskommission dieser Arbeiten zu beauftragen;-----

In Anbetracht, dass die Arbeiten im Herbst 2018 zur Ausführung kommen sollen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Material- lastenheftes, welches die Anschaffung und die Lieferung des erforderlichen Materials (Baustoffe und Pflanzen) vorsieht; -----

In Anbetracht, dass der Auftrag in 2 Lose unterteilt ist; -----

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung auf 40.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2018 der Stadt Eupen unter Artikel 7662/725-60 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten werden;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens von Herrn Finanzdirektor vom 22. Mai 2018;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Stadtverordneter Fabrice PAULUS (CSP) äußert sich überrascht über die Begründung, dass die Entscheidung, die Arbeiten durch den Bauhof ausführen zu lassen „aus budgetären Gründen“ gefallen sei, wo doch das Projekt im Haushalt vorgesehen war. -----

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanz- und der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

das Materiallastenheft betreffend die Neugestaltung des Friedensparks, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, zu genehmigen. -----



Zu 15 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----  
b) die Einrichtung eines Gesundheits- und Bewegungsparcours  
im Park Loten-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----  
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe  
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der  
den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen  
Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher  
Baukonzessionen abändert;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten  
Lastenheftes, welches die Einrichtung eines Gesundheits- und Bewegungs-  
parcours im Park Loten vorsieht;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Vorhaben die Installation eines  
Einleitungsschildes, der Stationsschilder sowie der Geräte „Situp-Beinheber-  
Kombi“, „Liegestütz“, „Balancierstrecke Bergheim“, „Kniebeuge mit Wackelplatte“,  
„Rückenstrecke Universal“ und „Calisthenics“ umfasst;-----

In Anbetracht, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte  
Kostenschätzung auf 45.000 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem Artikel 7641/741-52 des  
Haushaltsplanes 2018 bestritten werden;-----

In Anbetracht, dass dieses Vorhaben bereits in den Infrastrukturplan der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2018 unter der Nummer 4265  
und mit Projektkosten in Höhe von 45.000 € eingetragen wurde;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors  
vom 22. Mai 2018;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des  
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein  
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der  
Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Einrichtung eines Gesundheits- und  
Bewegungsparcours im Park Loten, welches als Vergabeart ein Verhandlungs-  
verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 15 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----  
c) die Einrichtung eines Gesundheits- und Bewegungsparcours  
auf dem Spielplatz Kettenis-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----  
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe  
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der  
den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen  
Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher  
Baukonzessionen abändert;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten  
Lastenheftes, welches die Einrichtung eines Gesundheits- und Bewegungs-  
parcours auf dem Spielplatz Kettenis vorsieht;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Vorhaben die Installation eines  
Einleitungsschildes, der Stationsschilder sowie der Geräte „Schwebende



Plattform“ und „Calisthenics“ umfasst; -----  
In Anbetracht, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte  
Kostenschätzung auf 25.000 € einschl. MwSt. beläuft;-----  
In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem Artikel 7641/741-52 des  
Haushaltsplanes 2018 bestritten werden;-----  
In Anbetracht, dass dieses Vorhaben bereits in den Infrastrukturplan der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2018 unter der Nummer 4263  
und mit Projektkosten in Höhe von 25.000 € eingetragen wurde;-----  
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors  
vom 22. Mai 2018; -----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des  
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein  
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----  
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der  
Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Einrichtung eines Gesundheits- und  
Bewegungsparcours auf dem Spielplatz Kettlenis, welches als Vergabeart ein  
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu  
genehmigen.-----

Zu 16 Einbau von Stromzählern in den Gebäuden Hillstraße 3-5-7-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die Gebäude Hillstraße 3, 5 und 7 vor  
dem Abriss des Plattenbaus inklusive der privaten Mittelspannungskabine der  
Stadt mit separaten Stromanschlüssen zu versehen; -----

In Kenntnis, dass die Stadt selbst keinen Strom an Dritte verkaufen darf und  
daher jede Etage der Gebäude einen separaten Stromzähler erhalten soll,  
wonach der Stromlieferant dann direkt mit den Mietern des Hillzentrums  
abrechnet;-----

In Anbetracht, dass die durch den Netzbetreiber ORES hinterlegten Angebote  
sich auf 2.205,00 € einschl. MwSt. für das Gebäude Hillstraße 3, auf 7.309,54  
€ einschl. MwSt. für das Gebäude Hillstraße 5 sowie auf 7.910,73 € einschl.  
MwSt. für das Gebäude Hillstraße 7 belaufen; -----

In Anbetracht, dass die Gebäude Hillstraße 5 und 7 sowie die Turnhalle direkt  
an die Mittelspannungskabine angeschlossen sind, welche in Verdacht steht,  
durch die Kondensatorbatterien aus der Zeit der Städtischen Technischen  
Schule zu hohe Verlustleistungen zu generieren;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem Artikel 124/724-52 des  
Haushaltsplanes bestritten werden;-----

In Anbetracht, dass die Arbeiten ausschließlich durch den Netzbetreiber ORES  
durchgeführt werden dürfen; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der  
Baukommission und in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

den Einbau von Stromzählern in den Gebäuden Hillstraße 3, 5 und 7 zu  
genehmigen.-----

Zu 17 Genehmigung des Abkommens mit der VoG „Groupement  
d'information Géographiques“ betreffend die Nutzung eines



## Kartographieprogramms -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, -----  
- dass der Stadtrat bereits mit Beschluss vom 28. März 2017 eine Vereinbarung mit der Provinz Lüttich zur Nutzung des Kartographieprogramms genehmigt hat; -----  
- dass diese Vereinbarung aufgrund von strukturellen Änderung hinfällig ist, da die Provinzen Lüttich, Luxemburg und Namur mit dem GIG-Verband (Dachverband für geographische Informationen) eine neue Struktur geschaffen und die VoG „Groupement d'Informations Géographiques“ gegründet haben; -----  
- dass nunmehr ein neues Abkommen mit der VoG Groupement d'Informations Géographiques abzuschließen ist; -----  
- dass zudem ein städtischer Vertreter für die Generalversammlung der VoG bezeichnet sowie ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 € im Haushalt vorgesehen werden muss; -----  
- dass sich an der Nutzung des Programms sowie an den Dienstleistungen nichts ändert; -----  
- dass im Vergleich zum Beschluss vom 28. März 2017 je 1 zusätzliche Lizenz für den Immobiliendienst und für den Wohnungsdienst vorgesehen sind, sodass die Stadtverwaltung insgesamt über 9 Lizenzen verfügt; -----  
- dass sich die Gesamtkosten für die 9 Lizenzen nach Abzug des jährlichen provincialen Zuschusses für das Jahr 2018 auf 6.616,40 € belaufen; -----  
- dass die Kosten für die Lizenzen für das Jahr 2018 im Haushaltsartikel 1041/123-13 vorgesehen sind; -----  
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Abkommen bezüglich der Bedingungen zur Nutzung der Lösungen, die durch die VoG Groupement d'Informations Géographiques entwickelt und den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt werden, anzunehmen; -----
- 9 gleichzeitig zu verwendende Lizenzen zu erwerben; -----
- Herrn Schöffe Michael Scholl als Vertreter der Stadt Eupen für die Generalversammlung der VoG Groupement d'Informations Géographiques zu bezeichnen; -----
- einen Betrag von 25,00 € im ordentlichen Haushalt 2018, sowie in den ordentlichen Haushalten für die kommenden Jahre vorzusehen; -----
- einen Betrag von 6.616,40 € im Haushaltsartikel 1041/123-13 des ordentlichen Haushalts für die kommenden Jahre vorzusehen. -----

Zu 18 Enteignung von Teilen des Königs-Baudouin-Stadions, Schönfelderweg 193 in Eupen zum Zwecke des öffentlichen Nutzens - Genehmigung des Enteignungsplans -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 27. Mai 1870 betreffend die Vereinfachung der Enteignungsprozedur zu öffentlichen Zwecken, insbesondere der Artikel 3 und 6; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren bei Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken; -----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30; -----

In Anbetracht, dass der Sportplatz mit Leichtathletikbahn sowie die Sporthalle



der Sportinfrastruktur des König-Baudouin-Stadions, Schönefelderweg 193 in Eupen, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2, Flur L, Nummern 63A25 P0000 mit einer Katasterfläche von 45.349m<sup>2</sup> und Nummer 63Z24 P0000 mit einer Katasterfläche von 1.700m<sup>2</sup>, zum Zwecke der zivilen Nutzung im Wege der gütlichen Enteignung an die Stadt Eupen übertragen werden sollen;-----

In Anbetracht, dass vorgenannte Parzellen zum Eigentum des Belgischen Staates / Verteidigungsministerium mit Sitz in 1000 Brüssel, Place des Palais - (Gebäudeverwaltung: Verteidigungsministerium mit Sitz in 3970 Leopoldsburg, Königin Louisa-Marialaan 3) gehören;-----

In Erwägung, dass der Belgische Staat / das Verteidigungsministerium im Rahmen der angekündigten Einsparungsmaßnahmen keinerlei Investitionen mehr tätigt zum Unterhalt, zur Überwachung und zur Instandsetzung der vorbezeichneten Sportstätte;-----

In Erwägung, dass die Übertragung des Sportplatzes mit Leichtathletikbahn sowie der Sporthalle in das kommunale Eigentum von Interesse ist, um den hiesigen Sportvereinen und Vereinigungen zusätzliche Sportstätten auf dem Stadtgebiet anbieten zu können;-----

In Anbetracht, dass der auf vorgenannte Parzelle 63A25 gelegene Hindernisparcours, der Kletterpark, der Übungsplatz für Handgranaten sowie der Helikopterlandeplatz im Besitz des Belgischen Staates / Verteidigungsministeriums zwecks militärischer Nutzung durch das Königliche Militärinstitut für Leibeserziehung (K.M.I.L.E.) verbleiben;-----

Aufgrund des Antwortschreibens vom 25. August 2017 des H. Verteidigungsministers S. VANDEPUT, womit dieser sich grundsätzlich mit der von der Stadt Eupen mit Schreiben vom 29. Juni 2017 vorgeschlagenen Immobilientransaktion für Teilgrundstücke des König-Baudouin-Stadions einverstanden erklärt hat;-----

In Erwägung, dass die Immobilientransaktion vom Belgischen Staat / Verteidigungsministerium an die Stadt Eupen im Wege des gütlichen Enteignungs-verfahrens zu öffentlichen Zwecken in äußerster Dringlichkeit zu erfolgen hat, damit die vorgenannten Güter des Belgischen Staates nicht öffentlich zum Verkauf angeboten werden;-----

In Erwägung, dass diese Übertragung zum Zwecke des öffentlichen Nutzens erfolgt;-----

- Öffnung der militärischen Sportinfrastruktur zur Nutzung für zivile Zwecke, d. h. Wahrung der Zugänglichkeit zu Trainings- und Wettkampfwegen für Sportvereine und andere Einrichtungen;-----
- das König-Baudouin-Stadion liegt im unmittelbaren Umfeld des städtischen Freizeitgebiets am Stadtrand mit Trimm-dich-Pfad, Schießstand Schönefeld und Amateurfußballplätzen. In Kohärenz mit der lokalen Sportpolitik bietet sich eine Übertragung in das kommunale Eigentum an zur Erweiterung des bestehenden Sportangebotes, da die städtischen Sportinfrastrukturen der Innenstadt bereits ausgelastet sind;---

In Erwägung, dass diese Übertragung aus nachstehenden Gründen in äußerster Dringlichkeit erfolgen soll;-----

- Erhalt, Überwachung und Unterhalt der Sportinfrastruktur durch die öffentliche Hand, da das nationale Verteidigungsministerium keine Priorität für Investitionen an der Sportanlage vorsieht und Teilbereiche des Militärs (u.a. Überwachung und Unterhalt) auslagern möchte;-----
- Vermeidung des Leerstandes, damit die Sportinfrastruktur nicht (weiter) verfällt;-----
- Vermeidung von Diebstahl und Vandalismus infolge eines eventuellen Leerstandes;-----



Nach Durchsicht des Teilungs-/Enteignungsplanes vom 29. Mai 2018 des Landmesserbüros A. Cormann-Mossay, wonach die vorbezeichnete Sportinfrastruktur des König-Baudouin-Stadions im Einvernehmen zwischen den Parteien wie folgt aufgeteilt werden sollen: -----

- Los 1 mit einer Fläche von 2.039m<sup>2</sup>, welches im Eigentum des Belgischen Staates / Verteidigungsministeriums verbleibt und das Wohnhaus Schönefelderweg 237 (Hausmeisterwohnung) beinhaltet, -----
- Los 2 mit einer Fläche von 28.536m<sup>2</sup>, welches an die Stadt Eupen übertragen werden soll und die Außenanlage mit Leichtathletikbahn und Sportplatz sowie eine Sporthalle beinhaltet („zivile Zone“) -----
- Los 3 mit einer Fläche von 16.778m<sup>2</sup>, welches im Eigentum des Belgischen Staates / Verteidigungsministeriums verbleibt und den Hindernisparcours, den Kletterpark, den Übungsplatz für Handgranaten sowie den Helikopterlandeplatz beinhaltet („militärische Zone“).-----

Aufgrund der Kostenschätzung für den Unterhalt der Sportanlage (Reinigung, Unterhalt und Wartung, Energieverbrauch, Mähen und Freistellen des zivilen und militärischen Zone, Versicherung usw.) in Höhe von rund 87.500 EUR - das KMILE gab für den bisherigen Unterhalt eine Kostenschätzung von 32.500 EUR pro Jahr an; -----

Auf Grund der Kostenschätzungen für zukünftige Investitionen an der Leichtathletikpiste mit Rasenplatz in Höhe von rund 1.450.000 EUR und der Sporthalle in Höhe von ca. 200.000 EUR; -----

Nach Durchsicht der zwischen dem Verteidigungsministerium, dem K.M.I.L.E. und der Stadt Eupen im Januar/Februar bis Mai 2018 ausgearbeiteten Nutzungsvereinbarung zur Beschreibung der praktischen Modalitäten und gegenseitigen Rechte und Pflichten der zivilen und militärischen Nutzung, mit nachstehenden wesentlichen Vertragselementen: -----

- die Stadt Eupen garantiert den allgemeinen Unterhalt der zivilen und der militärischen Zonen (Grünunterhalt, Müllsammlung, Reinigung, Wartung und Inspektionen);-----
- der spezifische Unterhalt (Vorbeugung und Korrektur) der in der militärischen Zone gelegenen Sportinfrastrukturen obliegt dem Verteidigungsministerium;-----
- Kostenloses Nutzungs- und Zugangsrecht des Verteidigungsministeriums zur zivilen Zone für 1/3 der Nutzungszeit auf Jahresbasis; die gemäß Verkehrswert, Investitionssummen und –zeitpunkt auf 20 Jahre ab dem 1. Januar des Jahres beginnt nach Unterzeichnung der Übertragungs-urkunde;-----
- das Verteidigungsministerium nutzt die Sportstätte wie ein guter Familienvater und darf das Stundenkapital des Nutzungsrechtes nicht an Dritte übertragen;-----
- Kompensierung des kostenlosen Nutzungsrechtes mit dem Kaufpreis;-----
- Für den Fall, dass die Sportstätte des König-Baudouin-Stadions während der vertraglich vereinbarten Dauer zeitweilig nicht zur Verfügung stünde, ist die Stadt Eupen verpflichtet, kostenlos alternative Sportstätten auf dem Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen;-----
- Möglichkeit der Verlängerung oder Beendigung des vereinbarten Nutzungsrechtes bei Vertragsablauf; bei Verlängerung wird ein Miettarif zwischen den Parteien vereinbart;-----
- Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, beginnend ab dem Tag der Unterzeichnung der Übertragungs-/Enteignungsurkunde; --
- Möglichkeit der einseitigen Vertragsbeendigung durch das Verteidigungsministerium. In diesem Fall findet eine Konzertierungsversammlung statt zwischen der Stadt Eupen und dem Verteidigungsministerium, um die



Kompensationsform des Preises der Immobilienübertragung im Wege der Umwandlung in eine Leistung zu Gunsten des Verteidigungsministeriums zu bestimmen. In keinem Fall darf es sich um eine finanzielle Entschädigung handeln;-----

- Übertragungsrecht der Stadt Eupen an die Autonome Gemeinderegie Tilia;  
In Erwägung, dass vorbezeichnete Nutzungsvereinbarung mit Ausnahme der anfallenden Unterhalts- und Wartungskosten keinerlei bindende Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen mit sich bringt und ausdrücklich vorsieht, dass etwaige Sanierungs-, Instandsetzungs- und/oder Erneuerungsarbeiten allenfalls und ausschließlich unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel der Stadt Eupen und einer Kofinanzierung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft (gemäß den Bestimmungen des Infrastrukturdekretes) getätigt werden können; Aufgrund des Legalitätsgutachtens vom 12. Juni 2018 des H. Finanzdirektors H. Mießen; -----

Nach Durchsicht des amtlichen Abschätzungsberichtes vom 25. Juni 2018 des Immobilienerwerbskomitees Lüttich, wonach der aktualisierte Verkehrswert des Loses 2 auf 562.000,00 EUR beziffert worden ist;-----

In Erwägung, dass die Kaufpreiszahlung von 562.000 EUR gemäß den Bedingungen der vorerwähnten Nutzungsvereinbarung kompensiert werden soll mit einem kostenlosen Zugangsrecht zu Gunsten des Verteidigungsministeriums und dem K.M.I.L.E.;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Frau Stadtverordnete Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus): -----

Es ist sicherlich einzigartig und bemerkenswert, eine Enteignung eines Teils des Geländes des König-Baudouin-Stadions, das dem Belgischen Staat bzw. Verteidigungsministerium gehört, vorzunehmen. Dies als einziger Weg zum Erhalt der dort vorhandenen Sportinfrastruktur, d.h. der Sportanlage mit Leichtathletikbahn und der Sporthalle. Die Leichtathletikbahn bietet alle Voraussetzungen für die Leichtathleten dort nicht nur zu trainieren, sondern auch entsprechend der Normen Wettkämpfe abzuhalten. Die Sporthalle wurde bereits recht rege genutzt und kann mit der Übertragung an die Stadt und der Verwaltung über den Eupener Sportbund eine zusätzliche Möglichkeit für die Eupener Sportvereine bieten. Gerne unterstützen wir diesen Antrag. -----

Herr Stadtverordneter Karl Joseph ORTMANN (CSP) findet es bemerkenswert, dass die Stadt auf diese Weise eine Sportinfrastruktur erhält und dabei noch die Armee enteignet. Allerdings erhält der Leichtathletikclub hier tolle Möglichkeiten. Die Einschränkung, dass Investitionen nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt getätigt werden sollen, ist zwar in Ordnung, allerdings werden sicherlich die Vereine an die Stadt herantreten. Interessant findet er auch, dass die IRMEP den Deal aktiv unterstützt hat. Diese Möglichkeit ist aber auch für die DG interessant, da hier eine wettbewerbsfähige Infrastruktur von der Stadt übernommen wird. Er gibt allerdings zu bedenken, dass hier wohl oder übel auch Kosten auf die Stadt zukommen werden. -----

Frau Stadtverordnete Katrin JADIN (PFF) erklärt, dass es zwar merkwürdig erscheinen mag, dass die Stadt den Belgischen Staat enteignet, dass aber zwei Aspekte diese Vorgehensweise erklären: -----

1. Wenn der Staat einen Verkauf anstreben würde, müsste er an den Höchstbietenden verkaufen. Nur durch eine Enteignung durch eine öffentliche Behörde kann ein solcher Verkauf umgangen werden. Die Kommandantin der IRMEP, Frau N. Beerden, hat sich sehr investiert, um diese Vorgehensweise zu ermöglichen. Auf diese Weise wird ein erster Stein



für die Zukunft der Sportstätteninfrastruktur gelegt, die sicherlich Stadt und DG werden finanzieren müssen. -----

2. Das KMILE ist von der Schließung bedroht. Der Verteidigungsminister erwartete originelle Lösungen, die es ermöglichen können, die „IRMEP“ zu erhalten. Durch die Übernahme der Infrastruktur durch die Stadt und die Garantie, dass der IRMEP die Trainingsmöglichkeiten erhalten bleiben, wird die Schließung abgewendet. -----

Sie dankt ausdrücklich allen, die an dieser Lösung konstruktiv mitgearbeitet haben. -----

Herr Schöffe Werner BAUMGARTEN (SPplus) stellt fest, dass zu diesem Thema somit fast alles gesagt wurde. Er erläutert, dass es sich hier um eine schwierige Akte gehandelt habe, die bei weitem „kein Handschlag“ gewesen sei. Die Vorgehensweise sei von Brüssel vorgeschlagen worden. Somit sei die Schließung der IRMEP – vorläufig – vom Tisch und die IRMEP kann die Infrastruktur weiter nutzen. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig

Artikel 1: -----  
den Teilungs-/Enteignungsplan vom 29. Mai 2018 des Landmesserbüros A. Cormann-Mossay zu genehmigen. -----

Artikel 2: -----  
dem Erwerb von Teilen des König-Baudouin-Stadions, Schönefelderweg 193 in Eupen, gemäß vorerwähnten Teilungs-/Enteignungsplan, Eigentum des Belgischen Staates/Verteidigungsministerium, im Wege der gütlichen Enteignung zum Zwecke des öffentlichen Nutzens im Verfahren der äußersten Dringlichkeit zuzustimmen. -----

Der Kaufpreis des Loses 2 wird auf Grundlage des amtlichen Abschätzungsberichtes auf 562.000 EUR festgelegt und gemäß den Bedingungen der Nutzungsvereinbarung kompensiert mit einem kostenlosen Zugangsrecht zu Gunsten des Verteidigungsministeriums und dem K.M.I.L.E. ----

Artikel 3: -----  
der Nutzungsvereinbarung mit dem Verteidigungsministerium für das König-Baudouin-Stadion zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfes zuzustimmen. -----

Artikel 4: -----  
den gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln zwecks Erhalts der Genehmigung zur Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken im Dringlichkeitsverfahren; -----

Zu 19 Teilweise Verlegung von öffentlichen Fußwegen:-----  
a) Fußweg Nr. 116 Zur Nohn -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Eigentümer einer ca. 8 ha großen Wiesenparzelle, katastriert Gemarkung 3, Flur H, Nr. 141D, eine Anfrage gestellt hat auf teilweise Verlegung eines im Ketteniser Wegeverzeichnis unter Nummer 116 eingetragenen öffentlichen Fußweges mit einer Breite von 1,25m (Fußweg Zur Nohn in Richtung Weimser Straße) zwecks Veräußerung eines Baugrundstücks; In Erwägung, dass gemäß eingereichter Planunterlagen vom 11. Dezember 2017 und 19. März 2018 des Landmesserbüros J.-M. Jacobs die Länge der alten Fußwegtrasse 237,50m beträgt und die Länge der neuen Trasse sich auf 240,00m beläuft und eine Verlegung des Stiegels nicht erforderlich ist; -----



In Anbetracht, dass anlässlich der in Anwendung des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz durchgeführten öffentlichen Untersuchung keinerlei Einwände oder Reklamationen eingereicht worden sind; In Erwägung, dass der Antragsteller sich bereit erklärt hat, alle mit der Verlegung des Fußweges verbundenen Kosten zu übernehmen;-----  
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Abgrenzungsplanes vom 11. Dezember 2017 sowie des Vermessungsplanes vom 19. März 2018 des Landmessers J.-M. Jacobs und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;-  
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

der teilweisen Verlegung des öffentlichen Fußweges Nummer 116 gemäß vorgenannten Planunterlagen zuzustimmen.-----

Zu 19      Teilweise Verlegung von öffentlichen Fußwegen: -----  
              b) Fußweg Nr. 129 Raerenpfad -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Eigentümer des Wohnhauses Raerenpfad 36 in Kettenis, katastriert Gemarkung 3, Flur C, Nr. 92C, eine Anfrage gestellt haben auf teilweise Verlegung eines im Ketteniser Wegeverzeichnis unter Nummer 129 eingetragenen öffentlichen Fußweges (Fußweg Raerenpfad in Richtung Aachener Straße), welcher ihren Hof und Garten durchquert;-----

In Erwägung, dass mit dem Einverständnis vom 5. Januar 2018 des Nachbareigentümers der Fußweg mit einer Breite von 1,25m an die östliche Außengrenze auf die angrenzende Wiesenparzelle 86C verlegt werden soll;-----

In Erwägung, dass gemäß eingereichter Planunterlagen vom 19. April 2018 des Landmesserbüros J.-M. Jacobs die Länge der alten Fußwegtrasse 119,94m beträgt und die Länge der neuen Trasse sich auf 130,57m beläuft;----

In Anbetracht, dass anlässlich der in Anwendung des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz durchgeführten öffentlichen Untersuchung keinerlei Einwände oder Reklamationen eingereicht worden sind; In Erwägung, dass der Antragsteller sich bereit erklärt hat, alle mit der Verlegung des Fußweges verbundenen Kosten zu übernehmen;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Abgrenzungsplanes sowie des Vermessungsplanes vom 19. April 2018 des Landmessers J.-M. Jacobs und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

der teilweisen Verlegung des öffentlichen Fußweges Nummer 129 gemäß vorgenannten Planunterlagen zuzustimmen.-----

Zu 20      Verlängerung des Mietvertrages mit der V.o.G. Haus Franz für  
              das Gebäude Kugelgasse 14 -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass auf Anfrage der V.o.G. Haus Franz der Mietvertrag vom 20. November 2000 mittels Zusatzvereinbarung wie folgt verlängert und



- angepasst werden soll:-----
- a) Verlängerung des bisherigen Mietverhältnisses ab dem 1. September 2020 um weitere 20 Jahre bis zum 31. August 2040;-----
  - b) Gewährleistung von bestimmten sicherheitsrelevanten Wartungsarbeiten durch die Stadt Eupen mit Umlegung der Kosten auf den Mieter: -----
    - Heizungswartung-----
    - Brandmeldeanlage-----
  - c) Die Ausgangsmiete ab dem 1. September 2020 soll auf einen symbolischen Euro pro Jahr festgelegt werden. Für die Dauer der Vertragsverlängerung sind lediglich die der Stadt Eupen für das Mietobjekt anfallenden Kosten für Feuerversicherung, Gefährdungshaftung, Immobilienvorabzug (Anteil der Region und der Provinz), Heizungswartung und Wartung der Brandmeldeanlage durch die V.o.G. Haus Franz zu erstatten. Diese Kosten werden derzeit auf rund 900,00 EUR/Jahr beziffert; --
  - d) Die V.o.G. Haus Franz soll nicht mehr alle Lasten außer Reparaturen am Dach und Außenmauerwerk des Gebäudes tragen. Stattdessen finden die gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung, d.h. auf alles, was nicht explizit/spezifisch durch Mietvertrag und Zusatzvereinbarung geregelt wird, sind die Regeln des Zivilgesetzbuches anzuwenden: große Unterhalts- und Reparatur-arbeiten sind Eigentümerlasten; kleine Unterhalts- und Reparaturarbeiten, die mit der regelmäßigen Nutzung des Mietobjektes einhergehen, sind Mieterlasten.-----

Für die durch Verschleiß entstandenen Schäden (d.h. welche bei normaler Benutzung der Räumlichkeiten entstehen) wird folgende Sonderregelung vereinbart:-----

    - die Materialkosten werden der V.o.G. Haus Franz in Rechnung gestellt;---
    - die Ausführungs- und Lohnkosten gehen zu Lasten der Stadt Eupen; -----
  - e) Das im Ursprungsvertrag vereinbarte Nutzungsrecht der Pfarre St. Joseph für maximal 5 Veranstaltungen pro Jahr soll ersatzlos gestrichen werden, da es noch nie beansprucht worden ist (Die V.o.G. Haus Franz bleibt aber grundsätzlich offen für räumliche Bedürfnisse der Pfarre). Parallel hierzu soll auch ein Verwaltungs-ratsmitglied der V.o.G. Haus Franz nicht mehr der Pfarre St. Joseph entstammen müssen;-----
  - f) Alle anderen Bedingungen des Mietvertrages vom 20. November 2000 bleiben unverändert bestehen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

der Verlängerung des Mietvertrages vom 20. November 2000 mit der V.o.G Haus Franz zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfes zuzustimmen. --

Zu 21 Genehmigung der Jahresrechnungen 2017 der Kirchenfabrik:---  
a) Sankt Katharina -----

D E R S T A D T R A T ,

In Anbetracht, dass die Bistumsverwaltung die Jahresrechnung der Kirchenfabrik Sankt Katharina noch nicht abschließend prüfen konnte;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----



b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

diesen Punkt zu vertagen. -----

Zu 21 Genehmigung der Jahresrechnungen 2017 der Kirchenfabrik:---  
b) Sankt Joseph -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 16.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat; -----

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 17.04.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 06.06.2018 zugestellt wurden;-----

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist: -----

- auf der Einnahmenseite:..... 169.140,23 EUR

- auf der Ausgabenseite:..... 160.551,01 EUR

und mit einem Überschuss von 8.589,22 EUR abgeschlossen wird;-----

Auf Grund des am 24.06.2018 eingegangenen Berichts von Herrn Abbé J. Bedin, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 06.06.2018 und dem 24.06.2018 durchgeführt hat;-----

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 unter Vorbehalt folgender Bemerkung genehmigt hat;-----

▪ A.I/13a : Strom andere Gebäude : Aufgrund der Belege 1.544,77 € anstatt 1.544,67 € (Der Betrag wurde falsch eingetragen: 43,54 € anstatt 43,64 €)-----

▪ A.I/15b : Andere : Es geht um die Bezahlung der Stiftungsmessen. Die Kirchenfabrik soll dem Dechanten 301,00 € überweisen (laut des Bistums 280,00 € plus 21,00 € durch die Pfarre, normalerweise im Posten 51 der Ausgaben). -----

▪ Beleg 80 belegt, dass dieser Betrag auf Konto BE70 0001 2673 3025 wurde, aber die Buchung in der Rechnung wurde vergessen. -----

▪ A.II/54 : Blumen : Beleg 257, 150,00 € - Beleg fehlt -----

Herr Abbé J. Bedin merkt an, dass die Bankauszüge auch in der Beilage der Rechnung zu finden sein sollten, um die Kontrolle wirksamer und genauer durchführen zu können. -----

In Erwägung, dass es nach diesen Berichtigungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen,-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Josef, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 16.04.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt. -----

Diese Rechnung weist, nach Korrektur, folgende Beträge auf: -----



- auf der Einnahmenseite: .....169.140,23 EUR  
- auf der Ausgabenseite:.....160.852,11 EUR  
und wird mit einem Überschuss von 8.288,12 EUR abgeschlossen. -----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----  
den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef; -----  
die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----  
den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 21 Genehmigung der Jahresrechnungen 2017 der Kirchenfabrik:---  
c) Sankt Nikolaus -----

#### DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 17.05.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;-----

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 24.05.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 06.06.2018 zugestellt wurden;-----

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:-----

- auf der Einnahmenseite: -----1.029.160,73 EUR

- auf der Ausgabenseite: ----- 655.695,11 EUR

und mit einem Überschuss von 373.465,62 EUR abgeschlossen wird;-----

Auf Grund des am 24.06.2018 eingegangenen Berichts von Herrn Abbé J. Bedin, der im Namen des Diözesanleiters die Kontrolle der Rechnungsablage zwischen dem 06.06.2018 und dem 24.06.2018 durchgeführt hat;-----

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 unter Vorbehalt folgender Bemerkung genehmigt hat: ----

▪ E.II/16: Aufgrund der durch die Stadt Eupen und das Bistum Lüttich angenommenen Rechnung 2016, sollte ein Betrag in Höhe von 236.472,24 € eingetragen werden, anstatt ein Betrag in Höhe von 236.472,25 €. -----

▪ A.I/5 : Heizung der Kirche und der Sakristei : Aufgrund der Belege 10.632,58 € anstatt 10.632,48 € (Fälschlicherweise wurden 703,70 € eingeschrieben anstatt 703,80 €).-----

Herr Abbé J. Bedin merkt an, dass die Bankauszüge auch in der Beilage der Rechnung zu finden sein sollten, um die Kontrolle wirksamer und genauer durchführen zu können.-----

In Erwägung, dass es nach diesen Berichtigungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen,-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission, -----

#### b e s c h l i e ß t einstimmig,

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus, Gemeinde Eupen, in der Sitzung vom 17.05.2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird gebilligt.-----

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:-----

- auf der Einnahmenseite:-----1.029.160,72 EUR

- auf der Ausgabenseite:----- 655.695,21 EUR



und wird mit einem Überschuss von 373.465,51 EUR abgeschlossen. -----

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Nikolaus; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----
- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 22 Genehmigung der 1. Haushaltsplananpassung 2018 der Kirchenfabrik Sankt Katharina -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme der Haushaltsplananpassung zum Haushaltsplan 2018, die am 30. März 2018 bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, und wonach der Haushaltsplan nunmehr wie folgt abschließt: -----

Ursprungshaushalt: ..... 84.117,00 €

Erhöhung/Senkung der Kredite in Einnahmen und Ausgaben: ..... 93.400,00 €

Neues Ergebnis : ..... 177.517,00 €

In Erwägung, dass das günstige Gutachten des Herrn Bischof für diese erste Haushaltsplananpassung für das Rechnungsjahr 2018 am 10. April 2018 erteilt wurde; -----

In Erwägung, dass Herr Abbé J. Bedin den Haushalt 2018 und somit die Ausgangsbeträge für die Haushaltsplananpassung in seiner Genehmigung angepasst hat und daher folgende Beträge als Ausgangsbeträge zu sehen sind: -----

Einnahmen und Ausgaben: 84.125,00 € anstatt 84.117,00 €; -----

In Erwägung, dass die Anpassung der Einnahmen und Ausgaben die Renovierung der Pfarrkirche betrifft, für die die Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Subsidienzusage erteilt hat; -----

In der Erwägung, dass demnach die Ausgaben wie folgt erhöht wurden: -----

A II Große Ausbesserungen, Kirchenbau: 84.000,00 € -----

A II Investitionsfonds: 9.400,00 €; -----

In der Erwägung, dass folglich die Einnahmen angepasst wurden: -----

E II Außergewöhnliche Subsidien der Gemeinde: 16.800,00 € -----

E II Außergewöhnliche Subsidien der Deutschsprachigen Gemeinschaft: 50.400,00 € -----

E II Investitionsfonds: 26.200,00 €; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die nachstehenden Kreditabänderungen zum Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Katharina, die wie folgt abschließen, zu genehmigen: -----

Ursprungshaushalt: ..... 84.125,00 €

Erhöhung/Senkung der Kredite in Einnahmen und Ausgaben: ..... 93.400,00 €

Neues Ergebnis : ..... 177.525,00 €

Zu 23 Genehmigung der Jahresrechnung 2017 des ÖSHZ Eupen -----

DER STADTRAT,

Nach Prüfung der folgenden, für das Jahr 2017 aufgestellten Rechnungsablage sowie der beigefügten Unterlagen; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission, -----



b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

die Rechnungsablage 2017 des Ö.S.H.Z. mit folgenden Beträgen zu  
genehmigen: -----

Ordentlicher Dienst -----

1. Festgestellte Anrechte.....	21.562.783,13 €
Nicht betreibbare Einnahmen.....	-21.168,96 €
Verbleibende Summe festgestellte Anrechte.....	21.541.614,17 €
Eingegangene Ausgabeverpflichtungen.....	21.318.622,46 €
Ergebnis.....	222.991,71 €
2. Getätigte Einnahmen.....	21.227.144,54 €
Getätigte Ausgaben.....	20.819.985,66 €
Überschuss.....	407.158,88 €

Außerordentlicher Dienst-----

1. Festgestellte Anrechte.....	10.299.928,12 €
Nicht betreibbare Einnahmen.....	-6.885,43 €
Verbleibende Summe festgestellte Anrechte.....	10.293.042,69 €
Eingegangene Ausgabeverpflichtungen.....	10.646.866,92 €
Ergebnis.....	- 353.824,23 €
2. Getätigte Einnahmen.....	6.107.896,31 €
Getätigte Ausgaben.....	6.653.523,64 €
Ergebnis.....	- 545.627,33 €

Verwaltung der Fonds:..... 1.318.147,39 €

Durchlaufender Dienst: -----

Einnahmen.....	5.755.679,02 €
Ausgaben.....	5.631.699,75 €
Überschuss .....	123.979,27 €

Zu 24 Bewilligung eines Zuschusses-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Berichtes über das Gespräch des  
Gemeindekollegiums vom 9. November 2017 mit dem Eupener Sportbund;-----

In Anbetracht, dass anlässlich des Gesprächs Frau A. Brüll, Geschäftsführerin  
des ESB die aktuelle Lage des Sportbundes, dessen Entwicklung seit 2013  
sowie die Visionen des ESB für die Zukunft anhand einer Präsentation  
dargestellt hat und zugleich detaillierte Informationen mit ihrem Bericht „2017 -  
Zukunft Eupener Sportbund“ vorgelegt hat; -----

In Erwägung, dass der ESB zu der Schlussfolgerung kommt, dass eine  
Halbzeitkraft den steigenden Anforderungen an das Personal nicht länger  
gerecht werden kann. Angesichts der bereits jetzt anfallenden Arbeiten und der  
Herausforderungen für die Zukunft, sei es aber unerlässlich, diesen  
Personalbestand um eine Halbtagskraft im Verwaltungsbereich aufzustocken;--

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung  
insbesondere Titel III betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den  
Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse;-----

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung in der  
Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

nachstehenden Zuschuss zu bewilligen: -----



- 5.000 € zu Gunsten des Eupener Sportbunds für die Personalkosten einer halbzzeitigen Verwaltungskraft für das zweite Halbjahr 2018 im Rahmen der Professionalisierung.-----

Zu 25 Ergänzung der Kriterien für die Basisbezuschussung -----

#### DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Schwimmverein Delphin Eupen zuletzt im Hallenbad eine pauschale Miete in Höhe von 3.300 € pro Trimester zahlte, also 13.200 € pro Jahr, wobei die Stadt hierfür seit Jahren einen Zuschuss in Höhe von 8.085 € bewilligte;-----

In Anbetracht, dass dieser Zuschuss sich ursprünglich einmal auf 75 % der Eintrittskosten belief, aber bereits vor Jahren gedeckelt wurde und zurzeit 61,25 % der Eintrittskosten entspricht; -----

In Anbetracht, dass der Verein auf Grund der Preise für das Neue Wetzlarbad statt 13.200 € insgesamt rund 25.000 € wird zahlen müssen (1.580 € pro Monat für die Schwimmer und 690 € pro Monat für die Wasserballer mal 11 Monate);-----

In Erwägung, dass es angebracht scheint, diesen erhöhten Kosten mit einer angepassten Erhöhung der Zuschussung Rechnung zu tragen; -----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diese Zuschussung in die Kriterien der Basisbezuschussung zu integrieren; -----

Nach Kenntnisnahme des wie folgt lautenden Vorschlages, der ab dem 1. Januar 2019 in Wirkung treten soll:-----

*„Die Sportvereinigungen, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit das Neue Wetzlarbad nutzen, können zusätzlich einen Zuschuss zu den Eintrittsgeldern erhalten unter folgenden Bedingungen: -----*

- *Der Verein muss eine bedeutende Jugendarbeit leisten und mindestens 25 Jugendliche unter 18 Jahren betreuen; -----*
- *Der Zuschuss beläuft sich auf 60 % der tatsächlichen Kosten mit einem Maximalbetrag von 13.085 €.“-----*

In Anbetracht, dass der Maximalbetrag dem bisherigen Pauschalzuschuss in Höhe von 8.085 € zuzüglich eines Betrages von maximal 5.000 € für die zusätzlichen Kosten entspräche;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Stadtverordnete Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus): -----

*Mit der Übergabe des Wetzlarbades an einen Konzessionär werden auch Veränderungen herbeigeführt wie in diesem Fall die Mietkosten für die verschiedenen Vereine. Bereits in der Vergangenheit erhielt der Schwimmverein Delphin seitens der Stadt eine zusätzliche Zuschussung. Der Preis für die Miete wird sich fast verdoppeln, so dass eine zusätzliche Unterstützung seitens der Stadt unerlässlich ist. Die Aufnahme der zusätzlichen Zuschussmöglichkeiten für solche Vereine in die Basisbezuschussung ist unserer Meinung sinnvoll und ein Zeichen der Transparenz. Dies werden wir natürlich gerne unterstützen. -----*

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

#### b e s c h l i e ß t

einstimmig,

in die Kriterien für die Basisbezuschussung unter Artikel 4 folgenden Passus einzufügen, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019:-----

*„Die Sportvereinigungen, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit das Neue Wetzlarbad nutzen, können zusätzlich einen Zuschuss zu den Eintrittsgeldern erhalten unter folgenden Bedingungen: -----*

- *Der Verein muss eine bedeutende Jugendarbeit leisten und mindestens 25*



*Jugendliche unter 18 Jahren betreuen;-----*  
- *Der Zuschuss beläuft sich auf 60 % der tatsächlichen Kosten mit einem Maximalbetrag von 13.085 €."-----*

Die koordinierte Fassung der am 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015 und 24. Oktober 2016 festgelegten Kriterien für die Basisbezuschussung in den Bereichen Sport, Kultur und Bibliotheken lautet demnach wie folgt, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019:-----

Allgemeine Kriterien -----

Vereinigungen in den Bereichen Sport, Kultur und Bibliotheken können in den Genuss einer Basisbezuschussung kommen, insofern sie: -----

a) als VoG konstituiert sind, wobei eine Ausnahme gemacht wird für Vereine, die am 1. Oktober 2008 schon seit mindestens 5 Jahren bestehen,-----

b) ihren Gesellschaftssitz in der Stadt Eupen haben,-----

c) vor der ersten Antragstellung seit mindestens einem Jahr in Eupen funktionieren.-----

Vereinigungen in den Bereichen Sport und Kultur müssen zudem -----

a) über mindestens 5 Mitglieder verfügen, -----

b) mindestens 10 Tätigkeiten pro Jahr nachweisen.-----

Sportbereich -----

Basissumme: 300 € -----

Die Vereine der Kategorien 1, 2, 3a, 3b und 4 erhalten eine Zusatzbezuschussung von 30 € pro aktiven Behinderten. Für die Anerkennung als Behinderter gilt die durch die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung ausgestellte Bescheinigung.-----

Kategorie 1 – Vereine mit Freizeitcharakter-----

Erhalten einen Grundbetrag, der der Hälfte der Basissumme entspricht.-----

Kategorie 2 – Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft-----

Erhalten einen Grundbetrag, der der Basissumme entspricht, sowie einen wie folgt berechneten Betrag für die Jugendförderung (d. h. Mitglieder unter 18 Jahre):-----

Tranche 1 – 10 Jugendliche: 160 € -----

Tranche 11 – 50 Jugendliche: 140 € pro angefangene Zehnergruppe -----

Tranche 51 – 100 Jugendliche: 130 € pro angefangene Zehnergruppe -----

Tranche 101 – 110 Jugendliche: 160 € -----

Tranche 111 – 150 Jugendliche: 140 € pro angefangene Zehnergruppe -----

usw. -----

Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (mehr als 20 Begegnungen)-----

Wie Kategorie 2 -----

Außerdem erhalten die Vereine einen Zuschuss je nach ihrer Einstufung in eine Regional- oder Nationalklasse, wobei die Promotion als Nationalklasse gilt; dieser Zuschuss darf jedoch 150 % des für die Jugendförderung erhaltenen Betrags nicht übersteigen.-----

Es werden maximal 5 Niveaus berechnet, wobei das oberste Niveau einer Klasse, die weniger als 5 Niveaus umfasst, als das 5. angesehen wird.-----

Die Beträge pro Niveau jeder Klasse belaufen sich auf:-----

Regionalklasse: 50 €-----

Nationalklasse: 248 € -----

Kategorie 3b – Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (weniger als 20 Begegnungen)-----

Wie Kategorie 3a, jedoch reduzieren sich die Beträge pro Niveau jeder Klasse um die Hälfte wie folgt: -----

Regionalklasse: 25 €-----

Nationalklasse: 124 € -----



#### Kategorie 4 – Nutzer des Hallenbades-----

Wie Kategorie 2.-----

Die Sportvereinigungen, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit das Neue Wetzlarbad nutzen, können zusätzlich einen Zuschuss zu den Eintrittsgeldern erhalten unter folgenden Bedingungen:-----

- Der Verein muss eine bedeutende Jugendarbeit leisten und mindestens 25 Jugendliche unter 18 Jahren betreuen;-----
- Der Zuschuss beläuft sich auf 60 % der tatsächlichen Kosten mit einem Maximalbetrag von 13.085 €.-----

#### Kategorie 5 – Besondere Vereinigungen-----

Hierin werden reine Behindertensportclubs klassiert, die nicht ausschließlich Nutzer des Hallenbades sind.-----

Der Zuschuss berechnet sich wie folgt:-----

Pro Behinderten unter 18 Jahre: 75 €-----

Pro Behinderten über 18 Jahre: 45 €-----

#### Jugendlager-----

Sportvereine, die Jugendlager organisieren, erhalten nach folgenden Kriterien einen zusätzlichen Zuschuss:-----

- Pro Verein wird nur 1 Jugendlager berücksichtigt.-----
- Das Jugendlager muss mindestens 5 Wochentage umfassen.-----
- Das Jugendlager muss ganztags organisiert werden.-----
- Das Jugendlager muss in Schulferien stattfinden.-----
- Das Jugendlager darf nicht dem herkömmlichen Training entsprechen.-----

Sportvereine, die zur Jugendförderung in ihrem Verein Sportunterricht erteilen, -- können nach folgenden Kriterien einen zusätzlichen Zuschuss erhalten:-----

- Die Kursteilnehmer, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sind, werden einmalig als Vereinsmitglied gezählt.-----
- Diese Berücksichtigung ist einmalig pro Kursteilnehmer, selbst wenn dieser an mehreren Kursen zum Erlernen des Sports teilnimmt.-----
- Die Vereine müssen diese Kursteilnehmer in einer getrennten Liste aufführen und dem Subsidiantrag beifügen.-----

Für die Berechnung wird das für die Berechnung des normalen Zuschusses verwendete Tranchensystem angewandt.-----

#### Kulturbereich-----

Die Vereine im Kulturbereich erhalten eine Zusatzbezuschussung von 30 € pro aktiven Behinderten. Für die Anerkennung als Behinderter gilt die durch die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung ausgestellte Bescheinigung.---

#### Karnevalsvereine-----

Die Zuschussung erfolgt über die AGK entsprechend folgenden Kriterien:-----

- a) Die 7 Traditionsvereine erhalten jeweils einen Basisbetrag von 150 €.-----
- b) Die Jugendförderung in Kindergärten und Tanzgruppen wird zusätzlich wie folgt honoriert:-----
  - Vereine mit weniger als 50 Jugendlichen: 250 €-----
  - Vereinen mit mehr als 50 Jugendlichen: 750 €-----
- c) Die Stellung des Kinderprinzen wird mit 400 € berücksichtigt.-----

Der Zuschuss an die AGK gilt wie bisher für die allgemeine Organisation des Karnevals.-----

#### Gesang- und Musikvereine-----

Erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 250 € sowie einen wie folgt berechneten Betrag nach Anzahl Mitgliedern:-----

Pro Mitglied unter 18 Jahre:-----

Tranche 1 – 10: 30 €-----

Tranche 11 – 20: 20 €-----

Tranche ab 21: 10 €-----



Pro Mitglied über 18 Jahre: -----  
Tranche 1 – 10: 15 € -----  
Tranche 11 – 20: 10 € -----  
Tranche ab 21: 5 € -----

Schulchöre erhalten nur den Grundbetrag. -----

Theatergruppen -----

Hier gilt die gleiche Berechnung wie für Gesang- und Musikvereine, wobei allerdings folgende weitere Unterscheidungen gemacht werden:-----

Schultheatergruppen erhalten nur den Grundbetrag. -----

Permanente Vereine erhalten keinen Zuschuss mehr, wenn es während 2 Jahren keine Vorführung gegeben hat. -----

Tanzgruppen -----

Erhalten den doppelten Grundbetrag. -----

Andere Vereine -----

Erhalten den Grundbetrag. -----

Bibliotheken-----

1. Eine öffentliche Bibliothek wird in der Kategorie I bis IV anerkannt und entsprechend bezuschusst, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen für ihre Anerkennung in eine dieser Kategorien erfüllt:-----

Kategorie	Mindestbestand	Mindestanzahl	Mindestdauer
	Medien	Ausleihen	Öffnungszeiten
I	15 000	12 000	10 Stdn.+3 Tage -----
II	7 500	6 000	5 Stdn. + 2 Tage -----
III	3 000	2 500	2 Stdn. + 1 Tag -----
IV	1 000	1 000	1 Std. + 1 Tag-----

Bei einem Kategorienwechsel wird der Bibliothek eine Frist von einem Jahr zugestanden, in dem die Zuschussberechnung gleich bleibt. -----

Die Bibliothek verliert ihre Anerkennung, wenn sie sich auflöst, in welchem Falle der ausbezahlte Zuschuss proportional zurückgefordert wird. -----

2. Die anerkannten Bibliotheken erhalten je nach Kategorie einen jährlichen Zuschuss von:-----

- 12 100 € für eine Bibliothek in der Kategorie I;-----
- 6 100 € für eine Bibliothek in der Kategorie II;-----
- 2 300 € für eine Bibliothek in der Kategorie III;-----
- 1 000 € für eine Bibliothek in der Kategorie IV.-----

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der budgetären Mittel. Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel werden die genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert.-----

3. Jede anerkannte Bibliothek muss das von der Gemeinde vorgegebene Antragsformular mit einem jährlichen Tätigkeitsbericht und der Rechnungslegung einreichen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist eingereicht, verfällt der Anspruch auf Bezuschussung für das betreffende Jahr.-----

4. Die Bibliothek muss ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen.-----

Budgetrahmen -----

Sollte die Berechnung der Zuschüsse nach den für die Basisbezuschussung festgelegten Kriterien einen Betrag ergeben, der über dem im Haushaltsplan vorgesehenen Kredit liegt, werden alle Zuschüsse proportional so verringert, dass die Gesamtausgabe den im Haushaltsplan vorgesehenen Kredit nicht überschreitet.-----

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----



Zu 26 Bewilligung eines Darlehens an das Rote Kreuz-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Antrages des Dienstes Info Integration des Belgischen Roten Kreuzes, für die durchgeführten Arbeiten im städtischen Gebäude Hillstraße 7, ein zinsloses Darlehen von 10.500,00 EUR zu erhalten;-- In Anbetracht, dass das Rote Kreuz das Darlehen mit 36 gleichen Monatsraten zurückzahlen möchte; -----

In Erwägung, dass es angebracht scheint, das Rote Kreuz in dieser Finanzhilfe zu unterstützen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

dem Dienst Info Integration des Belgischen Roten Kreuzes für die im Gebäude Hillstraße 7 durchgeführten Umbauarbeiten ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10.500,00 EUR zu gewähren. Das Darlehen wird in 36 Monatsraten zurückgezahlt. -----

Zu 27 Bewilligung von zusätzlichen Dotationen an die Zone DG -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Antrages der Zone DG auf Auszahlung der über den Gemeindefonds an die Gemeinden weitergeleiteten Provinz-Zuschüsse für die neue Einsatzleitstelle, für die Jahre 2016 bis einschließlich 2018; -----

Auf Grund der Tatsache, dass von den erhaltenen Geldern 36/41 an die Zone weitergeleitet werden sollen und die Differenz den Gemeinden verbleibt;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

folgende Beträge als zusätzliche Dotationen an die Zone DG auszuzahlen:-----

- für das Jahr 2016: 101.502,82 € -----
- für das Jahr 2017: 101.743,08 € -----
- für das Jahr 2018: 102.154,44 € -----

Zu 28 Aufnahme von Anleihen-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Stadtrat am 19. September 2017 das Sonderlastenheft für den Darlehensabschluss zur Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben des Haushaltsjahres 2017 genehmigt hatte und daraufhin gemeinsam mit dem Ö.S.H.Z Eupen eine Marktbefragung bei drei Banken getätigt wurde; -----

In Anbetracht, dass der Stadtrat sich laut Artikel 6 des Lastenheftes das Recht vorbehielt, dem gewählten Dienstleistungserbringer neue Dienstleistungen zu übertragen, die in der Wiederholung ähnlicher Dienstleistungen bestehen; -----

In Erwägung, dass nach der 1. Haushaltsplananpassung zur Finanzierung des Investitionshaushaltes 2018 die Aufnahme von 15 Anleihen in einer Gesamthöhe von 2.686.500 € vorgesehen ist; -----

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag in 2017 durch Beschluss vom 7. Juni 2018 der Belfius-Bank übertragen wurde;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t



einstimmig,  
für die Aufnahme der Anleihen des Haushaltsjahres 2018 die 1. Wiederholung  
des Auftrages von 2017 zu beschließen, den Auftrag im Verhandlungsverfahren  
zu vergeben und das Gemeindegremium mit der Vergabe zu beauftragen. -----

Zu 29 Statut der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der  
Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und  
eines Finanzdirektors-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Artikels L1124-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der  
Dezentralisierung; -----

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
vom 30.05.2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt  
eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des  
deutschen Sprachgebietes;-----

In Anbetracht, dass H. Generaldirektor René Bauer zum 10. Juli 2019 sein  
65. Lebensjahr erreicht und zum 01.08.2019 in Pension gehen wird; -----

In Anbetracht, dass durch die Versetzung in den Ruhestand von H. Bauer die  
Stelle des Generaldirektors vakant sein wird und es daher erforderlich ist,  
rechtzeitig für Ersatz zu suchen und die Ernennungsbedingungen festzulegen;--

Nach Durchsicht des durch H. Generaldirektor R. Bauer mit dem  
Personaldienst ausgearbeiteten Entwurfs „Statut der gesetzlichen Dienstgrade  
Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und  
eines Finanzdirektors“;-----

In Anbetracht, dass dieser Entwurf folgender Kommissionen und folgendem  
Ausschuss zur Begutachtung unterbreitet wurde und Zustimmung gefunden  
hat:-----

- 14.05.2018: Arbeitssitzung der Finanzkommission -----

- 06.06.2018: Direktionsrat; -----

In Anbetracht, dass der Entwurf des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade für das  
Personal der Stadt und des ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde und  
dieser ein günstiges Gutachten abgegeben hat;-----

In Anbetracht, dass der Entwurf ebenfalls dem Beratungsausschuss  
Stadt/ÖSHZ unterbreitet wurde und dieser sich mit dem Textentwurf des  
Statuts der gesetzlichen Dienstgrade einverstanden erklärt hat; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der  
Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Statut der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die  
Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors wie folgt zu  
verabschieden:-----

„Städtisches Personal“:-----

Statut der gesetzlichen Dienstgrade:-----

Festlegung der Bedingungen für die Ernennung-----  
eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors-----

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen -----

Artikel 1: -----

Die Stelle eines Generaldirektors oder eines Finanzdirektors, nachstehend  
„Direktoren“ genannt, wird entweder durch Anwerbung, Beförderung oder im  
Rahmen der Mobilität zugänglich gemacht.-----

In jedem einzelnen Fall beschließt der Stadtrat durch begründeten Beschluss,  
welches oder welche der hiervor angeführten Verfahren zur Anwendung  
kommen.-----



## Kapitel 2 – Anwerbung

### Artikel 2:

§ 1: Um zum Amt eines Direktors zugelassen zu werden, muss der Kandidat folgende Bedingungen erfüllen:

1. Bürger eines Staates sein, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört;
2. im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;
3. einen mit den Anforderungen der Funktion übereinstimmenden Lebenswandel führen;
4. mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer oder ein gleichgestelltes Diplom sein oder einer der in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Personengruppen angehören;
5. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 2: Der unter Punkt 3 erwähnte Lebenswandel wird anhand eines Auszuges aus dem Strafregister überprüft. Wenn dieser ungünstige Eintragungen enthält, kann der Kandidat eine schriftliche Rechtfertigung einreichen.

§ 3: Die Bewerber müssen außerdem den Nachweis über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachgebrauch im Verwaltungswesen erbringen.

### Artikel 3:

Um an der Prüfung teilnehmen zu können, müssen die Bewerber im Besitz der erforderlichen Titel (Diplome, eventuelle Gleichstellungen und der Sprachenachweis) am Tage des Abschlusses der Einschreibefrist sein. Die anderen Unterlagen müssen vor dem 1. Prüfungsteil beigebracht werden.

### Artikel 4:

Die Bewerbung ist mittels Einschreiben an das Gemeindegremium zu richten.

Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:

- ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- die gut leserlichen Kopien der Diplome, Zeugnisse und Nachweise
- der Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion (ärztliches Attest nicht älter als drei Monate).

Die Frist zur Einreichung der Bewerbung darf nicht weniger als fünfzehn Arbeitstage ab dem Tag der Veröffentlichung des Bewerberaufrufs betragen. Sollte der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, so wird die äußerste Frist auf den darauf folgenden ersten Arbeitstag verlegt.

Im Bewerberaufwurf sind alle nützlichen Angaben zum Amt aufzuführen betreffend die Zugangsbedingungen und die Frist zum Einreichen der Bewerbungen, unter Angabe des Dienstes, der weitere nützliche Hinweise zum Verfahren geben kann.

Die Bekanntmachung des Bewerberaufrufs erfolgt jeweils in einer Tages- und in einer Wochenzeitung. Sie erfolgt außerdem über die städtische Webseite sowie über den Aushang am Rathaus und dies während der gesamten Frist des Aufrufs.

### Artikel 5: Prüfungsverfahren

Die Prüfung umfasst drei Prüfungsteile.

#### Erster Teil: (20 Punkte)

Dieser schriftliche Prüfungsteil bezieht sich auf die Allgemeinbildung, die Geistesreife, die Auffassungsgabe und die redaktionellen Fähigkeiten der Kandidaten.

Die Prüfung umfasst die Zusammenfassung und den Kommentar eines Vortrages vom Niveau der Hochschulreife mit juristischem, wirtschaftlichem oder sozialem Hintergrund oder aber in Zusammenhang mit dem Management.

Der Kandidat wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn der



Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.-----

Zweiter Teil: (40 Punkte)-----

Dieser schriftliche Prüfungsteil beinhaltet eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglicht:-----

1. Verfassungsrecht-----
2. Verwaltungsrecht-----
3. Öffentliches Auftragsrecht-----
4. Zivilrecht-----
5. Lokales Finanz- und Steuerwesen-----
6. Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfezentren.-----

Der Kandidat wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jede einzelne Prüfungsunterteilung mit 50% und der Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.-----

Dritter Teil: (40 Punkte)-----

Dieser Teil ist eine mündliche Prüfung über die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten des Bewerbers. Sie ermöglicht eine Bewertung des Bewerbers, insbesondere in Bezug auf seine strategische Vision des Amtes und seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden.-----

Dieser Prüfungsteil muss mit 60% bestanden werden.-----

Bestanden haben die Bewerber, die mindestens 60% im Gesamtergebnis erreicht haben.-----

Artikel 6: Prüfungsjury-----

Die Bewerber legen ihre Prüfungen vor einer eigens hierzu zusammengestellten Jury ab.-----

Die Jury wird vom Gemeindegremium bezeichnet und muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Sie setzt sich mindestens wie folgt zusammen:-----

1. zwei Experten-----
2. eine Lehrkraft (Universität oder Hochschule)-----
3. zwei amtierende oder pensionierte Direktoren.-----

Der Bürgermeister oder der von ihm delegierte Schöffe ist der Vorsitzende der Jury von Amts wegen, jedoch ohne Stimmrecht.-----

Der Jury wird eine Verwaltungskraft des Personaldienstes für das Sekretariat zur Verfügung gestellt.-----

Ein Vertreter pro Fraktion im Stadtrat und die im Verwaltungsausschuss vertretenen gewerkschaftlichen Organisationen können Beobachter zu den Prüfungen entsenden.-----

Die Resultate werden von der Jury in einem Bericht zusammengefasst, ohne eine Empfehlung auszusprechen.-----

Auf Grundlage des Berichtes der Prüfungsjury und gegebenenfalls nach Anhörung der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer schlägt das Gemeindegremium dem Stadtrat einen Bewerber für eine Probezeit vor. Das Gemeindegremium begründet seine Wahl.-----

Kapitel 3: Mobilität-----

Artikel 7:-----

Inhaber der Dienstgrade eines Generaldirektors, eines stellvertretenden Generaldirektors oder Finanzdirektors einer anderen Gemeinde oder eines Sekretärs bzw. Generaldirektors oder Einnehmers bzw. Finanzdirektors eines öffentlichen Sozialhilfezentrums sowie die Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind, werden von den in Artikel 5 beschriebenen schriftlichen Prüfungsteilen befreit.--



Dem Bewerber im Rahmen der Mobilität, der dieses Amt in einer anderen Gemeinde oder in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausübt, darf unter Strafe der Nichtigkeit keinerlei Prioritätsrecht eingeräumt werden. -----

#### Kapitel 4: Beförderung-----

##### Artikel 8:-----

§ 1: Der Zugang auf dem Wege der Beförderung kann den Personalmitgliedern der Stufe A, sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, B, C3 und C4, die ein Dienstalter von mindestens zehn Jahren in diesen Stufen in der Stadtverwaltung Eupen vorweisen, eröffnet werden.-----

Der Stadtrat bezeichnet den oder die Grade, in denen Personalmitglieder sich um das Amt als Direktor bewerben können.-----

§ 2: Allen Personalmitgliedern in den Diensten wird eine Bekanntmachung des Bewerberaufrufs mitgeteilt. Die Bekanntmachung muss am Aushang des Rathauses veröffentlicht werden und dies während der gesamten Frist des Aufrufs.-----

Alle Personalmitglieder, die für eine Beförderung in Frage kommen können, selbst diejenigen, die sich nicht im Dienst befinden, werden persönlich per Einschreiben oder gegen Empfangsbescheinigung hierüber informiert.-----

§ 3: Im Bewerberaufwurf sind alle nützlichen Angaben zum Amt aufzuführen, betreffend die Zugangsbedingungen und die Frist zum Einreichen der Bewerbungen, unter Angabe des Dienstes, der weitere nützliche Hinweise zum Verfahren geben kann.-----

#### Kapitel 5: Probezeit-----

##### Artikel 9:-----

§ 1: Bei Amtsantritt hat der Direktor eine Probezeit von einem Jahr abzulegen. Ein diensttuender Direktor kann die Zeit der Vertretungen nicht als Probezeit geltend machen.-----

§ 2: Nach Ablauf der Probezeit nimmt das Gemeindegremium die Bewertung des Direktors vor.-----

Das Gemeindegremium legt dem Stadtrat den Bericht vor, aus dem hervorgeht, ob der Direktor geeignet ist, das Amt auszuüben oder nicht.-----

Im Falle eines ungünstigen Berichts kann der Stadtrat den Direktor entlassen.

§ 3: Für den Fall, dass die Probezeit mit einem Entlassungsbeschluss endet, hat das Personalmitglied, das aus dem Verfahren zur Beförderung in dieses Amt hervorgegangen ist, in Abweichung zu den Bestimmungen unter § 2 das Recht, in die Stelle, die es vor der Beförderung besaß, wieder eingesetzt zu werden."-----

Zu 30 Statutenanpassungen:-----

- a) Fachpersonal – Rang D1 und D7: Anwerbungsbedingungen: Streichung der Spezifizierung „technischer“ Sekundarunterricht-----

#### DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass im vergangenen Jahr mehrfach vakante Stellen als Techniker, die im Rang D7 – Fachpersonal - besetzt werden sollten, mangels gültiger Bewerbungen unbesetzt blieben;-----

In Anbetracht, dass das städtische Statut in den Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung für den Rang D7, Fachpersonal, folgende Anwerbungsbedingung vorsieht:-----

durch Anwerbung: für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts (technisches Studium der Oberstufe der Sekundarunterrichts oder technisches Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts) oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen.-----



Das Diplom muss sowohl die Allgemeinbildung, wie auch die beruflichen Kenntnisse nachweisen, die sich auf die auszuübende Funktion beziehen.“;-----  
In Anbetracht, dass bei den letzten Anwerbungsverfahren vor allem die Begrenzung auf ein technisches Studium ein Problem darstellte; -----  
Aufgrund des allgemein auftretenden Problems des Fachkräftemangels;-----  
In Anbetracht, dass die Anwerbungsbedingung daher auf ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts ohne Einschränkung der Art des Studiums abgeändert werden sollte;-----  
In Anbetracht, dass das städtische Statut in den Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung für den Rang D1, Fachpersonal, gleichermaßen einschränkend formuliert ist und folgende Anwerbungsbedingung vorsieht: -----  
„durch Anwerbung“: für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Unterstufe des technischen Sekundarunterrichts (technisches Studium der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder technisches Zeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts) oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen.-----  
Das Diplom muss sowohl die Allgemeinbildung, wie auch die beruflichen Kenntnisse nachweisen, die sich auf die auszuübende Funktion beziehen.“;-----  
In Anbetracht, dass für den Rang D1, Fachpersonal, die Einschränkung aus den gleichen, vorgenannten Gründen aufgehoben und die Anwerbungsbedingung auf ein Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts abgeändert werden sollte;-----  
In Anbetracht, dass der Absatz „Das Diplom muss sowohl die Allgemeinbildung, wie auch die beruflichen Kenntnisse nachweisen, die sich auf die auszuübende Funktion beziehen.“ für das Fachpersonal, Rang D1 und D7, entfallen kann;-----  
In Anbetracht, dass die Anwerbungsprüfungen für das Fachpersonal, Rang D1 und D7, allerdings unangetastet bleiben und somit weiterhin technische Kenntnisse abgefragt werden sollten;-----  
In Anbetracht, dass in den Prüfungsmodalitäten und den Diplombedingungen die Anwerbungsbedingungen wiederholt werden und die jeweiligen Absätze demnach angepasst werden müssten;-----  
In Anbetracht, dass dieser Entwurf der Anpassung dem Direktionsrat am 06.06.2018 zur Begutachtung unterbreitet wurde und Zustimmung gefunden hat;-----  
In Anbetracht, dass der Entwurf der Anpassung dem Verwaltungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde und dieser sich mit den Statutenanpassungen einverstanden erklärt hat;-----  
In Anbetracht, dass der Entwurf der Anpassung ebenfalls dem Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde und dieser sich hiermit einverstanden erklärt hat;-----  
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das städtische Statut betreffend die Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung für das Fachpersonal wie folgt abzuändern:-----

2. Fachpersonal-----

**Stufe D**

**D.1.**

Dieses Barema gilt:-----



durch Anwerbung: für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen.-----

**D.7.**

Dieses Barema gilt: -----  
durch Anwerbung: für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen.-----  
[...]"-----  
und ebenfalls in den Prüfungsmodalitäten und den Diplombedingungen die Anwerbungsbedingungen entsprechend anzupassen. -----

Zu 30 Statutenanpassungen:-----  
b) Rekrutierungsreserve – Artikel 31 des Verwaltungsstatuts----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass aufgrund des Verlaufs und der gesammelten Erfahrungen bei verschiedenen erfolglos verlaufenden Anwerbungsverfahren Statutenanpassungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe erfolgen sollen;-----

In Anbetracht, dass durch den Beitritt zum Pakt für einen soliden und solidarischen öffentlichen Dienst auf Gemeinde- und Provinzebene (Stadtrat vom 22.06.2011) verschiedene Statutenanpassungen vorgenommen wurden im Hinblick auf die diesbezüglich vorgesehene Finanzierung;-----

In Anbetracht, dass diese Finanzierung auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht mehr gegeben ist und die Bestimmungen des Paktes somit nicht mehr bindend sind, sodass Statutenanpassungen vorgenommen werden können;-----

In Anbetracht, dass Artikel 31 des Verwaltungsstatuts momentan eine automatische Rekrutierungsreserve vorsieht:-----

Artikel 31: Die Kandidaten, die die Bedingungen von Artikel 14 erfüllen, jedoch nicht ernannt oder eingestellt worden sind, werden einer Rekrutierungsreserve zugeführt. Die Gültigkeitsdauer dieser Rekrutierungsreserve beträgt zwei Jahre. Sie kann durch begründeten Beschluss des Stadtrates um zwei Jahre verlängert werden.-----

Die normale Gültigkeitsdauer einer Rekrutierungsreserve wird durch die Gesamtdauer der in irgendeiner Eigenschaft (vertraglich, als beschäftigter Arbeitsloser oder als bezuschusster Vertragsbeschäftigter) bei der Stadt geleisteten Dienste in dem Dienstgrad, um den sich beworben wurde, verlängert, insofern diese Dienste zufriedenstellend waren.“;-----

In Erwägung, dass vor der Statutenanpassung im Rahmen des Paktes für einen soliden und solidarischen öffentlichen Dienst auf Gemeinde- und Provinzebene das Verwaltungsstatut in Artikel 21 vorsah, dass die Kandidaten, die die Anwerbungsprüfung bestanden hatten, nur durch begründeten Beschluss in die Rekrutierungsreserve aufgenommen wurden:-----

Artikel 21: Die Kandidaten, die die Bedingungen von Artikel 14 erfüllen, jedoch nicht ernannt worden sind, können einer Rekrutierungsreserve zugeführt werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Rekrutierungsreserve beträgt zwei Jahre. Sie kann durch begründeten Beschluss des Stadtrates um zwei Jahre verlängert werden.-----

Die normale Gültigkeitsdauer einer Rekrutierungsreserve wird durch die Gesamtdauer der in irgendeiner Eigenschaft (vertraglich, als beschäftigter Arbeitsloser oder als bezuschusster Vertragsbeschäftigter) bei der Stadt geleisteten Dienste in dem Dienstgrad, um den sich beworben wurde, verlängert, insofern diese Dienste zufriedenstellend waren.-----

Wenn letzterer die Reserve als ungenügend beurteilt, kann er einen neuen



öffentlichen Aufruf vornehmen.“ -----  
In Anbetracht, dass der Artikel dahingehend angepasst werden soll, dass die  
Zuführung in eine Rekrutierungsreserve nicht mehr automatisch erfolgt,  
sondern wieder zu einer Kann-Bestimmung wird, wobei der Stadtrat festlegt, ob  
eine Rekrutierungsreserve angelegt wird oder nicht; -----  
In Anbetracht, dass der aktuelle Artikel 31 durch folgenden Text ersetzt werden  
soll:-----  
Artikel 31: Die Kandidaten, die die Bedingungen von Artikel 14 erfüllen, jedoch  
nicht ernannt oder eingestellt worden sind, können einer Rekrutierungsreserve  
zugeführt werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Rekrutierungsreserve beträgt  
zwei Jahre. Sie kann durch begründeten Beschluss des Stadtrates um zwei  
Jahre verlängert werden.-----  
Die normale Gültigkeitsdauer einer Rekrutierungsreserve wird durch die  
Gesamtdauer der in irgendeiner Eigenschaft (vertraglich, als beschäftigter  
Arbeitsloser oder als bezuschusster Vertragsbeschäftigter) bei der Stadt  
geleisteten Dienste in dem Dienstgrad, um den sich beworben wurde,  
verlängert, insofern diese Dienste zufriedenstellend waren. -----  
Wenn der Stadtrat die Reserve als ungenügend beurteilt, kann er einen neuen  
öffentlichen Aufruf vornehmen.“;-----  
In Anbetracht, dass dieser Entwurf der Anpassung dem Direktionsrat am  
06.06.2018 zur Begutachtung unterbreitet wurde und Zustimmung gefunden  
hat;-----  
In Anbetracht, dass der Entwurf der Anpassung dem Verhandlungsausschuss  
für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde  
und dieser sich mit den Statutenanpassungen einverstanden erklärt hat; -----  
In Anbetracht, dass der Entwurf der Anpassung ebenfalls dem  
Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde und  
dieser sich hiermit einverstanden erklärt hat; -----  
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der  
Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

das städtische Verwaltungsstatut abzuändern und den bestehenden Wortlaut  
des Artikels 31 durch folgenden Text zu ersetzen: -----

Artikel 31: Die Kandidaten, die die Bedingungen von Artikel 14 erfüllen, jedoch  
nicht ernannt oder eingestellt worden sind, können einer Rekrutierungsreserve  
zugeführt werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Rekrutierungsreserve beträgt  
zwei Jahre. Sie kann durch begründeten Beschluss des Stadtrates um zwei  
Jahre verlängert werden.-----

Die normale Gültigkeitsdauer einer Rekrutierungsreserve wird durch die  
Gesamtdauer der in irgendeiner Eigenschaft (vertraglich, als beschäftigter  
Arbeitsloser oder als bezuschusster Vertragsbeschäftigter) bei der Stadt  
geleisteten Dienste in dem Dienstgrad, um den sich beworben wurde,  
verlängert, insofern diese Dienste zufriedenstellend waren. -----

Wenn der Stadtrat die Reserve als ungenügend beurteilt, kann er einen neuen  
öffentlichen Aufruf vornehmen.“ -----

Zu 30 Statutenanpassungen: -----  
c) Anwerbungsverfahren – Vertrag auf unbestimmte Dauer –  
Artikel 19§2 und 32 des Verwaltungsstatuts-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass aufgrund des Verlaufs und der gesammelten Erfahrungen  
bei verschiedenen erfolglos verlaufenden Anwerbungsverfahren Statutenan-



passungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe erfolgen sollen; -----  
In Anbetracht, dass durch den Beitritt zum Pakt für einen soliden und solidarischen öffentlichen Dienst auf Gemeinde- und Provinzebene (Statrat vom 22.06.2011) verschiedene Statutenanpassungen vorgenommen wurden im Hinblick auf die diesbezüglich vorgesehene Finanzierung; -----  
In Anbetracht, dass diese Finanzierung auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht mehr gegeben ist und die Bestimmungen des Paktes somit nicht mehr bindend sind, sodass Statutenanpassungen vorgenommen werden können;-----  
In Anbetracht, dass durch den Beitritt zum Pakt Anwerbung und Verträge auf unbestimmte Dauer an Bedingungen geknüpft wurden;-----  
In Anbetracht, dass das Personal, welches einen Vertrag auf unbestimmte Dauer erhalten soll, die im Statut festgeschriebene Anwerbungsprozedur durchlaufen muss;-----  
In Anbetracht, dass das Verwaltungsstatut derzeit vorsieht: -----  
„Artikel 19: § 1 Ein Auswahlausschuss muss eingesetzt werden:-----  
- für die Anwerbung von statutarischem Personal-----  
- für die Anwerbung von Vertragspersonal mit unbefristetem Vertrag -----  
- für die Anwerbung von Vertragspersonal mit befristetem Vertrag, mit Ersatzvertrag oder mit einem Vertrag für eine bestimmte Arbeit, wenn kein dringender Bedarf durch das Gemeindegremium festgestellt wird.-  
§ 2 Das Gemeindegremium legt ein spezifisches Anwerbungsverfahren, das nicht unbedingt die Einrichtung eines Auswahlausschusses und/oder die Verwendung von Prüfungsverfahren einschließt, in folgenden Fällen fest:-----  
- Anwerbung von Vertragspersonal mit befristetem Personal, Ersatzvertrag oder mit Vertrag für eine bestimmte Arbeit, wenn keine Rekrutierungsreserve vorliegt und wenn ein dringender Bedarf durch das Gemeindegremium festgestellt wird -----  
- Anwerbung von Personen mit Behinderung -----  
- Anwerbung von Personal für Funktionen mit manuellem Charakter, die keinerlei Ausbildung und/oder besondere technische Kenntnisse voraussetzen.“ -----  
„Artikel 32: Das Personalmitglied, welches vertraglich eingestellt worden ist, sei es mit einem Vertrag auf befristete Dauer, mit einem Vertretungsvertrag oder mit einem Vertrag für eine bestimmte Arbeit, für das ein spezifisches Anwerbungsverfahren aufgrund der dringenden Bedürfnisse und gemäß Artikel 19 Abschnitt 2 durchgeführt worden ist, muss die vorliegende Anwerbungsprozedur durchlaufen, um einen unbefristeten Vertrag zu erhalten.“;-----  
In Anbetracht, dass Artikel 19 § 2 dahingehend angepasst werden soll, dass im Fall eines spezifischen Anwerbungsverfahrens bei dringendem Bedarf direkt ein Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden kann, um vor allem in spezifischen Bereichen ein Argument für den Arbeitgeber zu schaffen, um einen gewünschten Kandidaten einstellen zu können;-----  
In Anbetracht, dass diesbezüglich Artikel 19 § 2 bezüglich des spezifischen Anwerbungsverfahrens durch nachstehenden Punkt ergänzt werden sollte:-----  
- Anwerbung von Vertragspersonal mit einem unbefristeten Vertrag, wenn keine Rekrutierungsreserve vorliegt und wenn ein dringender Bedarf durch das Gemeindegremium festgestellt wird;-----  
In Anbetracht, dass gelegentlich dieser Anpassung der fehlerhafte Wortlaut im ersten Absatz von Artikel 19 § 2 korrigiert werden sollte, so dass aus „Anwerbung von Vertragspersonal mit befristetem Personal“ „Anwerbung von Vertragspersonal mit befristetem Vertrag“ wird;-----  
In Anbetracht, dass es der Stadtverwaltung ebenfalls ermöglicht werden soll, geeignete Personalmitglieder, die nach einem spezifischen Anwerbungs-



verfahren beschäftigt wurden, auf unbestimmte Dauer zu bezeichnen, ohne erneut eine Anwerbungsprüfung ablegen zu müssen, und der entsprechende Artikel 32 dahingehend angepasst werden sollte;-----

In Anbetracht, dass deshalb Artikel 32 folgendermaßen formuliert werden sollte:

Artikel 32: Das Personalmitglied, welches vertraglich eingestellt worden ist, sei es mit einem Vertrag auf befristete Dauer, mit einem Vertretungsvertrag oder mit einem Vertrag für eine bestimmte Arbeit, für das ein spezifisches Anwerbungsverfahren aufgrund der dringenden Bedürfnisse und gemäß Artikel 19 § 2 durchgeführt worden ist, kann ebenfalls einen Vertrag auf unbestimmte Dauer erhalten.“;-----

In Anbetracht, dass dieser Entwurf der Anpassung dem Direktionsrat am 06.06.2018 zur Begutachtung unterbreitet wurde und Zustimmung gefunden hat;-----

In Anbetracht, dass der Entwurf der Anpassung dem Verwaltungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde und dieser sich mit den Statutenanpassungen einverstanden erklärt hat;-----

In Anbetracht, dass der Entwurf der Anpassung ebenfalls dem Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde und dieser sich hiermit einverstanden erklärt hat;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das städtische Verwaltungsstatut abzuändern und den bestehenden Wortlaut der Artikel 19§2 und 32 durch folgende Texte zu ersetzen:-----

Artikel 19: [...]-----

§ 2 Das Gemeindegremium legt ein spezifisches Anwerbungsverfahren, das nicht unbedingt die Einrichtung eines Auswahlausschusses und/oder die Verwendung von Prüfungsverfahren einschließt, in folgenden Fällen fest:-----

- Anwerbung von Vertragspersonal mit befristetem Vertrag, Ersatzvertrag oder mit Vertrag für eine bestimmte Arbeit, wenn keine Rekrutierungsreserve vorliegt und wenn ein dringender Bedarf durch das Gemeindegremium festgestellt wird-----
- Anwerbung von Vertragspersonal mit einem unbefristeten Vertrag, wenn keine Rekrutierungsreserve vorliegt und wenn ein dringender Bedarf durch das Gemeindegremium festgestellt wird-----
- Anwerbung von Personen mit Behinderung-----
- Anwerbung von Personal für Funktionen mit manuellem Charakter, die keinerlei Ausbildung und/oder besondere technische Kenntnisse voraussetzen.“-----

Artikel 32: Das Personalmitglied, welches vertraglich eingestellt worden ist, sei es mit einem Vertrag auf befristete Dauer, mit einem Vertretungsvertrag oder mit einem Vertrag für eine bestimmte Arbeit, für das ein spezifisches Anwerbungsverfahren aufgrund der dringenden Bedürfnisse und gemäß Artikel 19 § 2 durchgeführt worden ist, kann ebenfalls einen Vertrag auf unbestimmte Dauer erhalten.“-----

Zu 30 Statutenanpassungen:-----

d) Vorteil der bestandenen Prüfung – Artikel 33 des Verwaltungsstatuts-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass aufgrund des Verlaufs und der gesammelten Erfahrungen bei verschiedenen erfolglos verlaufenden Anwerbungsverfahren Statuten-



anpassungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe erfolgen sollen;-----  
In Anbetracht, dass durch den Beitritt zum Pakt für einen soliden und  
solidarischen öffentlichen Dienst auf Gemeinde- und Provinzebene (Statrat  
vom 22.06.2011) verschiedene Statutenanpassungen vorgenommen wurden  
im Hinblick auf die diesbezüglich vorgesehene Finanzierung; -----  
In Anbetracht, dass diese Finanzierung auf Ebene der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft nicht mehr gegeben ist und die Bestimmungen des Paktes  
somit nicht mehr bindend sind, sodass Statutenanpassungen vorgenommen  
werden können;-----  
In Anbetracht, dass das Verwaltungsstatut in Artikel 33, der im Rahmen des  
Paktes eingeführt wurde, Folgendes vorsieht: -----  
Artikel 33: Die Bewerber, die das beschriebene Anwerbungsverfahren  
bestanden haben, und die als Vertragspersonalmitglied eingestellt wurden,  
werden davon befreit, dieselbe Prüfung abzulegen, falls eine statutarische Stelle  
der gleichen Art ausgeschrieben wird.; -----  
In Anbetracht, dass das Personal, welches bei der Anwerbung eine Prüfung  
abgelegt hat, aufgrund des aktuellen Statuts keine erneute Prüfung ablegen  
kann, um in einer Stelle der gleichen Art ernannt zu werden; -----  
In Anbetracht, dass Artikel 33 dahingehend angepasst werden soll, dass den  
Bewerbern ermöglicht wird, auf ihre Initiative hin die Prüfung erneut abzulegen,  
um das Prüfungsergebnis zu verbessern, wobei jedoch das hierbei erzielte  
Ergebnis ausschlaggebend sein und das erste Ergebnis ersetzen sollte; -----  
In Anbetracht, dass der bisherige Wortlaut des Artikels 33 durch folgenden Text  
ersetzt werden sollte: -----  
Artikel 33: Die Bewerber, die das beschriebene Anwerbungsverfahren  
bestanden haben, und die als Vertragspersonalmitglied eingestellt wurden,  
werden davon befreit, dieselbe Prüfung abzulegen, falls eine statutarische Stelle  
der gleichen Art ausgeschrieben wird. Die Bewerber können die Prüfung auf  
ihre Initiative hin erneut ablegen, wobei in diesem Fall das letzterzielte  
Prüfungsergebnis ausschlaggebend ist.;-----  
In Anbetracht, dass dieser Entwurf der Anpassung dem Direktionsrat am  
06.06.2018 zur Begutachtung unterbreitet wurde und Zustimmung gefunden  
hat;-----  
In Anbetracht, dass der Entwurf der Anpassung dem Verwaltungsausschuss  
für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde  
und dieser sich mit der Statutenanpassung einverstanden erklärt hat; -----  
In Anbetracht, dass der Entwurf der Anpassung ebenfalls dem  
Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde und  
dieser sich hiermit einverstanden erklärt hat;-----  
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der  
Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

das städtische Verwaltungsstatut abzuändern und den bestehenden Wortlaut  
des Artikels 33 durch folgenden Text zu ersetzen: -----  
Artikel 33: Die Bewerber, die das beschriebene Anwerbungsverfahren  
bestanden haben, und die als Vertragspersonalmitglied eingestellt wurden,  
werden davon befreit, dieselbe Prüfung abzulegen, falls eine statutarische Stelle  
der gleichen Art ausgeschrieben wird. Die Bewerber können die Prüfung auf  
ihre Initiative hin erneut ablegen, wobei in diesem Fall das letzterzielte  
Prüfungsergebnis ausschlaggebend ist."-----  
-----



Zu 30 Statutenanpassungen: -----  
e) Verwaltungspersonal - Rang D4 und D6: Anpassung des  
Prüfungsprogramms für die Angestellten der Informatik-  
abteilung -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass das Prüfungsprogramm für die Ränge D4 und D6 für das  
Verwaltungspersonal abgeändert werden soll, so dass die Prüfung für die  
Angestellten der Informatikabteilung künftig einen Prüfungsteil mit der  
schriftlichen Behandlung von Fachwissensfragen enthält;-----

In Anbetracht, dass das städtische Statut in den Prüfungsmodalitäten für die  
Ränge D4/D6 des Verwaltungspersonals folgendes Prüfungsprogramm  
vorsieht:-----

„ 1. Verwaltungspersonal -----

[...] -----

**Stufe D**

Verwaltungsangestellte -----

**D.4.**

Anwerbung: ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein  
gleichgestelltes Diplom. -----

Die Anwerbungsprüfung umfasst: -----

- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung: -----

\* Allgemeinbildung: 35/70 -----

\* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung -----

über ein allgemeines Thema: 35/70 -----

\* Abfassung eines deutschen Briefes: 10/20 -----

\* Abfassung eines französischen Briefes: 10/20 -----

\* Französische Übersetzung eines Verwaltungstextes: 10/20 -----

----- Insgesamt Teil 1 : 120/200

- Teil 2: Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches bestehen.-----

Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber -----

und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, -----

um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die -----

theoretischen Kenntnisse bewerten zu können. -----

----- Insgesamt Teil 2 : 60/100

**D.6.**

Anwerbung: ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder ein  
gleichgestelltes Diplom. -----

Die Anwerbungsprüfung umfasst: -----

- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung : -----

\* Allgemeinbildung: 35/70 -----

\* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung -----

über ein allgemeines Thema: 35/70 -----

\* Abfassung eines deutschen Briefes: 10/20 -----

\* Abfassung eines französischen Briefes: 10/20 -----

\* Französische Übersetzung eines Verwaltungstextes: 10/20 -----

----- Insgesamt Teil 1 : 120/200

- Teil 2: Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches bestehen.-----

Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber -----

und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, -----

um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die -----

theoretischen Kenntnisse bewerten zu können. -----

----- Insgesamt Teil 2 : 60/100

[...]“; -----



In Anbetracht, dass das Statut, Prüfungsmodalitäten, 1. Verwaltungspersonal, Stufe D, Verwaltungsangestellte D4 und D6, für den Teil 1 jeweils durch nachstehenden Absatz ergänzt werden sollte:-----

„Für die Bediensteten der Informatikabteilung gilt folgende Anwerbungsprüfung:-----

Die Anwerbungsprüfung umfasst:-----

- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung:-----

\*Allgemeinbildung: 20/40-----

\* schriftliche Behandlung von Fachwissensfragen: 40/80-----

\* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung  
über ein allgemeines Thema: 25/50-----

\* Abfassung eines französischen Briefes: 15/30-----

-----Insgesamt Teil 1 : 120/200“;-----

In Anbetracht, dass dieser Entwurf der Anpassung dem Direktionsrat am 06.06.2018-----

zur Begutachtung unterbreitet wurde und Zustimmung gefunden hat;-----

In Anbetracht, dass der Entwurf der Anpassung dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde und dieser sich mit der Statutenanpassung einverstanden erklärt hat;-----

In Anbetracht, dass der Entwurf der Anpassung ebenfalls dem Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ am 05.06.2018 unterbreitet wurde und dieser sich hiermit einverstanden erklärt hat;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das städtische Verwaltungsstatut betreffend die Prüfungsmodalitäten für das Verwaltungspersonal wie folgt anzupassen.-----

Die ergänzte Fassung lautet demnach wie folgt:-----

„1. Verwaltungspersonal-----

[...]-----

**Stufe D**

Verwaltungsangestellte-----

[...]-----

**D.4.**

Anwerbung: ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom.-----

Die Anwerbungsprüfung umfasst:-----

- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung:-----

\*Allgemeinbildung: 35/70-----

\* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung  
über ein allgemeines Thema: 35/70-----

\* Abfassung eines deutschen Briefes: 10/20-----

\* Abfassung eines französischen Briefes: 10/20-----

\* Französische Übersetzung eines Verwaltungstextes: 10/20-----

-----Insgesamt Teil 1 : 120/200

Für die Bediensteten der Informatikabteilung gilt folgender Teil 1:-----

- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung:-----

\*Allgemeinbildung: 20/40-----

\* schriftliche Behandlung von Fachwissensfragen: 40/80-----

\* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung  
über ein allgemeines Thema: 25/50-----

\* Abfassung eines französischen Briefes: 15/30-----

-----Insgesamt Teil 1 : 120/200



- Teil 2: Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches bestehen.-----  
Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber -----  
und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen,-----  
um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die -----  
theoretischen Kenntnisse bewerten zu können. -----  
-----Insgesamt Teil 2 : 60/100

**D.6.**

Anwerbung: ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder ein  
gleichgestelltes Diplom.-----

Die Anwerbungsprüfung umfasst: -----

- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung : -----

\*Allgemeinbildung: 35/70-----

\* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung -----

über ein allgemeines Thema: 35/70-----

\* Abfassung eines deutschen Briefe: 10/20-----

\* Abfassung eines französischen Briefes: 10/20 -----

\* Französische Übersetzung eines Verwaltungstextes: 10/20-----

-----Insgesamt Teil 1 : 120/200

Für die Bediensteten der Informatikabteilung gilt folgender Teil1: -----

- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung: -----

\*Allgemeinbildung: 20/40-----

\* schriftliche Behandlung von Fachwissensfragen: 40/80-----

\* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung -----

über ein allgemeines Thema: 25/50-----

\* Abfassung eines französischen Briefes: 15/30 -----

-----Insgesamt Teil 1 : 120/200

- Teil 2: Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches bestehen.-----

Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber -----

und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen,-----

um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die -----

theoretischen Kenntnisse bewerten zu können. -----

-----Insgesamt Teil 2 : 60/100

[...].-----

-----

Zu 31 STÄDTISCHE GRUNDSCHULEN:-----

a) Betreutes Freizeitangebot für die 3- bis 12-Jährigen:-----

- Nachtrag zum Vertrag mit der Deutschsprachigen

Gemeinschaft-----

- Abkommen mit der V.o.G. Chudoscnik Sunergia -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Kulturvereinigung VoG *Chudoscnik Sunergia* den Antrag  
gestellt hat, ihr Projekt („Sommerwerkstatt“) in die Vereinbarung zwischen der  
Stadt Eupen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das  
Pilotprojekt „Betreute Freizeitangebote für die 3- bis 12-Jährigen“ zu integrieren;  
Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 21. August 2017 betreffend  
die Ratifizierung des Vertrags zwischen der Regierung der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft und der Stadt Eupen für das Pilotprojekt „Betreute  
Freizeitangebote für die 3- bis 12-Jährigen“; -----

In Anbetracht, dass der Modellvertrag der Gemeinde als Träger die Möglichkeit  
gibt, die logistische Abwicklung und die Durchführung des Projektes einer  
Organisation zu übertragen; -----

In Anbetracht, dass im Rahmen des Modellvertrags Subsidien in Höhe von 500  
EUR pro Woche für Material und Funktionskosten und ein Pauschalzuschuss



von 5 EUR pro Kind pro Tag gewährt werden können; -----  
In Anbetracht, dass die praktische Durchführung des Pilotprojektes in Zusammenarbeit mit dem Eupener Sportbund erfolgt, welcher alle festgehaltenen Aufgaben, Auflagen und Verpflichtungen des Vertrags einhalten muss; -----  
Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 21. August 2017 betreffend die Ratifizierung des Abkommens zwischen der Stadt Eupen und dem Eupener Sportbund bezüglich die Durchführung des Projekts; -----  
In Anbetracht, dass mit Beschluss des Gemeindegremiums vom 26. April 2018 die Verwaltung beauftragt wurde, H. Minister Antoniadis um die Vertragserweiterung für die VoG *Chudoscnik Sunergia* zu ersuchen; -----  
In Anbetracht, dass H. Minister Antoniadis mit Schreiben vom 11. Mai 2018 dieser Vertragserweiterung zugestimmt hat und zum Vertrag „Pilotprojekt für betreute Freizeitangebote für 3- bis 12-Jährige vom 1. August 2017“ ein Addendum erstellt wurde; -----  
In Anbetracht, dass H. Minister Antoniadis mitteilt, dass diese Ferienangebote in den Sommermonaten 2018, die durch die VoG *Chudoscnik Sunergia* angeboten werden, sich an Kinder zwischen 3 und 12 Jahren richten müssen, die VoG *Chudoscnik Sunergia* die logistische Abwicklung und Durchführung des Projektes übernimmt, wobei die Stadt Eupen gegenüber der Regierung verantwortlich dafür bleibt, dass der Träger des Projektes die im Rahmen des Vertrages „Pilotprojekt für betreute Freizeitangebote für 3- bis 12-Jährige vom 1. August 2017“ festgelegten Verpflichtungen einhält; -----  
In Anbetracht, dass somit die praktische Durchführung des Pilotprojektes in Zusammenarbeit mit *Chudoscnik Sunergia* erfolgt, welche alle festgehaltenen Aufgaben, Auflagen und Verpflichtungen des Vertrags einhalten muss, und dass diesbezüglich ein Abkommen zwischen der Stadt Eupen und *Chudoscnik Sunergia* abgeschlossen werden muss; -----  
Nach Durchsicht des Entwurfes des Abkommens; -----  
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----  
Herr Stadtverordneter Achim NAHL (Ecolo):-----  
*„Wir begrüßen, dass die Palette der Freizeitangebote sich stets erweitert und dabei Kunst und Kultur neben dem traditionellen Sport und Spiel einen größeren Platz bietet. Wir bitten allerdings um Transparenz der Preislisten und um verbesserte Zugänglichkeit für alle Kinder, auch aus kinderreichen Familien: Wirklich preisgünstig sind die Sportlager des Sportbundes, die Angebote der sozialen Treffpunkte wie Ephata und Viertelhaus Cardijn und die Außerschulische Betreuung. Von den Sommerlagern mancher Sportvereine und der bisherigen Sommerwerkstatt von Chudoscnik berichten manche Eltern, dass die Preise über ihren Möglichkeiten liegen; wenn es Preisermäßigungen gibt, sind ihnen die Bedingungen nicht bekannt.-----  
Wir sehen eine künftige Aufgabe für die Stadt darin, eine vergleichende Tariffliste erstellen zu lassen, gemeinsam mit den Anbietern Kriterien für einen sozial gerechten Zugang zu allen Angeboten zu erarbeiten und die Bevölkerung dann umfassend zu informieren. Das ist dann eine Anregung für das nächste Jahr, wer auch immer sie dann aufgreifen wird.“;-----*  
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----



b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

*das Addendum zum Vertrag „Pilotprojekt für betreute Freizeitangebote für 3- bis 12-Jährige vom 1. August 2017“ sowie den Entwurf des Abkommens zwischen der Stadt Eupen und der VoG Chudoscnik Sunergia zu genehmigen.*-----

Zu 31 STÄDTISCHE GRUNDSCHULEN:-----  
b) Festlegung der Kriterien für das neue Amt Chefsekretär -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Vor- und Primarschulwesen, wie abgeändert;-----

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, insbesondere Artikel 20 und Artikel 20bis, wie abgeändert;---

Aufgrund seines Beschlusses vom 15. Mai 2017 zur Neufestlegung der Kriterien zur Festlegung des Punktesystems hinsichtlich der Bezeichnung und Ernennung des Lehrpersonals; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des zuständigen Unterrichtsminister H. MOLLERS vom 6. März 2018, demzufolge die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen von Dekretentwürfen das Amt des Chefsekretärs ab dem Schuljahr 2018-2019 schaffen möchte; -----

In Anbetracht, dass diese Stellen ab dem 1. September 2018 seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereitgestellt werden;-----

In Erwägung, dass für diejenigen, die die Bezeichnungsbedingungen des jeweiligen Amtes erfüllen, die Schulträger einen Vergleich der Titel und Verdienste gemäß Artikel 23 des Dekretes vom 29. März 2004 vornehmen müssen und dass es angebracht ist diese Kriterien bereits jetzt festzulegen, so dass nach Verabschiedung der Dekrete durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zeitnah mit dem Bewerbungsauftrag gestartet werden kann; -----

Nach Kenntnisnahme des Protokolls der Schulschöffenversammlung vom 28. Mai 2018, mit welchem die Schulschöffen die gleichen Kriterien für diese beiden Ämter in allen neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft festlegen wollen;-----

In Anbetracht, dass die Gewerkschaften im Rahmen der Schulschöffenversammlung ihr Einverständnis zu den nachstehenden Kriterien signalisiert haben;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanz- und Schulkommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

Artikel 1: Für das Amt des Chefsekretärs (m/w) werden folgende Kriterien festgelegt:-----

1. Dienstalter: -----

Pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger: 1 Punkt-----

2. Beurteilungsbericht-----

Sehr gut: 4 Punkte-----

Gut: 2 Punkte-----

3. Zweitsprache-----

Abitur oder Diplom des Hochschulwesens in französischer Sprache oder B2 mit 60% in allen 4 Kompetenzbereichen: 2 Punkte -----



4. Weiterbildung/Zusatzdiplom -----  
Sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer  
Teilnahmebescheinigung; maximal 1 Punkt-----

5. Kriterien bei Punktegleichstand -----  
Kontinuität auf Schulebene -----  
Besserer Beurteilungsbericht -----  
Bewerbungsgespräch-----

Artikel 2: Dieser Beschluss wird den Schulleitern, den Gewerkschaften sowie  
der übergeordneten Behörde zugestellt-----

Zu 31 STÄDTISCHE GRUNDSCHULEN: -----  
c) Festlegung der Kriterien für das neue Amt Kindergarten-  
assistent -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordinierung der  
Gesetze über das Vor- und Primarschulwesen, wie abgeändert; -----

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Status der  
subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichts-  
wesens und der offiziellen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, insbesondere  
Artikel 20 und Artikel 20bis, wie abgeändert; -----

Aufgrund seines Beschlusses vom 15. Mai 2017 zur Neufestlegung der  
Kriterien zur Festlegung des Punktesystems hinsichtlich der Bezeichnung und  
Ernennung des Lehrpersonals;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des zuständigen Unterrichtsminister  
H. MOLLERS vom 6. März 2018, demzufolge die Regierung der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen von Dekretentwürfen das Amt  
des Kindergartenassistenten ab dem Schuljahr 2018-2019 schaffen möchte;

In Anbetracht, dass diese Stellen ab dem 1. September 2018 seitens der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft bereitgestellt werden; -----

In Erwägung, dass für diejenigen, die die Bezeichnungsbedingungen des  
jeweiligen Amtes erfüllen, die Schulträger einen Vergleich der Titel und  
Verdienste gemäß Artikel 23 des Dekretes vom 29. März 2004 vornehmen  
müssen und dass es angebracht ist diese Kriterien bereits jetzt festzulegen, so  
dass nach Verabschiedung der Dekrete durch das Parlament der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft zeitnah mit dem Bewerbungsaufwurf gestartet  
werden kann;-----

Nach Kenntnisnahme des Protokolls der Schulschöffenversammlung vom 28.  
Mai 2018, mit welchem die Schulschöffen die gleichen Kriterien für diese  
beiden Ämter in allen neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
festlegen wollen;-----

In Anbetracht, dass die Gewerkschaften im Rahmen der Schulschöffen-  
versammlung ihr Einverständnis zu den nachstehenden Kriterien signalisiert  
haben; -----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanz- und  
Schulkommission, -----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

Artikel 1: Für das Amt des Kindergartenassistenten (m/w) werden folgende  
Kriterien festgelegt: -----

1. Dienstalster:-----  
Pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger: 1 Punkt-----

2. Beurteilungsbericht-----  
Sehr gut: 4 Punkte -----



Frau Stadtverordnete  
Stephanie Schiffer  
verlässt die Sitzung

Gut: 2 Punkte-----  
3. Weiterbildung/Zusatzdiplom-----  
Sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer  
Teilnahmebescheinigung; maximal 1 Punkt-----  
4. Kriterien bei Punktegleichstand-----  
Kontinuität auf Schulebene-----  
Besserer Beurteilungsbericht-----  
Bewerbungsgespräch -----  
Artikel 2: Dieser Beschluss wird den Schulleitern, den Gewerkschaften sowie  
der übergeordneten Behörde zugestellt.-----

*Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende  
mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: -----*

- Frage von Herrn Stadtverordneten Martin Orban (CSP) betreffend die  
Sicherheitsvorkehrungen in der Peter-Becker-Straße -----
- Frage von Herrn Hubert Streicher (CSP) betreffend die 30er-Zone -  
Simarstraße und Nöreth -----
- Frage von Frau Stadtverordnete Alexandra Barth-Vandenhirtz betreffend die  
Luftqualität in Eupen-----
- Frage von Herrn Gerd Völl (CSP) betreffend das LAGO Wetzlarbad-----

*Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22. Mai 2018 wurden keine  
Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----*

### *B) Geheime Sitzung*